

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 12. 12. 2007

Nummer 50

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
Erl. 28. 11. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Film- und audiovisuellen Medienwirtschaft	1508	K. Umweltministerium	
22130		Bek. 20. 11. 2007, Niedersächsische Umweltstiftung	1523
B. Ministerium für Inneres und Sport		RdErl. 22. 11. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung	1525
Beschl. 30. 10. 2007, Aufgabenerweiterung des Landesbetriebes Logistik Zentrum Niedersachsen	1510	28200	
20120		Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 30. 10. 2007, Aufgabenerweiterung des Landesbetriebes Logistik Zentrum Niedersachsen	1510	Bek. 3. 12. 2007, Veröffentlichung gemäß § 184 a NWG; Anhörungsdokumente zu einem „Vorläufigen Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in den Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser“ und öffentlicher Beteiligung	1527
20120		VO 6. 12. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aschendorfer Obermoor/Wildes Moor“ in der Stadt Papenburg, der Gemeinde Surwold, Samtgemeinde Nordhümmeling, und der Gemeinde Neulehe, Samtgemeinde Dörpen, Landkreis Emsland	1528
Gem. RdErl. 16. 11. 2007, Präventive Gewinnabschöpfung; Hinweise zum Verfahren der Sicherstellung nach § 26 Nds. SOG vor strafprozessualer Herausgabe offensichtlich nicht rechtmäßig erlangter Sachen	1515	VO 6. 12. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnstedt-Melbecker Bach“ in der Gemeinde Betzendorf, Samtgemeinde Amelinghausen, und den Gemeinden Barnstedt, Embsen und Melbeck, Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg, sowie der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen	1531
21011		VO 10. 12. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bullenkuhle“ in der Gemeinde Sprakensehl, Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn	1536
Bek. 21. 11. 2007, Anerkennung der Agnes-Lohmann-Stiftung	1517	VO 10. 12. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ in den Gemeinden Embsen, Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und der Stadt Lüneburg, Landkreis Lüneburg	1537
Bek. 21. 11. 2007, Anerkennung der LindenLimmerStiftung	1517	VO 6. 12. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ithwiesen“ in der Samtgemeinde Duingen, Landkreis Hildesheim, der Samtgemeinde Eschershausen, Landkreis Holzminden, und dem Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont	1542
Bek. 26. 11. 2007, Anerkennung der Loges-Ohlendorf Stiftung	1517	VO 10. 12. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Juliusplate“ in der Gemeinde Berne, Landkreis Wesermarsch	1544
C. Finanzministerium		VO 10. 12. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten“ in der Stadt Lüneburg und den Gemeinden Deutsch Evern, Melbeck und Wendisch Evern, Landkreis Lüneburg, sowie der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen	1548
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		VO 10. 12. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Strohauser Vorländer und Plate“ in der Gemeinde Stadland und der Stadt Brake, Landkreis Wesermarsch	1552
Erl. 16. 11. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Pro-Aktiv-Centren (PACE)	1518	Landesmedienanstalt	
21131		Bek. 12. 12. 2007, Ausschreibung von Sendezeit für unabhängige Dritte im Programm von RTL Television gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages	1568
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Stellenausschreibungen	1568/1569
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Erl. 19. 11. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Programm „Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen (IWiN)“	1519		
82300			
Erl. 20. 11. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der touristischen Entwicklung	1522		
77000 01 00 31 015			
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Bek. 30. 10. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Eurohafen Emsland-Mitte, Landkreis Emsland)	1522		
RdErl. 20. 11. 2007, Dienstkleidung für Beamte der Fischereiaufsicht in der See- und Küstenfischerei des Landes Niedersachsen	1523		
79300			

A. Staatskanzlei**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Film- und audiovisuellen Medienwirtschaft**

Erl. d. StK v. 28. 11. 2007 — 206-59006/5 —

— **VORIS 22130** —**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen für Projekte, die der Vernetzung, Entwicklung und Stärkung vorhandener Potenziale der multimedial geprägten Film- und audiovisuellen Medienwirtschaft in Niedersachsen dienen, um den audiovisuellen Sektor in Deutschland und Europa zu stärken.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6);
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3);
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1);
- Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5), geändert durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 27/2007 vom 27. 4. 2007 zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens (ABl. EU Nr. L 209 S. 48).

Soweit Letztempfänger gewerbliche Unternehmen sind, darf ein Unternehmen hiernach ohne vorherige Genehmigung der Europäischen Kommission staatliche Beihilfen zusätzlich zu Beihilfen aus genehmigten Programmen bis zu einer Höhe von 200 000 EUR (Bruttosubventionsäquivalent) innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge im Zusammenhang mit der Gewährung dieser und späterer staatlicher Beihilfen ist der Letztempfänger verpflichtet, schriftlich jede „De-minimis“-Beihilfe oder sonstige staatliche Beihilfe anzugeben, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Bei diesen Daten handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 des Strafgesetzbuchs;

- Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. 1. 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. EG Nr. L 10 S. 20), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 85).
- Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. 1. 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10 S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 85) — Förderung gemäß Nummer 6 —.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen, und Verden

sowie das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – RWB –“).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf der Basis dieser Förderrichtlinie aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–14, 30177 Hannover, oder ihre Rechtsnachfolgerin.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung zielt insbesondere auf die Steigerung der Qualität von audiovisuellen Produkten und ihrer Verwertungschancen, Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Film- und Medienwirtschaft durch Vernetzung, Kooperation, Verbund- und Pilotprojekte, Qualifizierung und Beschäftigung im audiovisuellen Bereich auch in strukturschwachen regionalen Randlagen. Gefördert werden die Präsentation neuer audiovisueller Inhalte und die Erprobung neuer Präsentationsweisen, Investitionen, ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen und Beratungsdienstleistungen insbesondere in den Bereichen:

- High Definition (HD) und digitales Kino,
- Entwicklung von Computerspielen,
- Computer-Animation,
- Konvergenz der Medien, Informationstechnologien der Zukunft,
- Filmkultur.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger ist die nordmedia Fonds GmbH (im Folgenden: nordmedia) als die für die Film- und kulturwirtschaftliche Medienförderung zuständige Fördereinrichtung des Landes. Sie ist im Regelfall Erstempfängerin und hat die Zuwendungen zweckbestimmt im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterzuleiten.

3.2 Antragsberechtigt als Letztempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden: KMU) und ähnlich strukturierte Akteure der audiovisuellen Film- und Medienwirtschaft, wie z. B. Vereine und Organisationen, mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Definition in Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. 2. 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 im Hinblick auf die Erstreckung ihres Anwendungsbereichs auf Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (ABl. EU Nr. L 63 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

3.3 Nicht antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, Einzelpersonen sowie zum Fördermitelaufkommen beitragende Gesellschafter/Partner der drei nordmedia Gesellschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden können Maßnahmen, wenn durch diese ein kulturwirtschaftlicher Effekt in Niedersachsen zu erwarten ist. Dies bedeutet für die Umsetzung der geförderten Maßnahmen, dass mindestens die gewährten Fördermittel in Niedersachsen ausgegeben werden müssen (kulturwirtschaftlicher Effekt). Ein kulturwirtschaftlicher Effekt in Höhe von mindestens 150 v. H. der gewährten Fördermittel ist anzustreben. Wird im Förderantrag ein höherer kulturwirtschaftlicher Effekt angegeben, so ist dieser in den Fördervertrag zu übernehmen.

4.2 Die beantragten Maßnahmen müssen folgende Qualitätskriterien erfüllen:

- nachhaltige Entwicklung der Film- und audiovisuellen Medienwirtschaft,
- Einbindung in lokale und regionale Entwicklungskonzepte, sofern vorhanden,
- Innovation zumindest in Bezug auf die Region, ggf. national und europaweit,

- Förderung der Vernetzung der Film- und Medienschaaffenden in der Region, ggf. darüber hinaus,
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Akteure und ihrer audiovisuellen Produkte,
- Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich der Film- und audiovisuellen Medienwirtschaft,
- bedarfsgerechte Qualifizierung der Film- und Medienschaaffenden,
- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Bereich der Film- und audiovisuellen Medienwirtschaft.

4.3 Die Prüfung der Erfüllung der Qualitätskriterien erfolgt durch die Vergabe von Punkten (Scoring). Für jedes Kriterium werden bis zu drei Punkte, insgesamt maximal 24 Punkte vergeben. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die beantragte Maßnahme insgesamt mindestens 8 Punkte erreicht.

4.4 Die Zuwendungsempfänger haben das allgemeine Diskriminierungsverbot, insbesondere hinsichtlich des Zugangs für Menschen mit Behinderungen, zu beachten.

4.5 Die Förderung der Präsentation neuer audiovisueller Inhalte und der Erprobung neuer Präsentationsweisen erfolgt insbesondere im Rahmen von

- Film- und Medienkunstfestivals und kleineren Filmtagen,
- Filmprogrammreihen, Filmtourneeprogrammen und Filmabspielringen,
- Multimediakonferenzen und -ausstellungen sowie
- Darstellungen im Internet und anderer innovativer Präsentationsformen.

Voraussetzung ist, dass es sich um Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung handelt, die auf eine Vernetzung von Filmschaaffenden und in der Medienbranche Tätigen hinwirken.

4.6 Investitionen sind förderfähig soweit sie zur Errichtung, Erweiterung oder grundlegenden Rationalisierung und Umgestaltung (Diversifizierung und Modernisierung) von KMU und ähnlich strukturierten Akteuren der Film- und audiovisuellen Medienwirtschaft in den Bereichen der Nummer 2 dienen und die Maßnahme

- innovativ in Bezug auf die Region ist,
- zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Antragstellers beiträgt,
- die Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen zum Ziel hat und
- der nachhaltigen Entwicklung der Film- und audiovisuellen Medienwirtschaft in Niedersachsen dient.

4.7 Qualifizierungsmaßnahmen sind förderfähig, sofern sie Maßnahmen der Nummer 2 ergänzen. Die Veranstalter der Weiterbildungsmaßnahme müssen eine Betriebsstätte in Niedersachsen haben und ihre branchenspezifische Qualifikation sowie entsprechende praktische Erfahrungen nachweisen.

4.8 Voraussetzung für die Förderung von Beratungsleistungen für die Durchführung von Projekten nach dieser Richtlinie ist, dass es sich dabei nicht um Dienstleistungen handelt, die vom Letztempfänger fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, darf die Förderung 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Der EFRE-Anteil hiervon beträgt höchstens 75 v. H. (im Zielgebiet „Konvergenz“) bzw. 50 v. H. (im Zielgebiet „RWB“). Der Eigenanteil an der Finanzierung beträgt mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Qualifizierungsmaßnahmen beträgt die Höhe der Zuwendung für KMU bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zuwendung kann erhöht werden, wenn das Ausbildungsvorhaben

- für ein Unternehmen aus einem C-Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im Folgenden: GA) durchgeführt wird (5 v. H.),
- in einem A-Fördergebiet der GA durchgeführt wird (10 v. H.).

Für Ausbildungsmaßnahmen zugunsten von benachteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann eine (zusätzliche) Erhöhung der Zuwendung von 10 v. H. erfolgen.

5.3 Fördermittel aus dem EFRE, der nordmedia und Mittel aus anderen Förderungen können einander ergänzen. Eine Kumulierung mit EU-Mitteln anderer Bundes- oder Landesprogramme ist ausgeschlossen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Sofern dem Letztempfänger die Aufbewahrung von Belegen über einzelne Maßnahmen überlassen wird, stellt die nordmedia durch entsprechende Vereinbarungen im Fördervertrag sicher, dass Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen jederzeit beim Letztempfänger erfolgen können. Der Letztempfänger ist zu verpflichten, alle Unterlagen über die geförderte Maßnahme in Form von Originalbelegen bis zum 31. 12. 2023 aufzubewahren. Die Aufbewahrung der Unterlagen in Form von anerkannten Datenträgern – Artikel 19 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 – ist zulässig, wenn Verfahren zur Digitalisierung zertifiziert sind.

6.2 Der Letztempfänger ist verpflichtet, bei der Erfassung von Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Er erteilt der nordmedia die dazu notwendigen Auskünfte. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Bei der Präsentation sowie in allen Publikationen muss auf angemessene Weise bzw. nach den Vorgaben der nordmedia und gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 auf die Förderung aus dem EFRE hingewiesen werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder den maßgeblichen Verordnungen der EU Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Die nordmedia stellt ihre Anträge bei der Bewilligungsstelle auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Letztempfänger stellen ihre Anträge bei der nordmedia Fonds GmbH, Expo Plaza 1, 30539 Hannover.

7.3 Den Anträgen der Letztempfänger müssen neben einer ausführlichen Beschreibung des Vorhabens (u. a. Zweck, Beginn und Fertigstellungszeitpunkt) ein detaillierter Kalkulations- und Finanzierungsplan sowie eine detaillierte Aufstellung der in Niedersachsen anfallenden Kosten und Angaben über weitere Förderzusagen beigefügt sein. Bei den Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 des Strafgesetzbuchs.

Anträge auf Investitionsförderung müssen zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Gewinn- und Verlustrechnungen der Antragstellerin/des Antragstellers der letzten zwei Jahre bzw.
- Ertragsvorschau sowie Angaben über die vorhandene technische Einrichtung und über die Beschäftigungssituation.
- Bei Einnahme schaffenden Investitionen i. S. von § 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sind die Einnahmen bei der Bestimmung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berücksichtigen.

7.4 Die nordmedia prüft das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen anhand der Anträge der Letztempfänger.

Erfüllen diese Anträge die Zuwendungsvoraussetzungen, werden sie dem Vergabeausschuss der nordmedia vorgelegt. Der Vergabeausschuss entscheidet über die Förderung und die Erfüllung der Qualitätskriterien (Nummern 4.2 und 4.3). Über die Vergabe der EFRE-Mittel entscheiden nur die Mitglieder des Vergabeausschusses, die vom Land in den Ausschuss entsandt worden sind.

7.5 Mit der Maßnahme darf vor Antragseingang bei der nordmedia nicht begonnen werden. Abweichend von VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO können die Letztempfänger mit der Vorbereitung der Maßnahme beginnen. Für notwendige vorbereitende Arbeiten gilt mit Eingang der Anträge bei der NBank die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als erteilt. Der Beginn einer Maßnahme vor Abschluss eines Fördervertrages erfolgt auf eigenes Risiko der Letztempfänger.

7.6 Die nordmedia informiert die Letztempfänger über die Beschlüsse des Vergabeausschusses. Eine Begründung der Beschlussfassung erfolgt in der Regel nicht. Die Entscheidungen über die Erfüllung der Qualitätskriterien (Nummern 4.2 und 4.3) werden von der nordmedia nachvollziehbar dokumentiert. Nach Maßgabe der Beschlussfassung des Vergabeausschusses schließt die nordmedia im Auftrag des Landes mit den Letztempfängern privatrechtliche Förderverträge. In diesen Verträgen sind insbesondere die in VV Nr. 12.6 zu § 44 LHO aufgeführten Bestandteile zu regeln.

7.7 Die Auszahlung setzt voraus, dass die für die Durchführung der Maßnahme notwendigen Rechte nutzbar sind, die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und die Vereinbarungen des Fördervertrages erfüllt sind. Für die Auszahlung gilt das Erstattungsverfahren. Der Zahlungsabruf erfolgt nach Bedarf unter Vorlage der Originalbelege über Rechnungen, die vom Letztempfänger zuvor beglichen wurden. Darüber hinaus legt die nordmedia der Bewilligungsstelle die Mittelabrufe und die Beleglisten der Letztempfänger vor. Mit der Vorlage der Belegliste bescheinigt die nordmedia, dass die dort gekennzeichneten Belege ihr im Original vorgelegen haben. Die Erstattung von Eigenleistungen (Personal- und Sachausgaben) ist zulässig, wenn diese gemäß Artikel 56 Abs. 2 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 förderfähig sind, aufgrund der eingereichten Rechnungen dem Projekt eindeutig zugeordnet werden können und ihre Höhe branchenüblich ist. Zwischen den einzelnen Anträgen auf Erstattung soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen. Das Nähere regelt der Fördervertrag.

7.8 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der nordmedia nachzuweisen. Ist der Zuwendungszweck nicht vor Ablauf des Kalenderjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In Ausnahmefällen kann die nordmedia auf begründeten, schriftlichen Antrag einer Fristverlängerung zustimmen.

7.9 Die Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. des EFRE-Anteils erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises. Voraussetzung ist, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises erbracht hat, dass die Verwendung der Mittel gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinie und des Fördervertrages erfolgt ist. VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.10 Die Regelungen in Nummer 7 gelten — soweit sie auf die nordmedia anwendbar sind — auch für Zuwendungen der Bewilligungsstelle an die nordmedia, die nicht an Dritte weitergeleitet werden. Die Erstattungsanträge der nordmedia sind für die Zielgebiete „Konvergenz“ und „RWB“ getrennt zu stellen. Eigene Ausgaben der nordmedia können von der Bewilligungsstelle nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet werden. Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsstelle in jedem Förderfall nachzuweisen ungeachtet der Stellung der nordmedia als Erst- oder Letztempfängerin der Mittel.

7.11 Die Letztempfänger können Vordrucke für den Antrag, Mittelabruf und den Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle sowie der nordmedia anfordern oder von der website www.nordmedia.de herunterladen. Der nordmedia werden die entsprechenden Formulare von der NBank zur Verfügung gestellt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 20. 11. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1508

B. Ministerium für Inneres und Sport

Aufgabenerweiterung des Landesbetriebes Logistik Zentrum Niedersachsen

Beschl. d. LReg v. 30. 10. 2007 — MI-12.12-01472/15 —

— **VORIS 20120** —

1. Durch Beschl. der LReg vom 18. 12. 2001 ist mit Wirkung vom 1. 1. 2002 das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) als Landesbetrieb nach § 26 LHO errichtet worden.
2. Mit Beschl. der LReg vom 30. 10. 2007 wurden die Aufgaben des LZN mit Wirkung vom 1. 12. 2007 erweitert. Dem Landesbetrieb mit Sitz in Hann. Münden und Außenstelle in Hannover obliegt damit die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die niedersächsische Landesverwaltung einschließlich der Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung sowie Sonderausstattung im Rahmen länderübergreifender Kooperationen.

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1510

Aufgabenerweiterung des Landesbetriebes Logistik Zentrum Niedersachsen

RdErl. d. MI v. 30. 10. 2007 — 12.12-01519/08 —

— **VORIS 20120** —

- Bezug:** a) RdErl. v. 28. 2. 2002 (Nds. MBl. S. 245)
— **VORIS 21022** —
b) Beschl. d. LReg. v. 30. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1510)
— **VORIS 20120** —

1. Aufgrund des Bezugsbeschlusses zu b werden die Betriebsanweisung (**Anlage 1**) und die Beschaffungsordnung (**Anlage 2**) für das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) erlassen. Die Beschaffungsordnung regelt den Geschäftsprozess zwischen dem LZN und seinen Kunden.
2. Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugerlass zu a aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1510

Anlage 1

Betriebsanweisung für das Logistik Zentrum Niedersachsen

I. Rechtsform und Aufgaben

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) ist ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO und Teil der Landesverwaltung. Es gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie für eine Landesoberbehörde, sofern diese Betriebsanweisung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Logistik Zentrum Niedersachsen“ und hat seinen Sitz in Hann. Münden mit Außenstelle in Hannover.

§ 2

Kernaufgaben

(1) Dem LZN obliegt die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die niedersächsische Landesverwaltung.

(2) Daneben obliegt dem LZN im Rahmen von rechtsverbindlichen Kooperationen der Einkauf und die Belieferung der Bediensteten sowie der Dienststellen der niedersächsischen Landesverwaltung mit Dienst- und Schutzkleidung sowie mit Sonderausstattung.

(3) Das LZN betreibt im Rahmen seiner Aufgaben Produktentwicklung, Produktweiterentwicklung und Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung.

(4) Das Leistungsangebot und die Nutzung des LZN werden in einer Beschaffungsordnung festgelegt.

§ 3

Erweiterter Aufgabenbereich

Das LZN kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde weitere Aufgaben im Rahmen des § 2 Abs. 1 und 2 übernehmen. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Bedarfsträger außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltung, soweit rechtliche Rahmenbedingungen nicht entgegenstehen und die Erfüllung der Kernaufgaben nicht beeinträchtigt wird.

II. Betriebsführung und Aufsicht

§ 4

Grundsätze, Organisation

(1) Das LZN nimmt im Rahmen der Betriebsanweisung seine Aufgaben selbständig wahr.

(2) Das LZN wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des LZN nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, den Bestimmungen dieser Betriebsanweisung sowie den Vorgaben der allgemeinen Dienst- und Fachaufsichtsbehörde mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit. Sitz der Geschäftsführung ist Hann. Münden.

(4) Das LZN gliedert sich in Abteilungen. Entscheidungen zur Ablauf- und Aufbauorganisation trifft das LZN unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in eigener Verantwortung. Die §§ 26 und 74 LHO und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten.

(5) Bei der Zahlbarmachung von Dienstbezügen und Entgelten sowie besoldungs- oder entgeltrechtlichen Nebenleistungen bedient sich das LZN des NLBV.

(6) Erklärungen werden unter der Bezeichnung „Logistik Zentrum Niedersachsen“ abgegeben.

(7) Das LZN gibt sich eine Geschäftsordnung, welche das Nähere regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Befugnisse der Geschäftsleitung

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter i. S. der dienstrechtlichen Bestimmungen. Der Geschäftsleitung obliegt die Ergebnisverantwortung des LZN.

§ 6

Aufsicht

(1) Das LZN untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des MI (Aufsichtsbehörde). Sie soll auf der Basis einer Kultur des Vertrauens unter Nutzung neuer Steuerungsinstrumente, wie z. B. Leitbild, Zielvereinbarung, erfolgen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann dem LZN Weisungen erteilen. Sie hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorfälle.

(3) Der Aufsichtsbehörde sind vorbehalten:

- die Änderung der Betriebsanweisung,
- die Zustimmung zum Preisverzeichnis einschließlich der Stundenverrechnungssätze für Dienstleistungen und zum Produktkatalog,
- die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Beschaffungsordnung nebst Anlagen,
- die Übertragung und der Widerruf der Funktion der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,

– die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und – im Einvernehmen mit dem MF – die Genehmigung des Jahresabschlusses.

(4) Das LZN hat die Aufsichtsbehörde über die wirtschaftliche Entwicklung und im Einzelfall über Ereignisse und Tendenzen von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.

§ 7

Betriebsausstattung

Das Land Niedersachsen stellt dem LZN die notwendigen Flächen zur Erfüllung des Betriebszweckes gegen Nutzungsentgelt zur Verfügung.

III. Grundsätze der Aufgabenerledigung

§ 8

Auftragsabwicklung

(1) Das LZN erbringt seine Leistungen aufgrund von Warenanforderungen bezugsberechtigter Personen und Dienststellen (Bestellungen).

(2) Für die Auftragsabwicklung sind Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen.

(3) Das LZN darf die bei ihm gespeicherten und ihm übergebenen Daten nur im Rahmen des erteilten Auftrags oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers verarbeiten. Jeder Auftraggeber hat uneingeschränkter Zugriff auf die ihn betreffenden Daten. Das Prüfungsrecht des LRH bleibt unberührt.

§ 9

Vertrieb der Produkte

Das LZN vertreibt seine Produkte direkt oder indirekt nach Art eines Versandhandelshauses. Für die Distribution bedient sich das LZN eines privaten Dienstleisters.

IV. Wirtschaftsführung

§ 10

Grundsätze

(1) Die Tätigkeit des LZN ist insgesamt nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Sie ist nach kaufmännischer Bewertung kostendeckungsorientiert. In den Haushaltsjahren 2008 und 2009 sind Zuführungen des Landes vorgesehen. Ziel ist ein sich selbst tragender Landesbetrieb.

(2) Die Wirtschaftsführung des LZN erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

(3) Die Leistungen des LZN sind kostendeckend zu kalkulieren.

(4) Die Kapitaleinlage gemäß Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2003 ist angemessen zu verzinsen.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Besonderheiten zur Aufstellung des Wirtschaftsplans

Der Wirtschaftsplan tritt mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung des Artikels 66 der Niedersächsischen Verfassung und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

§ 12

Besonderheiten zum Zahlungsverkehr

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält das LZN ein Girokonto bei der Norddeutschen Landesbank. Das Konto nimmt banktäglich am automatischen Verstärkungs- und Abführungsverfahren teil.

V. Ergänzende Regelungen

§ 13

Mittelstandsförderung

Bei der Ausschreibung von Produkten und Leistungen ist das LZN der Mittelstandsförderung besonders verpflichtet. Hierzu sind geeignete Maßnahmen vorzusehen wie:

- Berücksichtigung mittelständischer Interessen durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillöse (§ 97 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB –, § 5 VOL/A),
- Zulassung der Angebote von Arbeits-/Bietergemeinschaften aus KMU (§ 7 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A),

- regelmäßige Aufforderung von KMU zur Angebotsabgabe in angemessenem Umfang bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe (§ 7 Nr. 3 VOL/A),
- angemessene Beteiligung bei der Erteilung von Unteraufträgen (§ 10 Nr. 2 VOL/A).

§ 14

Korruptionsprävention

Bei der Auftragsvergabe hat das LZN geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention vorzusehen. Besonderes Augenmerk ist auf die Korrektheit des Vergabeverfahrens, der Unterlagen und der Dokumentation zu richten. Die Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung, insbesondere die VV-Kor, sind zu beachten.

§ 15

Umweltgerechte, ökologische und soziale Beschaffung

(1) Bei den Beschaffungen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass auch umweltbezogene und soziale Aspekte Berücksichtigung finden. Für diese Fälle sind alle vorgesehenen Kriterien, einschließlich deren Gewichtung, bereits in der Bekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen transparent darzulegen. Aus den als geeignet eingestuften Angeboten (§ 97 Abs. 4 GWB) sind entsprechende Kriterien im Rahmen der Wertung zur Bestimmung des wirtschaftlichsten Angebots heranzuziehen.

(2) Umweltgerechte Produkte/Produktgruppen, die durch ein Umweltzeichen oder entsprechendes Prüfsiegel gekennzeichnet sind, sollen bei gleicher Eignung (§ 97 Abs. 4 GWB) vorrangig beschafft werden, wenn wirtschaftliche Aspekte dies nicht ausschließen.

(3) Ökologische Aspekte sind bei Beschaffungen dem Grunde nach einzubeziehen. Fragen werden in enger Zusammenarbeit mit dem MU geklärt.

(4) Im Beschaffungsverfahren, insbesondere bei der Auswertung von Ausschreibungsangeboten, ist die Registrierung derjenigen am Wettbewerb teilnehmenden Anbieter in die Vergabeentscheidung einzubeziehen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 3. 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung — EMAS — (ABl. EU Nr. L 114 S. 1; 2002 Nr. L 327 S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1), entsprechend zertifiziert sind.

(5) Ein Nachweis der Eintragung in das Europäische Standortregister ist mit dem Angebot vorzulegen. Hierauf ist bereits in den Bekanntmachungen i. S. der §§ 17 und 17 a VOL/A hinzuweisen.

VI. Schlussbestimmung

§ 16

Inkrafttreten

Diese Betriebsanweisung tritt am 1. 12. 2007 in Kraft.

Anlage 2

Beschaffungsordnung für das Logistik Zentrum Niedersachsen

Präambel

Die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die niedersächsische Landesverwaltung erfolgt grundsätzlich durch zentrale Stellen. Durch die Zentralisierung der Beschaffungsvorgänge werden Prozesskosten gesenkt und Preisvorteile erzielt. Insbesondere die Standardisierung der Artikel, die Reduzierung der Artikelvielfalt, die Zusammenfassung von Ausschreibungen und der Abschluss von Rahmenverträgen lassen durch eine bessere Nutzung des Wettbewerbs Preisreduzierungen erwarten. Die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist durch die Bündelung von Vergabekompetenz — im Hinblick auf die zunehmende Komplexität des Vergaberechts — besser gewährleistet.

1. Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN)

Dem LZN obliegt die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die niedersächsische Landesverwaltung, soweit nicht andere zentrale Beschaffungsstellen mit dieser Aufgabe betraut sind. Ausnahmen von der zentralen Beschaffung sind

insbesondere in der Anlage 1 zu dieser Beschaffungsordnung festgelegt. Die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung sowie Sonderausstattung im Rahmen der länderübergreifenden Kooperationen bleibt unberührt.

Die Anschrift des LZN lautet:

Logistik Zentrum Niedersachsen
Gimter Straße 26
34346 Hann. Münden.

2. Geltungsbereich

Diese Beschaffungsordnung gilt für alle Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung in Niedersachsen, deren Beschaffungskosten entweder direkt über Haushaltspläne oder indirekt über Wirtschaftspläne im Landshaushalt veranschlagt sind oder über Dritt- bzw. Projektmittel zur Verfügung gestellt werden. Sie sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Bedarfe über das LZN zu beschaffen (Kontrahierungsverpflichtung). Ausgenommen sind die Hochschulen, die Landeskrankehäuser, die Staatstheater, der LRH, der LT, die Landesvertretungen beim Bund und bei der EU, der Verfassungsschutz sowie Behörden, die aufgrund einer länderübergreifenden Kooperation bzw. Zusammenarbeit mit Bundesverwaltungen andere Beschaffungsstrukturen nutzen. Es wird ihnen sowie allen weiteren Einrichtungen der Landesverwaltung freigestellt, sich bei der Beschaffung des LZN zu bedienen.

Mit dieser Beschaffungsordnung wird die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen im Bereich der Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in den jeweils geltenden Fassungen geregelt, soweit nicht die beigefügten Ausnahmeregelungen greifen.

Die zentrale Beschaffung weiterer spezifischer Waren und Dienstleistungen obliegt

- dem IZN für elektronische Hard- und Software und für Telekommunikationsbedarfe sowie Vordrucke der zentralen Vordruckstelle,
- der LGN für die Bereitstellung standardisierter und Beschaffung spezifischer Geobasisdaten (digitale Liegenschafts-/Landschaftsinformationen, topografische Karten, Luftbilder),
- dem Staatlichen Baumanagement Niedersachsen für liegenschaftsbezogene Dienstleistungen.

3. Funktion einer Bestellerin oder eines Bestellers

Die Anforderung von Waren und Dienstleistungen beim LZN erfolgt über von den Dienststellen autorisierte Bestellerinnen oder Besteller. Sie erhalten über eine Benutzerkennung (elektronische Signatur) Zugang zu den elektronischen Warenkörben zur Abgabe einer rechtsverbindlichen Bestellung bzw. weisen sich durch die Kennung gegenüber dem Kundenservice des LZN als berechtigte Bestellerinnen oder Besteller aus. Die Anzahl der Bestellerinnen und Besteller ist zu begrenzen. In den Dienststellen bündeln sie die Bestellungen und leiten sie an den Kundenservice des LZN weiter. Bestellungen werden elektronisch, schriftlich oder fernmündlich entgegengenommen.

4. Produktkatalog/Webshop

Alle Waren und Artikel werden in einem elektronischen Produktkatalog gelistet. Im Webshop werden standardisierte Waren und Artikel angeboten. Produktkatalog und Webshop gliedern sich in spezifische Produkt- und Warengruppen. Die Zugriffe auf die einzelnen Produkt- und Warengruppen können gesondert vergeben werden. Produktkatalog und Webshop werden, wenn wirtschaftliche oder dienstliche Gründe dies erfordern, in Zusammenarbeit mit den Kunden (Nutzergruppen) weiterentwickelt.

5. Nicht standardisierte Produkte, Sonderbeschaffungen sowie Dienstleistungen

Nicht standardisierte Produkte oder Sonderbeschaffungen sowie Dienstleistungen werden durch das LZN ausgeschrieben und nach fachtechnischer Stellungnahme des Kunden durch das LZN beschafft. Der Kunde stellt die notwendige Leistungsbeschreibung zur Verfügung. Er trägt die Verantwortung für die fachtechnische Eignung des Produkts, führt die Qualitätskontrolle und die ggf. erforderliche technische Abnahme durch. Das LZN unterstützt den Kunden auf Wunsch bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung.

Wenn aufgrund der Nachfrage nach einem Produkt eine Standardisierung möglich ist, wird der Artikel im Produktkatalog und im Webshop gelistet.

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Justizvollzugsarbeitsverwaltung sind die Werkbetriebe der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten bei Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen, die dort hergestellt oder angeboten werden, im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

6. Aufgaben der zentralen Beschaffungsstelle

Das LZN erbringt seine Leistungen produktspezifisch zeitnah. Der zentralen Beschaffungsstelle obliegt insbesondere die

- a) kontinuierliche Marktbeobachtung,
- b) Beratung der Dienststellen,
- c) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den geltenden Verdingungsordnungen sowie den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- d) Geltendmachung von Ansprüchen aus Lieferungen und Leistungen (Gewährleistungen, Reklamationen),
- e) Produktentwicklung, Qualitätskontrolle sowie Qualitätssicherung, Produktstandardisierung und -bemusterung,
- f) Produktcontrolling und Qualitätsmanagement.

7. Preise, Entgelte, Abrechnung

Die Tätigkeit des LZN ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Es kalkuliert seine Preise gemäß § 26 LHO grundsätzlich kostendeckend. Auf standardisierte Waren werden festgelegte Gemeinkostenzuschläge erhoben. Bei Einzel- und Sonderbeschaffungen sowie bei der Vermittlung von Dienstleistungen bemisst sich der Zuschlag am Aufwand.

Die Abrechnung mit dem Hersteller bzw. Lieferanten erfolgt grundsätzlich durch das LZN. Das LZN stellt den Dienststellen die Ware zuzüglich des Gemeinkostenzuschlags in Rechnung.

8. Bestell-/Lieferverfahren

Alle Lieferungen und Leistungen des LZN erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der Beschaffungsordnung und der in Anlage 2 beigefügten Nutzervereinbarung. Davon abweichende Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie zwischen dem LZN und dem Kunden schriftlich vereinbart worden sind.

Beschaffungen werden vom LZN im eigenen Namen getätigt, soweit es nicht aufgrund einer gesonderten Vereinbarung im Namen und für Rechnung der Dienststellen tätig wird.

Das LZN vertreibt seine Produkte direkt oder indirekt nach Art eines Versandhandelshauses. Für die Distribution bedient sich das LZN bei lagerhaltigen Artikeln eines privaten Dienstleisters. Bei Direktlieferung ist der Auftragnehmer für die Organisation der Auslieferungen zuständig.

Die Bestell- und Lieferverfahren der zentralen Beschaffungsstelle werden auf allgemein zugänglichen Informationsplattformen beschrieben.

9. Datenschutz, Vertraulichkeit

Das LZN speichert Daten, die zur Abwicklung von Bestellungen und zur Pflege seiner Kunden-/Lieferantenbeziehungen benötigt werden. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften wird sichergestellt. Das LZN sichert die vertrauliche Behandlung der erhobenen Daten und Erkenntnisse zu.

Preise, Vergütungen sowie allgemeine technische Bedingungen für Lieferung und Leistungen, die in Vergabeverfahren bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln, soweit die schutzwürdigen Interessen der Anbieter zu wahren sind (§ 22 Nr. 6 VOL/A, § 4 Nr. 8 VOF). Die Interessen der beteiligten Parteien werden gewahrt.

10. Inkrafttreten

Diese Beschaffungsordnung tritt am 1. 12. 2007 in Kraft.

Anlage 1

(zu Nummer 1 Abs. 1 der Beschaffungsordnung)

Ausnahmen von der zentralen Beschaffung

Waren und Artikel aus dem Produktkatalog oder Webshop sowie Einzel- und Sonderbedarfe und Dienstleistungen sind grundsätzlich über das LZN zu beschaffen, soweit die nachstehenden Regelungen nichts anderes bestimmen.

1. Eilbedarf/Kleinbetragsregelung

Eilbedarfe, deren Beschaffungen unvorhersehbar und unaufschiebbar sind, dürfen direkt von den Dienststellen bis zu einem Betrag von 500 EUR netto (Gesamtwert des Auftrags) beschafft werden. Über 500 EUR netto hinausgehende Eilbedarfe sind vor Einleitung einer Beschaffungsmaßnahme vom LZN zur Selbstbeschaffung freizugeben. Die Beschaffung von Eilbedarfen ist aktenkundig zu machen.

Waren und Artikel, die in keiner Artikelgruppe des Produktkatalogs oder im Webshop gelistet sind, können bis zur Höhe von 250 EUR netto selbst beschafft werden. Soweit diese Waren oder Artikel standardisiert werden können, sind sie ins Angebot des LZN aufzunehmen.

2. Geringwertige Güter des täglichen Bedarfs

Verbrauchsgüter von geringem Wert sowie Blumen und Pflanzen unterliegen nicht der zentralen Beschaffung.

3. Ausnahmen von der zentralen Beschaffung

Nicht einer zentralen Beschaffung unterliegen außerdem folgende

3.1 Produktgruppen:

- Arzneimittel,
- Lebensmittel, Getränke,
- Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur,
- Geschenke im Rahmen von Repräsentationen,
- Bilder, Gemälde für die Ausstattung von Räumen,
- Bedarfe, die zentral von anderen Ländern bzw. der Bundesverwaltung beschafft werden,

und

3.2 Dienstleistungen:

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Nachrichtenbeschaffung,
- Aus- und Fortbildung,
- Medizinische Versorgung,
- Wirtschaftsprüfungsleistung,
- Gutachten und Dolmetscherleistungen,
- Rechtsanwalts- und Notariatsleistungen.

4. Hochspezifische Produktbereiche

Hochspezifische Produkte und Dienstleistungen sind von der zentralen Beschaffung ausgenommen:

- Referenzmaterialien und Produkte, die aufgrund von Prüfungsaufgaben von Dienststellen der Landesverwaltung im Bereich der Betriebssicherheit, der Lebensmittelkontrolle oder in tierseuchenbekämpfung- und tierschutzrelevanten Bereichen beschafft werden,
- Infektionsschutzmittel (antivirale Medikamente und pandemische Impfstoffe sowie Impfstoffe für den Bereich des medizinischen Zivil- und Katastrophenschutzes),
- Bedarfe zur Sicherstellung von Akkreditierungen sowie anlassbedingte Laborbedarfe wie Testreagenzien oder Kultur-Medien auf Trägermaterial,
- Bedarfe des Lufthygienischen Überwachungssystems Niedersachsen (LÜN),
- Beschaffung und Einbau von hochspezifischen Geräten in Fahrzeugen der Fachverwaltungen,
- Gegenstände, Einsatzmittel oder Spezialtechnik der Polizei, die der VSA-Einstufung unterliegen bzw. aus ermittlungstaktischen Gründen nicht öffentlich werden dürfen, sowie Gegenstände, deren Beschaffung aus Gründen polizeilicher Sofortlagen einer besonderen Eilbedürftigkeit unterliegen,
- Gemälde und Kunstgegenstände nicht bestimmbarer Wertes für museale Zwecke,
- Archivalien und Folianten,
- Orden, Ehrenzeichen sowie Dienstmarken,
- Diensthunde und -pferde,
- Zuchtmaterial,
- hochspezifische Lern- und Lehrmittel, Unterhaltungs-, Spiel- und Sportgeräte sowie Ausstattungsgegenstände für Belange von behinderten Menschen,
- Betriebsstoffe und Dienstleistungen zum Unterhalt von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,

- Produkte und Dienstleistungen für die Magazinierung, Entsäuerung, Restaurierung und Schutzverfilmung/Digitalisierung von Archivgut oder Folianten,
- Dienstleistungen zur Entsorgung kontaminierter Stoffe und Materialien der Fachverwaltungen,
- Dienstleistungen im Bereich der Grundlagenvermessung, Fotogrammetrie sowie Kartografie und zur Erfassung von Dokumenten in Informationssystemen,
- Dienstleistungen zur Erhebung von Planungsdaten für Vorhaben der Fachverwaltungen (Kernaufgaben),
- hochspezifische Druckmaterialien und Dienstleistungen für Landkarten- und Akzidenzdruck.

Grenzfälle sind zwischen dem Kunden und dem LZN abzustimmen.

5. Justizvollzugsarbeitsverwaltung

Gemäß der Allgemeinen Verfügungen des MJ haben die Justizbehörden sämtliche Waren und Dienstleistungen, die in den Werkbetrieben der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten hergestellt oder angeboten werden, von dort zu beziehen. Insoweit sind sie für diese Fälle von der zentralen Beschaffung auszunehmen. Damit wird dem gesetzlichen Auftrag zur Beschäftigung von Gefangenen Rechnung getragen.

6. Berücksichtigung von Ausstattungsserien bzw. Einrichtungsstilen

Produkte, bei deren Beschaffung u. a. der Einrichtungsstil zu berücksichtigen ist oder deren Auswahl eine Inaugenscheinnahme voraussetzt (z. B. besondere Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände wie Geschirr, Beleuchtungskörper etc.), sowie die Ergänzungen von Ausstattungsserien (z. B. Büromöbel) können in Absprache mit dem LZN von der zentralen Beschaffung ausgenommen werden.

7. Anpassung der Ausnahmeregelungen

Diese Ausnahmetatbestände sind regelmäßig zwischen dem LZN und den Kunden auf Aktualität zu prüfen und ggf. anzupassen.

Anlage 2

(zu Nummer 8 Abs. 1 der Beschaffungsordnung)

Vereinbarung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Logistik Zentrum Niedersachsen – Nutzervereinbarung –

Diese Vereinbarung regelt Rechte und Pflichten zwischen den Kunden und dem LZN im Geschäftsprozess und präzisiert die Ausführungen der Beschaffungsordnung.

1. Bestell- und Lieferverfahren

1.1 Alle Waren und Artikel werden in einem elektronischen Produktkatalog gelistet. Im Webshop werden standardisierte Waren und Artikel angeboten. Produktkatalog und Webshop gliedern sich in spezifische Produkt- und Warengruppen. Die Zugriffe auf die einzelnen Produkt- und Warengruppen können gesondert vergeben werden.

1.2 Die Anforderung von Waren und Dienstleistungen erfolgt über von den Dienststellen autorisierte Bestellerinnen oder Besteller. Sie erhalten über eine Benutzerkennung (elektronische Signatur) Zugang zu den elektronischen Warenkörben zur Abgabe einer rechtsverbindlichen Bestellung bzw. weisen sich durch die Kennung gegenüber dem Kundenservice des LZN als berechnigte Bestellerinnen oder Besteller aus. Die Bestellberechnigung bezieht sich ausschließlich auf Artikel für den dienstlichen Bedarf. Ein Erwerb für den privaten Gebrauch oder zur Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Die Anzahl der Bestellerinnen und Besteller ist zu begrenzen. In den Dienststellen bündeln sie die Bestellungen und leiten sie an den Kundenservice des LZN weiter. Bestellungen werden elektronisch, schriftlich oder fernmündlich entgegengenommen.

Das LZN ist wie folgt erreichbar:

Logistik Zentrum Niedersachsen
Gimter Straße 26
34346 Hann. Münden
Hotline: 05541 702-777
24-Stunden-Fax: 05541 702-799
E-Mail: service.lzn.de
Webshop: www.lzn.niedersachsen.de.

Für telefonische Bestellungen sowie für Fragen zum Bestellvorgang oder zum Artikelsortiment steht ein Kundenservice an Werktagen von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr) zur Verfügung. Bestellungen aus dem Standardsortiment erfolgen online mittels Webshop. Webshop und Fax stehen 24 Stunden täglich zur Verfügung.

Nicht standardisierte Produkte oder Sonderbeschaffungen sowie Dienstleistungen werden durch das LZN ausgeschrieben und nach fachtechnischer Stellungnahme des Kunden durch das LZN beschafft. Der Kunde stellt die notwendige Leistungsbeschreibung zur Verfügung. Er trägt die Verantwortung für die fachtechnische Eignung des Produkts, führt die Qualitätskontrolle und ggf. die technische Abnahme durch. Das LZN unterstützt den Kunden auf Wunsch bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung.

1.3 Im Fall eines Modellwechsels, einer Produktveränderung oder Produktweiterentwicklung behält sich das LZN vor, einen nach Preis und Qualität gleichwertigen Artikel zu beschaffen.

1.4 Soweit keine gesonderte Lieferanschrift mitgeteilt wird, erfolgt die Lieferung der bestellten Ware an die Dienstanschrift der Bestellerin oder des Bestellers. Die Lieferung erfolgt in der Regel per Spedition oder Paketdienst.

2. Preise, Abrechnung, Kalkulation

2.1 Das LZN kalkuliert seine Preise gemäß § 26 LHO grundsätzlich kostendeckend. Auf standardisierte Waren werden festgelegte Gemeinkostenzuschläge erhoben. Bei Einzel- und Sonderbeschaffungen sowie bei der Vermittlung von Dienstleistungen bemisst sich der Zuschlag am Aufwand. Die Preise sind dem Webshop oder dem Angebot des LZN zu entnehmen. Die Abrechnung mit dem Hersteller/Lieferanten erfolgt grundsätzlich durch das LZN.

2.2 Die Kalkulation der Preise obliegt dem LZN. Im Rahmen einer vertrauensvollen und transparenten Zusammenarbeit wird das LZN die Ressorts in geeignetem Rahmen über die Bilanz und Kostenstruktur unterrichten. Dabei soll der Preisbildung eine wesentliche Bedeutung zukommen.

2.3 Für den Zeitraum der Gewährung einer Zuführung werden keine Gemeinkostenzuschläge auf den Einstandspreis kalkuliert. Das LZN stellt die Ware den Dienststellen zum Einstandspreis zur Verfügung. Diese Regelung greift nicht für niedersächsische Bedienstete der Polizei, der Justiz- und der Forstverwaltung, soweit sie sich im Rahmen der Beschaffung von Dienst- und Schutzbekleidung sowie Sonderausstattung des LZN bedienen.

3. Bezahlung

Alle Artikel werden grundsätzlich auf Rechnung geliefert. Zusätzlich zum Einstandspreis wird abhängig von der Art bzw. vom Umfang der Transportleistung ein Versandspesenanteil erhoben.

4. Gewährleistung

Die Ansprüche des Kunden richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen und Fristen, soweit sich durch nachstehende Regelungen keine Abweichungen ergeben. Schäden, die auf natürlichen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch oder mangelnde Pflege zurückzuführen sind, begründen keinen Anspruch gegen das LZN. Die Unsachgemäßheit bestimmt sich insbesondere nach den Angaben des Herstellers. Rechnung und Lieferschein sind Grundlage für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Im Gewährleistungsfall wird das LZN tätig. Bei technischen Artikeln ist direkt der in der Bedienungsanleitung genannte Hersteller oder Service-Partner anzusprechen.

5. Umtausch, Rückgabe

5.1 Bei Schutz- oder Dienstbekleidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt kostenlos ein Umtausch oder die Rückgabe erfolgen, soweit der Artikel in der übersandten Größe nicht passt oder den dienstlichen Anforderungen an das Bekleidungsstück nicht genügt. Das LZN benötigt zur weiteren Bearbeitung die Originalverpackung und sämtliche beiliegenden Papiere des Herstellers unverseht zurück. Die Umverpackung darf deshalb nicht mit einem Rücksendeaufkleber versehen werden. Maßanfertigungen sind von Umtausch oder Rückgabe ausgeschlossen.

5.2 Umtausch oder Rückgabe aller sonstigen Artikel ist in Absprache mit dem LZN möglich. Zur Klärung der Vorgehensweise ist der Kundenservice anzusprechen. Ein Um-

tausch kann grundsätzlich nicht erfolgen, wenn der Artikel auf speziellen Kundenwunsch gefertigt wurde.

6. Nutzergruppen

Zur Förderung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem LZN und den Landesdienststellen und, um die Belange und Wünsche der Kunden besser berücksichtigen zu können, werden für bestimmte Produktgruppen des Standard-sortiments Nutzergruppen gebildet. Aufgaben dieser Nutzergruppen sind die Mitgestaltung und Fortentwicklung des Produktkataloges, die Unterstützung bei der Standardisierung des Artikelsortiments sowie eine Qualitätssicherung der Produkte und Leistungen. Die Mitglieder der Nutzergruppen werden von den Behörden, Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung benannt. Das LZN trifft nähere Bestimmungen über Größe und Zusammensetzung die Nutzergruppen. Sie werden von der oder dem jeweiligen Fachverantwortlichen des LZN angeleitet.

7. Eigentumsvorbehalt

Die bestellte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des LZN. Vor Eigentumsübergang ist eine Veräußerung, Verarbeitung oder Umgestaltung der Ware ohne ausdrückliche Einwilligung des LZN nicht zulässig.

8. Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und bei der Bestellabwicklung erforderlichenfalls im Rahmen der Zweckbestimmung an verbundene Unternehmen weitergeleitet.

9. Verschiedenes

9.1 Die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung sowie Sonderausstattung im Rahmen der länderübergreifenden Kooperationen bleibt unberührt. Es gelten weiterhin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung.

9.2 Sofern für Fachbedienstete Bekleidungskonten geführt werden, bietet das LZN an, diese als virtuelle Konten weiterzuführen. Näheres bedarf einer gesonderten Abstimmung zwischen der Dienststelle und dem LZN.

—

**Präventive Gewinnabschöpfung;
Hinweise zum Verfahren der Sicherstellung
nach § 26 Nds. SOG vor strafprozessualer Herausgabe
offensichtlich nicht rechtmäßig erlangter Sachen**

**Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 16. 11. 2007
— P 22.2-1201-26 —**

— VORIS 21011 —

Bezug: a) RdErl. v. 16. 7. 1998 (Nds. MBl. S. 1078)
— VORIS 21011 10 00 00 060 —
b) RdErl. v. 26. 2. 2007 (Nds. MBl. S. 224)
— VORIS 21011 —

1. Inhalt

Können die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens sichergestellten/beschlagnahmten Sachen keiner konkreten rechtswidrigen Tat zugeordnet werden und liegen somit nicht die Voraussetzungen einer Einziehung oder des Verfalls vor und sind auch nicht die Voraussetzungen des erweiterten Verfalls gegeben, sind die Sachen prinzipiell an die letzte Gewahrsamsinhaberin oder den letzten Gewahrsamsinhaber zurückzugeben, sofern nicht auf die Rückgabe verzichtet wird/wurde.

Sind die sichergestellten/beschlagnahmten Sachen aber von der beschuldigten Person offensichtlich nicht rechtmäßig erlangt worden, besteht unter bestimmten (im Folgenden dargelegten) Voraussetzungen die Möglichkeit einer Sicherstellung nach § 26 Nds. SOG, um die Rückgabe an die zum Verzicht nicht bereite beschuldigte Person zu vermeiden.

Um zu erreichen, dass von dieser Möglichkeit weitgehend und effektiv Gebrauch gemacht wird, ist ein abgestimmtes Zu-

sammenwirken der Staatsanwaltschaft mit den zuständigen Verwaltungsbehörden und der Polizei erforderlich.

Vor diesem Hintergrund werden die nachfolgenden Hinweise gegeben:

2. Zuständigkeiten

2.1 Sachliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig für die Durchführung der Sicherstellung gemäß § 26 Nds. SOG, die anschließende Verwahrung gemäß § 27 Nds. SOG sowie eine ggf. durchzuführende Verwertung gemäß den §§ 28 ff. Nds. SOG sind gemäß § 97 Abs. 1 Nds. SOG grundsätzlich die Gemeinden.

Eine Eilzuständigkeit der Polizei (i. S. des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nds. SOG) für die Durchführung der Sicherstellung besteht in der Regel nicht, da es der Staatsanwaltschaft — auch bei einer Entscheidung durch die Richterin oder den Richter — regelmäßig möglich sein wird, die zuständige Verwaltungsbehörde so rechtzeitig zu informieren, dass eine Sicherstellung der Sache(n) vor der Herausgabe angeordnet werden kann.

Es ist insoweit auch keine originäre Zuständigkeit der Polizei im Hinblick auf die Verhütung von Straftaten gegeben. Die Polizei wird nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nds. SOG nur dann vorrangig tätig, wenn ihr bestimmte Befugnisse zur Erkenntnisgewinnung vorbehalten sind und nur sie aus ihrer strafverfolgenden Tätigkeit über spezifisches Erfahrungswissen verfügt, um kriminellen Gefahren entgegenwirken zu können. Diese besonderen Voraussetzungen liegen hinsichtlich einer präventiven Sicherstellung regelmäßig nicht vor. Die Sicherstellung von bereits in behördlicher Verwahrung befindlichen Sachen ist unproblematisch durch einfaches ordnungsbehördliches Eingreifen möglich. Insoweit greift die Ausnahme von der (Regel-)Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden regelmäßig nicht (vgl. Nummer 1.2 des Bezugserrlasses zu a).

Die Verwahrung (§ 27 Nds. SOG) präventiv sichergestellter Sachen und eine ggf. durchzuführende Verwertung (§§ 28 ff. Nds. SOG) fällt wegen der Subsidiarität der polizeilichen Tätigkeit prinzipiell in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, selbst dann, wenn die Polizei aufgrund besonderer — vom Regelfall abweichender — Sachumstände eine Sicherstellung gemäß § 26 Nds. SOG durchgeführt hat.

2.2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 100 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG. Aufgrund der bevorstehenden Herausgabentscheidung der Staatsanwaltschaft wird die nach § 26 Nr. 1 Nds. SOG erforderliche gegenwärtige Gefahr begründet bzw. werden die Interessen des in § 26 Nr. 2 Nds. SOG genannten Personenkreises gefährdet. Unabhängig vom tatsächlichen Aufbewahrungsort ist die Verwaltungsbehörde am Sitz der Staatsanwaltschaft örtlich zuständig.

3. Allgemeine Hinweise

3.1 Sicherstellungsobjekte

§ 26 Nds. SOG erlaubt anders als § 111 b StPO (unter den Begriff Gegenstände i. S. dieser Vorschrift fallen auch Rechte) nur die Sicherstellung von Sachen i. S. des § 90 BGB. Darunter fällt Bargeld, aber kein Buchgeld. Sofern sichergestelltes Bargeld durch die Strafverfolgungsbehörden zwecks Verwahrung auf ein Verwahrkonto eingezahlt wird, gilt dieses für eine sich anschließende, auf § 26 Nds. SOG gestützte Sicherstellung weiterhin als Bargeld. Eine darüber hinausgehende analoge Anwendung auf Fälle, in denen die Strafverfolgungsbehörde originär Buchgeld sichergestellt hat, ist ausgeschlossen. Hier fehlt es an der Planwidrigkeit einer Regelungslücke.

3.2 Rechtsgrundlagen

Die Sicherstellung von Sachen nach strafprozessualer Herausgabe ist grundsätzlich sowohl auf der Grundlage des § 26 Nr. 1 Nds. SOG als auch des § 26 Nr. 2 Nds. SOG möglich. § 26 Nr. 1 Nds. SOG erfordert allerdings das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr (vgl. § 2 Nr. 1 Buchst. a und b Nds. SOG) und ist insoweit enger als § 26 Nr. 2 Nds. SOG.

3.3 Besonderheiten bei der Sicherstellung von Bargeld

Bargeld, das im Rahmen von Straftaten erlangt wird — sofern es nicht gestohlen wurde — gilt sachenrechtlich als Eigentum der oder des Beschuldigten, da die Rechtswidrigkeit des Verpflichtungsgeschäftes nicht zwangsläufig auf die Wirksamkeit der sachenrechtlichen Eigentumsübertragung durchschlägt. Eine Sicherstellung von Bargeld ist wenn möglich auf § 26 Nr. 1 Nds. SOG zu stützen.

3.4 Widerlegung der Eigentumsvermutung

Die Sicherstellung nach § 26 Nr. 2 Nds. SOG ist nur anzuordnen, wenn die Vermutung des § 1006 BGB, nach der zugunsten der (letzten) Besitzerin oder des (letzten) Besitzers einer Sache die Eigentümerstellung vermutet wird, widerlegt werden kann. Dies ist auch mithilfe von Indiztatsachen und Erfahrungssätzen möglich. In diesen Fällen tritt eine Umkehr der Beweislast ein, so dass die oder der Beschuldigte den Nachweis des Eigentums an den Gegenständen zu führen hat.

Indiztatsachen und Erfahrungssätze sind etwa:

- Sachen sind noch original verpackt;
- an den Sachen sind noch Spuren deliktischer Herkunft zu finden (Autoradios oder Elektrogeräte mit durchtrennten Kabeln, Fahrräder mit aufgebrochenen Schlössern);
- bei der Gewahrsamsinhaberin oder bei dem Gewahrsamsinhaber befand sich eine Anzahl/Vielzahl von (gleichartigen) Sachen, für die evtl. nicht einmal Verwendung besteht (z. B. Beschuldigte bzw. Beschuldigter hat Autoradios, aber kein Auto);
- Sachen sind noch mit Sicherungsetiketten und/oder Preisschildern versehen;
- die finanzielle Situation bzw. das Einkommen der Gewahrsamsinhaberin oder des Gewahrsamsinhabers lässt redlichen Erwerb der Sachen (auch Bargeld) nicht erklären;
- Rechnungen, Quittungen, Belege über den redlichen Erwerb der Sachen können nicht vorgelegt werden;
- die Gewahrsamsinhaberin oder der Gewahrsamsinhaber ist bereits einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten.

3.5 Wert der sicherzustellenden Sachen (Bagatellgrenze)

Liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass die letzte Gewahrsamsinhaberin oder der letzte Gewahrsamsinhaber die Sachen unrechtmäßig erlangt hat, soll eine präventive Sicherstellung angeordnet werden. Sie sollte nur dann unterbleiben, wenn der administrative Aufwand und/oder die (Lagerungs-/Verwertungs-)Kosten unter Berücksichtigung der Art der Sache und auch der Persönlichkeit der beschuldigten Person eine Sicherstellung unverhältnismäßig erscheinen lassen. Insoweit bedarf es regelmäßig nur dann einer sorgfältigen Prüfung, ob eine Rückgabe unzutunlich ist oder nicht, wenn der Wert der Gegenstände im konkreten Fall in der Summe unter 500 EUR liegt.

4. Hinweise für Staatsanwaltschaft und Polizei im Rahmen des Ermittlungsverfahrens

4.1 Rückgabeverzicht

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist so früh wie möglich zu versuchen, von der beschuldigten Person den ausdrücklichen Verzicht auf die Rückgabe zu erlangen. Dabei sollte der Hinweis gegeben werden, dass bei fehlender Verzichtserklärung das verwaltungsrechtliche Verfahren nach § 26 Nds. SOG durchgeführt werden kann.

4.2 Prüfung der Sicherstellung nach § 26 Nds. SOG

Weigert sich die beschuldigte Person auch nach vorstehendem Hinweis, auf die Rückgabe zu verzichten, entscheidet die Staatsanwaltschaft unter Beachtung der in Nummer 3 dargelegten Grundsätze, ob eine Sicherstellung nach § 26 Nr. 1 oder 2 Nds. SOG in Betracht kommt. Dies setzt die Feststellung voraus, dass im Ermittlungsverfahren die Voraussetzungen einer Sicherstellung nach den §§ 111 b ff. StPO bzw. Beschlagnahme gemäß § 94 StPO nicht (mehr) vorliegen und auch bei weiteren Ermittlungen keine Sicherstellung/Beschlagnahme oder Einziehung/Verfall (§§ 73 ff. StGB) in Betracht kommt und auch die Voraussetzungen des erweiterten Verfalls nicht gegeben sind.

4.3 Abgabe an die Verwaltungsbehörde

Sind die Voraussetzungen gemäß Nummer 3.2 erfüllt, ist der zuständigen Behörde Gelegenheit zur Sicherstellung nach § 26 Nds. SOG zu geben. Die Akten oder — sofern die Akten noch benötigt werden — ein anzulegender Sonderband sind unmittelbar der zuständigen Behörde zu übersenden. Der Vorgang wird mit dem deutlich sichtbaren Hinweis „Sicherstellung nach § 26 Nds. SOG“ übersandt. In dringenden Fällen ist die zuständige Behörde vorab telefonisch oder per Fax über den Sachverhalt zu informieren.

4.4 Freigabeentscheidung

Die zuständige Behörde muss so rechtzeitig vor der Freigabeentscheidung über den Sachverhalt informiert werden, dass sie einen Bescheid gegenüber der letzten Gewahrsamsinhaberin oder dem letzten Gewahrsamsinhaber erlassen kann, mit dem sie die Sachen zum Zwecke der Gefahrenabwehr sicherstellt. Erst wenn dieser Bescheid vorliegt, kann die Freigabeentscheidung (durch die Staatsanwaltschaft) der letzten Gewahrsamsinhaberin oder dem letzten Gewahrsamsinhaber bekannt gegeben werden. Mit Bekanntgabe der Freigabeentscheidung gegenüber der Verwahrstelle ist auf die Sicherstellung durch die Verwaltungsbehörde hinzuweisen.

5. Hinweise für die Durchführung der Sicherstellung gemäß § 26 Nds. SOG

5.1 Wird eine Gemeinde von der Staatsanwaltschaft um eine präventive Sicherstellung gebeten, entscheidet sie selbständig und unverzüglich unter Beachtung der in Nummer 3 dargelegten Grundsätze über die Anordnung nach § 26 Nds. SOG.

5.2 Die Anordnung der Sicherstellung ist der letzten Gewahrsamsinhaberin oder dem letzten Gewahrsamsinhaber schriftlich bekannt zu geben. Ist eine Sache originär präventiv gemäß § 26 Nds. SOG sichergestellt worden (wenn z. B. in der „Niederschrift über Durchsuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme“ angekreuzt ist, dass die Sicherstellung zur Gefahrenabwehr erfolgt ist), bedarf es keiner weiteren Sicherstellung.

6. Hinweise zur Verwahrung

6.1 Die sichergestellte Sache ist von der zuständigen Verwaltungsbehörde (vgl. Nummer 2) unverzüglich von der bisherigen Verwahrstelle (Staatsanwaltschaft oder Polizei) abzuholen und in Verwahrung zu nehmen. Im Einvernehmen zwischen bisheriger Verwahrstelle und zuständiger Verwaltungsbehörde sind abweichende Regelungen in Bezug auf die Abholung zulässig.

6.2 Die Verwaltungsbehörde hat sicherzustellen, dass die Verwahrstücke in geeigneter Weise derart erfasst werden, dass eine zweifelsfreie Identifikation des jeweiligen Verwahrstückes möglich ist. Hierbei können beispielsweise Art, Anzahl, Maß und Gewicht zu berücksichtigende Merkmale sein. Zur Vermeidung von Verwechslungen ist eine geeignete Kennzeichnung der Verwahrstücke zu gewährleisten, aus der Name und Anschrift der letzten Gewahrsamsinhaberin oder des letzten Gewahrsamsinhabers sowie das Datum des Beginns der Sicherstellung hervorgeht. Um die ordnungsgemäße Übergabe der Verwahrstücke von der bisherigen Verwahrstelle an die Verwaltungsbehörde sicherstellen zu können, kann nach Absprache mit der bisherigen Verwahrstelle auf entsprechende Dokumente zurückgegriffen werden, die bei dieser bereits vorhanden sind.

7. Hinweise zur Verwertung

7.1 Sofern die Sache nicht herauszugeben ist (§ 29 Abs. 1 Nds. SOG), soll sie verwertet werden. Kann bei einer auf § 26 Nr. 2 Nds. SOG gestützten Sicherstellung die Person, zu deren Gunsten die Sicherstellung erfolgte, nicht ermittelt werden, kommt eine Verwertung auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Nr. 4 Nds. SOG in Betracht. Die letzte Gewahrsamsinhaberin oder der letzte Gewahrsamsinhaber, also die Person, gegen die das Ermittlungsverfahren geführt wurde, ist nicht berechtigte Person i. S. des § 28 Abs. 1 Nr. 4 Nds. SOG. Sofern die Sicherstellung nach § 26 Nr. 1 Nds. SOG erfolgt, kann eine Verwertung

gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 Nds. SOG erfolgen, da im Fall der Herausgabe an die bisherige Gewahrsamsinhaberin oder den bisherigen Gewahrsamsinhaber regelmäßig die Gefahrenlage des § 26 Nr. 1 Nds. SOG erneut begründet würde. Eine Verwertung sichergestelltem Bargeldes sowie Buchgeldes, das nach Nummer 3.1 als Bargeld behandelt wird, erübrigt sich. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Nr. 4 Nds. SOG kann dieses Bargeld jedoch als Erlös behandelt werden.

7.2 Im Übrigen richtet sich die Verwertung grundsätzlich nach § 28 f. Nds. SOG. Insoweit wird auf den Bezugserrlass zu a verwiesen.

8. Hinweise zu Verwertungserlös/Kosten

8.1 Ist eine berechtigte Person nicht zu ermitteln, ist der Erlös bzw. im Fall von sichergestelltem Bargeld das Bargeld selbst (in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nds. SOG) nach den Vorschriften des BGB zu hinterlegen (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 2 Nds. SOG). Abweichend von § 383 BGB erlischt der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses nach § 29 Abs. 2 Satz 3 Nds. SOG bereits nach drei Jahren. Die Person, gegen die das Ermittlungsverfahren geführt wurde, ist nicht berechtigte Person i. S. des § 29 Abs. 2 Nds. SOG; der Verwertungserlös fließt ihr somit nicht zu.

8.2 Der Erlös oder das hinterlegte Geld (entsprechend § 29 Abs. 2 Satz 3 Nds. SOG) fließt nach Ablauf der drei Jahre dem Kostenträger zu (vgl. § 105 Abs. 4 Nds. SOG).

8.3 Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 Nds. SOG fallen die Kosten der Sicherstellung den nach § 6 oder 7 Nds. SOG Verantwortlichen zur Last. Kosten i. S. des § 29 Abs. 3 Nds. SOG sind alle bei der Sicherstellung auf der Grundlage des Nds. SOG und ihrer Durchführung (also insbesondere auch Entgeltzahlungen an ein mit der Aufbewahrung der Sache beauftragtes Unternehmen) sowie der etwaigen Verwertung der Sache angefallenen finanziellen Aufwendungen. Hinzu kommen ggf. Gebühren für Amtshandlungen nach dem Verwaltungskostengesetz. Über die Kostenpflicht und die Höhe der Kosten ist ein Kostenbescheid zu erlassen.

Unbeschadet hiervon bleibt die Möglichkeit, im Fall des § 29 Abs. 3 Satz 4 Nds. SOG (Verwertung) die Kosten aus dem Erlös oder mit dem Bargeld nach Ablauf der 3-Jahres-Frist zu decken.

9. Übergangs-/Schlussbestimmungen

Nummer 75 Abs. 4 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) in der ab dem 1. 1. 2008 geltenden Fassung*) und der Bezugserrlass zu b bleiben im Übrigen unberührt.

*) Bis zum 31. 12. 2007 gilt Nummer 75 Abs. 5 RiStBV.

An die
Gemeinden und Samtgemeinden
Polizeibehörden und -einrichtungen
Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften

Nachrichtlich:
An die
Region Hannover und Landkreise

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1515

Anerkennung der Agnes-Lohmann-Stiftung

Bek. d. MI v. 21. 11. 2007
— RV H 2.02 11741/A 28 —

Mit Schreiben vom 21. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 15. 10. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die

Agnes-Lohmann-Stiftung mit Sitz in Emmerthal gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Rahmen der Tätigkeit der Universität Greifswald oder deren Nachfolgeeinrichtungen. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Universitätsbibliothek, und zwar durch Zuwendungen für die Beschaffung von Literatur für Forschung und Lehre und für den Erhalt historisch bedeutsamer Werke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Agnes-Lohmann-Stiftung
c/o Dr. Ekkehard Lohmann
Weinbergstraße 7
31860 Emmerthal.

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1517

Anerkennung der LindenLimmerStiftung

Bek. d. MI v. 21. 11. 2007
— RV H 2.02 11741/L 32 —

Mit Schreiben vom 21. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 13. 11. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die LindenLimmerStiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Initiierung, Förderung und/oder eigene Trägerschaft von Projekten und Einrichtungen aus den Bereichen Erziehung, Bildung und Soziales i. S. von Wohlfahrtswesen im Bereich der heutigen hannoverschen Stadtteile Linden und Limmer.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

LindenLimmerStiftung
c/o Claus-Peter Schiefer
Berdingstraße 6
30451 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1517

Anerkennung der Loges-Ohlendorf Stiftung

Bek. d. MI v. 26. 11. 2007
— RV H 2.02 11741/L 33 —

Mit Schreiben vom 26. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 4. 11. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Loges-Ohlendorf Stiftung mit Sitz in Söhlde gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie der Bildung und Erziehung und der Entwicklungshilfe — nicht zuletzt mit dem Ziel der Völkerverständigung —.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Loges-Ohlendorf Stiftung
c/o Henning Ohlendorf
Im Wasserschlage 2
31185 Söhlde.

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1517

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Pro-Aktiv-Centren (PACE)

Erl. d. MS v. 16. 11. 2007 — 303.51742-50 —

— VORIS 21131 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) die Arbeit der Pro-Aktiv-Centren, um individuell beeinträchtigten und sozial benachteiligten jungen Menschen den Zugang zu Beschäftigung sowie ihre soziale Integration zu verbessern. Es unterstützt die Aufgabenwahrnehmung der örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII und ergänzt die Leistungen des SGB II bzw. des SGB III.

Ziel ist es, mit jungen Menschen mit Eingliederungshemmnissen und besonderem sozialpädagogischen Förderbedarf, bei denen ein direkter Übergang in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt nicht zu erwarten ist, den konkreten Unterstützungsbedarf und Hilfemöglichkeiten abzustimmen sowie die notwendigen Hilfen im Rahmen von Casemanagement anzubieten, zu koordinieren und ihren Erfolg zu überprüfen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung — im Folgenden: RWB —“).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Förderrichtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Betrieb eines Pro-Aktiv-Centers.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Region Hannover. Sie können Zuwendungen im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an einen Letztempfänger weiterleiten.

Letztempfänger sind kreis- und regionsangehörige Städte und Gemeinden, kommunale Unternehmen der Beschäftigungsförderung (§§ 108 ff. NGO) sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei der Antragstellung sind als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- die Eignung des Antragstellers zur Durchführung des Projekts,
- ein Gesamtkonzept für ein Pro-Aktiv-Center, u. a. mit Angaben über die angestrebten Zielgruppen sowie einer Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden,
- die Berücksichtigung der Querschnittsziele (Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit, demografischer Wandel),
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung.

Die Qualitätskriterien sind in der **Anlage** im Einzelnen geregelt.

4.2 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen mit ESF-Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme gefördert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung als Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für Fach- und Verwaltungspersonal, inkl. Ausgaben für Fortbildungen und Reisen,
- b) Einkommen oder Aufwandsentschädigungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- c) Ausgaben für Maßnahmen zur persönlichen Stabilisierung, der schulischen, beruflichen und sozialen Integration sowie andere im Zusammenhang mit der Qualifizierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stehende Ausgaben, soweit entsprechende Maßnahmen nicht in die Förderzuständigkeit Dritter fallen,
- d) sonstige laufende Ausgaben wie Verbrauchsgüter und Ausstattungen,
- e) Verwaltungs- und Overheadausgaben.

5.3 Obergrenze für die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben ist die Anzahl der jugendlichen Einwohner im Gebiet der beantragenden Gebietskörperschaft im Alter von 14 bis unter 27 Jahren. Je 1 000 jugendliche Einwohner können 22 000 EUR zuwendungsfähige Ausgaben in Ansatz gebracht werden.

5.4 Die Zuwendung beträgt im Zielgebiet RWB höchstens 50 v. H. des nach den Nummern 5.2 und 5.3 ermittelten Ansatzes bzw. im Zielgebiet Konvergenz höchstens 75 v. H. des nach den Nummern 5.2 und 5.3 ermittelten Ansatzes.

Die Förderung aus ESF-Mitteln darf 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet RWB bzw. 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet Konvergenz nicht überschreiten.

5.5 Der jährliche Zuwendungsbetrag für ein Pro-Aktiv-Center beträgt höchstens 500 000 EUR.

5.6 Zur Erreichung der vorgenannten Ziele kann in begründeten Einzelfällen die Zuwendung mit Einwilligung des MS aufgestockt werden.

5.7 Für besonders innovative Maßnahmen, die modellhaft sind und der Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe dienen, kann die Zuwendung ergänzt werden. Voraussetzung ist eine Einwilligung des MS.

5.8 Die Förderung eines Pro-Aktiv-Centers ist zunächst auf drei Jahre beschränkt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauf-

tragen Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden. Diese Regelung gilt auch für Letztempfänger.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Kündigung des Zuwendungsvertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO sowie die §§ 53 ff. SGB X, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder den maßgeblichen Verordnungen der EU Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind. Die VV-Gk Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

Bei der Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte, die keine Gebietskörperschaft oder kein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften sind, sind die ANBest-P anzuwenden.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–14, 30177 Hannover.

7.3 Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

7.4 Die Anträge sind bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsvertrag.

Weiterhin ist mit dem Antrag eine Kooperationsvereinbarung mit dem Leistungsträger des SGB II und III vorzulegen.

7.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.6 Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle auf Anforderung vorzulegen.

Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung in jedem Projekt eine Stichprobenkontrolle der Belege durchzuführen. Bei diesen Stichprobenkontrollen sind die Belege einer Ausgabeposition (z. B. Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten usw.), mindestens jedoch 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu überprüfen. Bezogen auf die Gesamtheit aller bewilligten Projekte hat die Bewilligungsstelle eine ausgewogene Verteilung der Stichprobenkontrollen auf alle Ausgabepositionen sicherzustellen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation der ev. Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (LAG JAW)

– Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1518

Anlage

Qualitätskriterien

Eine Förderung nach o. a. Richtlinie kann nur erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Kriterien zur Eignung des Antragstellers zur Durchführung des Projekts

- Beschäftigung von sozialpädagogischen Fachkräften mit Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss oder vergleichbar qualifiziertem Personal.
- Das Pro-Aktiv-Center arbeitet als eigenständige, personell abgrenzbare Organisationseinheit.

2. Kriterien eines Gesamtkonzepts

- Zielgruppe eines Pro-Aktiv-Centers sind junge Menschen mit multiplen Eingliederungshemmnissen und besonderem Unterstützungsbedarf.
- Durchführung eines Casemanagement mit Kompetenzfeststellung, Eingliederungsplanung und individuellen Hilfen.
- Erreichen von jungen Menschen im Alter zwischen 14 und 27 Jahre durch gesteuerten und freien Zugang sowie durch aufsuchende Arbeit. Im Rahmen aufsuchender Jugendsozialarbeit werden junge Menschen gefördert, die von herkömmlichen Einrichtungen nicht oder nicht mehr erreicht werden und die von allein die vorhandenen Angebote nicht aufgreifen.
- Auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse erfolgt eine regional abgestimmte Angebotsplanung.
- Das Pro-Aktiv-Center ist in die örtlichen Jugendhilfestrukturen eingebunden und arbeitet mit den Leistungsträgern des SGB II und SGB III auf der Basis einer vertraglich vereinbarten Kooperation zusammen.
- Das Pro-Aktiv-Center kooperiert mit Jugendwerkstätten, Allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen und bietet beim Übergang von Schule in den Beruf Hilfe an.
- Nachweis der Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung.

3. Kriterien zu den Querschnittszielen (Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit, demografischer Wandel)

- Das Pro-Aktiv-Center leistet einen Beitrag zum Gender Mainstreaming und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Verwirklichung der Chancengleichheit für Frauen und Männer.
- Das Pro-Aktiv-Center berücksichtigt den Grundsatz der Nichtdiskriminierung wegen Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung und gewährleistet den gleichberechtigten Zugang von behinderten Menschen.
- Das Pro-Aktiv-Center trägt dem besonderen Förderbedarf junger Migrantinnen und Migranten Rechnung.
- Das Pro-Aktiv-Center trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, d. h., es wird ein integrierter Ansatz verfolgt, der wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte beinhaltet.
- Das Pro-Aktiv-Center leistet einen Beitrag zum demografischen Wandel, z. B. durch Sicherung des künftigen Bedarfs an Fachkräften.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Programm „Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen (IWIn)“

Erl. d. MW. v. 19. 11. 2007 — 14-46105/6700/1200 —

— VORIS 82300 —

1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) integrierte Projekte zur Stärkung der Weiterbildungsinfrastruktur für den Mittelstand und zur beruflichen Weiterbildung einzelner Beschäftigter aus Kleinstunternehmen,

kleinen und mittleren Unternehmen in Niedersachsen (im Folgenden: KMU).

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12) sowie
- Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. 1. 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. EG Nr. L 10 S. 20), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 85).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – im Folgenden RWB –“).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Förderrichtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Stärkung der Weiterbildungsinfrastruktur für den Mittelstand

Zur Stärkung der Weiterbildungsinfrastruktur in Niedersachsen fördert das Land Niedersachsen die Einrichtung von Regionalen Anlaufstellen (im Folgenden: RAS) für individuelle Weiterbildung. Aufgabe der RAS ist es, in einem integrierten Konzept, die berufliche Weiterbildung von einzelnen Beschäftigten aus KMU mit Betriebsitz in Niedersachsen zu unterstützen.

Dazu gehört u. a.

- niedersächsische KMU in Weiterbildungsfragen im Zusammenhang mit einer ESF-Förderung zu beraten,
- ein regionales Netzwerk mit geeigneten Weiterbildungseinrichtungen aufzubauen und zu pflegen,
- Anträge von KMU auf Fördermittel für Weiterbildungsmaßnahmen von einzelnen Beschäftigten entgegenzunehmen, im Rahmen der Antragsprüfung sicherzustellen, dass die beantragte Weiterbildung zur Bewältigung des Strukturwandels beiträgt, die Auszahlung der Fördermittel für die Individualförderung an die niedersächsischen KMU durchzuführen, die Teilabrechnungen der einzelnen Weiterbildungsmaßnahmen zusammenzufassen und gegenüber der Bewilligungsstelle abzurechnen.

2.2 Förderung der Weiterbildung einzelner Beschäftigter von KMU

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen von

- Beschäftigten von niedersächsischen KMU sowie von
- Betriebsinhabern von Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten.

Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und

mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Weiterbildungsmaßnahmen müssen sich auf die Vermittlung von beruflicher

- Fachkompetenz oder
- Sozialkompetenz oder
- Methodenkompetenz beziehen.

Die Weiterbildungsmaßnahmen sind von niedersächsischen KMU bei den RAS zu beantragen und müssen sich auf einzelne Personen beziehen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die in Nummer 2.1 genannten RAS. Träger der RAS sind im Regelfall die niedersächsischen Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern. Im Ausnahmefall kann die Trägerschaft nach Zustimmung des MW auch von anderen geeigneten Einrichtungen übernommen werden. Die RAS sind als Erstempfänger berechtigt, die Zuwendung im Rahmen der Nummer 12 der VV zu § 44 LHO an KMU entsprechend Nummer 2.1 dritter Spiegelstrich in privatrechtlicher Form weiterzuleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Anforderungen an die RAS

Bei der Antragstellung ist von den RAS nachzuweisen:

- die Eignung des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts,
- die Ausrichtung des Projekts am Bedarf der Betriebe und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen,
- ein integriertes Gesamtkonzept,
- die Berücksichtigung der Querschnittsziele (Demografischer Wandel, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit),
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung.

Diese qualitativen Anforderungen beziehen sich gleichermaßen auf folgende Bestandteile des Antrags:

4.1.1 Beratungskonzept

Ziel der Beratung ist die Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung in KMU durch Erhöhung der Akzeptanz und Motivation für Weiterbildungsmaßnahmen gerade auch in Unternehmen, die bislang unterdurchschnittlich weitergebildet haben. Das Beratungskonzept gibt Auskunft u. a. über Umfang und Dauer, Inhalte und Methoden der Weiterbildungsberatung durch die RAS. Es erläutert die angewendeten Verfahren zur Qualitätssicherung in der Beratung.

4.1.2 Netzwerkkonzept

Ziel des Netzwerkes ist die Stärkung von bedarfsgerechten und regional verfügbaren Weiterbildungsangeboten sowie die Erhöhung der Transparenz am Weiterbildungsmarkt. Das Netzwerkkonzept gibt Auskunft u. a. über die Partner des regionalen Netzwerkes für individuelle Weiterbildung. Es erläutert die Kriterien für die Auswahl der Partner sowie die Formen der Zusammenarbeit. Die Verzahnung des Netzwerkkonzeptes mit der Beratung ist nachzuweisen.

4.1.3 Administrationskonzept

Ziel der Administration ist es, niedersächsischen KMU ein schlankes und bedarfsgerechtes Antrags-, Genehmigungs- und Abwicklungsverfahren zu bieten. Das vorzulegende Administrationskonzept gibt Auskunft u. a. über Prüfpfade, Bewertungsverfahren, Verfahrensabläufe sowie Dokumentations- und Auswertungssysteme.

4.1.4 Weiterbildungskonzept

Ziel der individuellen Weiterbildung ist die Anpassung der Qualifikation von Beschäftigten in niedersächsischen KMU an den Strukturwandel. Das Weiterbildungskonzept gibt Auskunft u. a. über die geplanten

ten Qualifizierungsschwerpunkte, ihre Bedeutung für den Strukturwandel, Zielgruppen, Zielbetriebe und die Auswahlkriterien. Die Verzahnung des Weiterbildungskonzepts mit dem Beratungskonzept ist nachzuweisen.

4.2 Anforderungen an die individuellen Weiterbildungen

4.2.1 Die Maßnahmen müssen überbetrieblich ausgerichtet sein und allgemein am Arbeitsmarkt verwertbare Qualifikationen vermitteln.

4.2.2 Betriebsspezifische Maßnahmen sind ausgeschlossen.

4.2.3 Die Dauer einer individuellen Weiterbildung soll im Regelfall 30 Zeitstunden nicht unterschreiten. Diese können auch in Modulen abgeleistet werden. Die Maßnahme sollte mit einem am Arbeitsmarkt anerkannten Zertifikat über die erworbenen Qualifikationen und die Dauer abschließen.

4.2.4 Die Weiterbildungen müssen den betrieblichen Strukturwandel unterstützen. Dazu gehören z. B. berufliche Qualifizierungsmaßnahmen zur Unterstützung der

- Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen,
- Erschließung neuer Märkte,
- technologischen oder arbeitsorganisatorischen Innovation (z. B. neue Medien),
- Internationalisierung,
- betrieblichen Personalentwicklung.

4.2.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen,

- die überwiegend Produktschulungen enthalten,
- die überwiegend der Einweisung in einfache Maschinen- oder Anlagenbenutzung dienen,
- die Fahrerlaubnisse vermitteln,
- die Sachkundenachweise für gesetzlich vorgeschriebene Funktionen beinhalten, sofern es sich nicht um Erstschulungen zur Geschäftsfelderweiterung oder zum Ausbau der Kunden- und Dienstleistungsorientierung handelt,
- für Personen, die einen Anspruch auf BAföG oder AFBG haben,
- die der ausschließlichen Vermittlung von Grundkenntnissen (insbesondere im EDV-Bereich) dienen,
- die der Qualifizierung von Personen dienen, die in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau tätig sind,
- für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes,
- für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Fischereifonds (EFF) erfolgt und
- die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen oder durch die Bundesagentur für Arbeit bezuschusst werden. Diese Programme bzw. Mittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4.2.6 Maximal ein Drittel des Weiterbildungsbudgets der RAS kann diese im Bewilligungszeitraum in eigenen, angeschlossenen oder verbundenen Weiterbildungseinrichtungen durchführen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höchstgrenzen der Förderung

5.2.1 Die Förderung nach Nummer 2.1. darf einen ESF-Fördersatz von 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für RAS mit Sitz im Zielgebiet Konvergenz und 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für RAS mit Sitz im Zielgebiet RWB nicht überschreiten. Der Zuschuss aus Landesmitteln beträgt höchstens 12,5 v. H. der zuwendungsfähigen

Ausgaben der RAS zur Stärkung der Weiterbildungsinfrastruktur (siehe Nummer 5.4.1) für RAS mit Sitz im Zielgebiet Konvergenz und höchstens 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben der RAS zur Stärkung der Weiterbildungsinfrastruktur (siehe Nummer 5.4.1) für RAS mit Sitz im Zielgebiet RWB.

5.2.2 Die ESF-Förderung nach Nummer 2.2. ist begrenzt auf die reinen Qualifizierungskosten (Gesamtkosten der Weiterbildungsmaßnahme abzüglich der anrechenbaren Freistellungskosten gemäß Nummer 5.6.1). Der ESF-Fördersatz beträgt maximal 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Beschäftigte und Betriebsinhaber, deren KMU den Betriebssitz im Zielgebiet RWB hat und maximal 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Beschäftigte und Betriebsinhaber, deren KMU den Betriebssitz im Zielgebiet Konvergenz hat. In Niedersachsen darf die Intensität von Beihilfen für Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen i. S. des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 bei KMU 70 v. H. der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

5.3 Dauer der Förderung

Die Förderung einer RAS ist zunächst auf drei Jahre beschränkt.

5.4 Zuwendungsfähigkeit

5.4.1 Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben der RAS zur Stärkung der Weiterbildungsinfrastruktur

- Personalkosten,
- Ausgaben für Verbrauchsgüter und Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände und
- indirekte Ausgaben.

5.4.2 Für die individuellen Weiterbildungsmaßnahmen der Weiterbildungsträger sind die reinen Qualifizierungskosten sowie die Personalkosten für die Ausbildungsteilnehmer (Freistellungskosten) zuwendungsfähig. Hierbei sind nur die tatsächlichen abgeleiteten Ausbildungsstunden nach Abzug aller produktiven Stunden oder deren Äquivalent zu berücksichtigen.

5.5 Bemessungsgrenzen

Förderfähig sind:

- Ausgaben der RAS zur Stärkung der Weiterbildungsinfrastruktur in Höhe von maximal 6 EUR pro Teilnehmerstunde, davon 4 EUR für die Beratungsleistung und 2 EUR für die übrigen Ausgaben, für RAS im Zielgebiet Konvergenz und in Höhe von maximal 5 EUR pro Teilnehmerstunde, davon 3 EUR für die Beratungsleistung und 2 EUR für die übrigen Ausgaben, für RAS im Zielgebiet RWB. Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Einzelfällen hiervon Ausnahmen zulassen. Im Finanzierungsplan ist die Aufteilung in Beratung (Nummern 1.1 bis 1.3 des Finanzierungsplans) und übrige Ausgaben (Nummern 3 und 4 des Finanzierungsplans) durch die RAS getrennt nachzuweisen.
- die reinen Qualifizierungskosten für individuelle Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten aus niedersächsischen KMU bis zur Höhe von 20 EUR pro Teilnehmer und Zeitstunde.

5.6 Private Kofinanzierung

5.6.1 Die private Kofinanzierung erfolgt über einen Direktbeitrag der Unternehmen. Alternativ kann die Kofinanzierung durch die während der Dauer der Qualifizierung an die Beschäftigten fortgezahlten Löhne und Gehälter (Freistellungskosten) maximal bis zur Höhe der reinen Qualifizierungskosten erfolgen. Diese sind anhand von Belegen (Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen) nachzuweisen.

Sofern Betriebsinhaber an den Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, ist für diese eine Abrechnung von Freistellungskosten nicht zulässig. Die private Kofinanzierung hat in diesen Fällen über einen finanziellen Direktbeitrag zu erfolgen.

5.6.2 Auch wenn Freistellungskosten geltend gemacht werden, ist in jedem Fall ein finanzieller Direktbeitrag der betreffenden Unternehmen zu leisten. Dieser soll in seiner Summe mindestens 10 v. H. der reinen Qualifizierungskosten betragen.

5.6.3 Sofern mehrere Teilnehmer aus ein und demselben Betrieb qualifiziert werden, sind für diese die Fördermittel jeweils einzeln zu beantragen und abzurechnen.

5.7 Die ESF-Förderung ist im Zielgebiet RWB auf maximal 2 000 EUR je Unternehmen und im Zielgebiet Konvergenz auf maximal 3 000 EUR je Unternehmen bezogen auf die reinen Qualifizierungskosten innerhalb eines Haushaltsjahres begrenzt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Landes oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Bewilligungsstelle

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–14, 30177 Hannover.

7.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November einen jeden Jahres anzufordern. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel für die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 5.4.1 erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle auf Anforderung vorzulegen.

Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung in jedem Projekt eine Stichprobenkontrolle der Belege durchzuführen. Bei diesen Stichprobenkontrollen sind die Belege einer Ausgabebelegung (z. B. Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten usw.) mindestens jedoch 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu überprüfen. Bezogen auf die Gesamtheit aller bewilligten Projekte hat die Bewilligungsstelle eine ausgewogene Verteilung der Stichprobenkontrollen auf alle Ausgabebelegungen sicherzustellen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

7.5 Vordrucke

Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 11. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1519

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der touristischen Entwicklung

Erl. d. MW v. 20. 11. 2007 — 23-32330/0203 —

— VORIS 77000 01 00 31 015 —

Bezug: RdErl. v. 17. 10. 2000 (Nds. MBl. S. 686), zuletzt geändert durch Erl. vom 4. 12. 2006 (Nds. MBl. S. 1418)
— VORIS 77000 01 00 31 015 —

In Nummer 8 des Bezugerlasses wird das Datum „31. 12. 2007“ durch das Datum „31. 12. 2008“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1522

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Eurohafen Emsland-Mitte, Landkreis Emsland)

Bek. d. ML v. 30. 10. 2007
— 306.3-611 Emsland-Eurohafen-Mitte —

Die GLL Meppen hat den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Eurohafen Emsland-Mitte, Landkreis Emsland, vorgelegt. Auf der Grundlage des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für die Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Eurohafen Emsland-Mitte ergeben, dass von diesen Änderungen des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für diese Änderungen des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1522

Dienstkleidung für Beamte der Fischereiaufsicht in der See- und Küstenfischerei des Landes Niedersachsen

RdErl. d. ML v. 20. 11. 2007 — 102.1-03024 (4) —

— **VORIS 79300** —

- Bezug:** a) Beschl. d. LM v. 29. 1. 1963 (Nds. MBL S. 129)
— **VORIS 79300 01 00 00 005** —
b) RdErl. v. 26. 10. 1976 (Nds. MBL S. 1993), geändert durch
RdErl. v. 7. 10. 1985 (Nds. MBL S. 915)
— **VORIS 79300 01 00 00 006** —

Aufgrund des § 84 NBG und des Bezugsbeschlusses zu a sind die Beamten der Fischereiaufsicht des Landes Niedersachsen bei der Ausübung ihres Dienstes verpflichtet, eine Dienstkleidung zu tragen. Nähere Anweisungen über Zusammensetzung und Beschreibung sowie über das Tragen werden durch das ML erlassen. Aufgrund dieser Ermächtigung wird als Dienstkleidungsvorschrift für die Fischereiaufsicht des Landes Niedersachsen Folgendes bestimmt:

1. Grundsätzliches

Die Dienstkleidung der Fischereiaufsichtsbeamten besteht aus einer Uniform sowie weiterer Dienst- und Schutzkleidung.

Die Fischereiaufsichtsbeamten sind zum Tragen der Uniform berechtigt im Dienst und bei besonderen Anlässen wie offiziellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen, nationalen Feiertagen oder Trauerfeiern sowie auf dem Weg zum und vom Dienst.

Die Fischereiaufsichtsbeamten sind bei folgenden Gelegenheiten zum Tragen der Uniform nach Nummer 2 verpflichtet:

- Durchführung des Außendienstes, insbesondere bei Kontrollen in den Fischereihäfen, sofern nicht aus besonderen Gründen das Tragen von Zivilkleidung zweckmäßig ist. Bei der Fischereiaufsicht an Bord der Fischereiaufsichtsfahrzeuge kann statt der Uniform die Dienst- und Schutzkleidung nach Nummer 3 getragen werden.
- Bei besonderen Anlässen auf Weisung des Dienststellenleiters oder des Fachministeriums.

Bei allen anderen Gelegenheiten kann auch eine Dienst- und Schutzkleidung nach Nummer 3 getragen werden.

Die Zusammenstellung der Dienstkleidung erfolgt unter Berücksichtigung des Angebots des Logistik Zentrums Niedersachsen. Die Beschaffung der Uniform nach Nummer 2 hat dort zu erfolgen.

Die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichteten Beamten erhalten einen Dienstkleidungszuschuss. Der Zuschuss beträgt jährlich 210 EUR. Er wird mit der Besoldung in monatlichen Teilbeträgen im Voraus gezahlt.

2. Uniform

Die Uniform der Fischereiaufsichtsbeamten besteht aus einem zweireihigen Jackett mit gelbmetallenen Ankerknöpfen und einer Hose ohne Umschlag, jeweils aus marineblauem Stoff, sowie einer Schirmmütze mit weißem Bezug. Diese Uniform verwendet bei Schnittführung, Stoff und Farbe die Uniform der Wasserschutzpolizei Niedersachsen. Schulterstücke und Dienstgradabzeichen werden nicht getragen.

Die Schirmmütze ist mit schwarzem Mützenband sowie schwarz lackiertem Mützenschirm und einem schwarz lackiertem Sturmriemen mit gelbmetallenen Ankerknöpfen an jeder Seite ausgestattet. Als Hoheitsabzeichen trägt sie in der vorderen Mitte des Mützenbandes Eichenlaub aus goldfarbenem Metallgespinst oder aus gelbem Cellophangespinst mit farbigem Landeswappen und zwei gekreuzten, gelbmetallenen Neptunstäben. Darüber ist die Bundeskokarde angebracht.

Zur Uniform wird außerdem getragen:

Weißes Oberhemd mit Umlegekragen und langem Arm, dunkelblaue Krawatte, weißes offenes Oberhemd mit kurzem Arm und Umlegekragen (Sommerhemd), schwarze Schuhe, dunkelblaue oder schwarze Socken, Handschuhe aus schwarzem Leder.

Zur Uniform kann ein marineblauer Anorak im Stil der Wasserschutzpolizei Niedersachsen getragen werden.

Auf dem linken Ärmel des Jacketts, der Hemden und des Anoraks ist ein 10 cm hohes gewebtes Landeswappen (springendes Pferd, weiß auf rotem Grund, weißer Rand, mit dunkelgelb eingefasstem dunkelblauem Grund, der die zweizeilige dunkelgelbe Überschrift „FISCHEREIAUFSICHT“ trägt) angebracht.

3. Dienst- und Schutzkleidung

Als weitere Dienst- und Schutzkleidung kann neben der Uniform getragen werden:

Blauer Pullover, blauer Troyer, blauer Rollkragenpullover, blauer Blouson, dunkelblaues Cap mit Kokarde und dunkelgelber Aufschrift „Fischereiaufsicht“ — im Winter mit Ohrenklappen —, dunkelblaue Cargohose, blaue Jeans, schwarzer Gürtel (Eindornschnalle), dunkelblauer oder -grauer Fleece- oder Wollschal, dunkelblaue oder -graue Fleece- oder Wollmütze.

Auf dem linken Ärmel der Pullover und des Blousons ist das o. g. Landeswappen anzubringen.

Weitere landeseigene Schutzkleidung und Rettungsmittel werden vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven beschafft und zur Verfügung gestellt. Hierzu können zählen:

Arbeitskombi oder -overall, Überlebens-/Schwimmanzug, Rettungsweste, Arbeitsschutzhandschuhe, Gummistiefel, Wathose, Regenjacke, Öljacke, Regenhose, Ölhose.

Arbeitskombi/-overall und Überlebens-/Schwimmanzug sind mit dem o. g. Landeswappen zu kennzeichnen.

Die Dienst- und Schutzkleidung darf mit den folgenden Uniformbestandteilen kombiniert werden:

Weißes Oberhemd, dunkelblaue Krawatte, weißes Sommerhemd, schwarze Schuhe, dunkelblaue oder schwarze Socken, schwarze Handschuhe, marineblauer Anorak.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass zu b aufgehoben.

Dienstkleidungsstücke, die den Bestimmungen des Bezugs-erlasses zu b entsprechen, können aufgebraucht werden.

An die
Dienststellen der Fischereiverwaltung

— Nds. MBL Nr. 50/2007 S. 1523

K. Umweltministerium

Niedersächsische Umweltstiftung

Bek. d. MU v. 20. 11. 2007 — 16-NUS —

Bezug: Bek. d. MU v. 7. 11. 1989 (Nds. MBL S. 1221)

Mit Beschl. vom 20. 11. 2007 hat die LReg die vom Stiftungsrat der Niedersächsischen Umweltstiftung beschlossene Neufassung der Satzung (**Anlage**) genehmigt.

— Nds. MBL Nr. 50/2007 S. 1523

Anlage

Satzung der Niedersächsischen Umweltstiftung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Niedersächsische Umweltstiftung“ und ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Hannover.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Stiftungszwecke der Niedersächsischen Umweltstiftung sind Anregung und Unterstützung von Maßnahmen in den Bereichen:

- a) Verbesserung des Umweltbewusstseins,
- b) Verbesserung der Umweltvorsorge,
- c) Sicherung des Ressourcenhaushaltes und
- d) ökologische Weiterentwicklung der Industriegesellschaft sowie für den Emsfonds:
- e) Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation in der Ems-Dollart Region.

(2) Die Niedersächsische Umweltstiftung wird unter Beachtung der von den staatlich und kommunalen Stellen wahrzunehmenden Aufgaben alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um den Stiftungszweck zu erreichen. Geeignete Maßnahmen sind zum Beispiel:

- Förderung von umweltbezogenen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
- Förderung von Maßnahmen der Renaturierung, Biotopgestaltung und -entwicklung in der Kulturlandschaft zur Erhaltung, Entwicklung und Sicherung des Lebensraumes von frei lebenden Tier- und Pflanzengesellschaften (z. B. durch Biotopvermehrung und -vernetzung in Land-, Forst- und Wasserwirtschaft),
- Förderung von Untersuchungen und Projekten im Bereich umweltschonender und ressourcensparender Techniken,
- Förderung von Untersuchungen ökonomischer Instrumente des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge sowie der Marktchancen umweltgerechter Produkte und Dienstleistungen.

(3) Die Niedersächsische Umweltstiftung kann zur unmittelbaren Erfüllung ihrer gemeinnützigen Zwecke Grundstücke oder andere zweckdienliche Vermögenswerte erwerben, pachten, mieten und verwalten. Dies gilt auch für die treuhänderische Übernahme für Dritte, wenn dies der Zweckerfüllung ausschließlich und unmittelbar dient.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen, Sondervermögen und Erträge

(1) Das Stiftungsvermögen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes) besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus dem von den Firmen Niedersächsisches Zahlenlotto GmbH und Niedersächsischer Fußballtoto GmbH aus Zweckerträgen ihrer Lotterien bewilligten Betrag von 766 937,82 € (1 500 000 DM). Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und in geeigneter Weise anzulegen. Es kann durch Zustiftungen erhöht werden.

(2) Ein Sondervermögen der Stiftung (Emsfonds) aus Mitteln des Landes Niedersachsen wird entsprechend der Emsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den Umweltverbänden NABU, BUND und WWF vom 4. Juli 1994 und dem Vergleich zwischen dem Land Niedersachsen und den Umweltverbänden BUND und WWF vom 5. Dezember 2006 eingerichtet. Die bei der Stiftung anfallenden Erträge/Beträge sind zweckgebunden zur Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation in der Ems-Dollart Region einzusetzen. Die Zustiftung aus der Emsvereinbarung beträgt 5 Millionen € und wird beginnend ab dem Jahr 2007 in jährlichen Raten von 500 000 € vom Land Niedersachsen in die Stiftung eingebracht. Das Sondervermögen aus dieser Zustiftung ist von der Stiftung zu verwalten und deren Erträge zweckgebunden zur Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation in der Ems-Dollart Region auszukehren. Darüber hinaus werden 4 Millionen € aus dem Vergleich, in Jahresraten von jeweils 400 000 € beginnend mit dem Jahr 2008 für die Dauer von zehn aufeinander folgende Jahre, für Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation in der Ems-Dollart Region vom Land Niedersachsen in den Emsfonds eingezahlt. Diese Mittel

können direkt für Projekte verwendet, aber auch zur Kapitalbildung eingesetzt werden.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden sowie Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Verwendungswünsche der Zuwender sind zu berücksichtigen.

(4) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Darüber entscheidet der Stiftungsrat. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen bzw. zum Sondervermögen.

§ 4

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Stiftungsvorstand, der Stiftungsbeirat und der Emsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 5

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 14 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Niedersächsischen Landesregierung jeweils für fünf Jahre berufen (Berufungsperiode). Eine Wiederberufung ist zulässig. Für ausscheidende Mitglieder wird bis zum Ende der Berufsperiode ein Ersatzmitglied berufen.

(3) Der Stiftungsrat ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann seine Einberufung verlangen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. § 11 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Stiftungsrates zu übersenden.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Er wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden,
2. er wählt die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
3. er beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über den Wirtschaftsplan für das kommende Wirtschaftsjahr,
4. er nimmt den Jahresbericht, die Vermögensübersicht und die Jahresrechnung entgegen, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden, und beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
5. er beschließt über Satzungsänderungen,
6. er kann eine Geschäftsordnung für alle Organe der Stiftung beschließen, wobei die für den Emsrat einvernehmlich mit den Vertretern der Umweltverbände (BUND, NABU, WWF) zu beschließen ist. Falls eine Geschäftsordnung in Kraft gesetzt ist, beschließt er über deren Änderungen.
7. er beschließt über Angelegenheiten, die ihm vom Stiftungsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
8. er beschließt über die Berufung der Stiftungsbeiratsmitglieder sowie der Mitglieder des Emsrates auf Vorschlag der in § 3 Abs. 2 genannten Umweltverbände für deren Vertreter sowie drei Landesvertreter auf Vorschlag des Niedersächsischen Umweltministeriums und
9. er beschließt über die Aufhebung der Stiftung.

§ 7

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und zwei vom Stiftungsrat aus seiner Mitte zu wählenden weiteren Mitgliedern. Der Stiftungsvorstand bestimmt eines der weiteren Mitglieder zum Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden. Die Dauer der Zugehörigkeit zum

Stiftungsvorstand ist an die Dauer der jeweiligen Berufung in den Stiftungsrat gebunden.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemäß §§ 26, 86 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er handelt durch zwei Vorstandsmitglieder.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsvorstand entscheidet nach Anhörung oder auf Empfehlung des Stiftungsbeirates bzw. nach Maßgabe der Entscheidung des Emsrates nach § 8 Abs. 2 für den Emsfonds im Rahmen der Wirtschaftspläne über Förderrichtlinien und über Anträge auf die Vergabe von Fördermitteln in Höhe von mehr als 7 000 € sowie in besonders gelagerten Einzelfällen, die ihm von der Geschäftsführung vorgelegt werden. Die Grenze von 7 000 € gilt nicht für den Emsfonds. Der Stiftungsvorstand bereitet die Beratungen und Beschlüsse des Stiftungsrates vor. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

(4) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(5) Über die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.

§ 8

Stiftungsbeirat und Emsrat

(1) Der Stiftungsrat beruft bis zu zehn Mitglieder in den Stiftungsbeirat und bis zu sechs Mitglieder, davon drei auf Vorschlag der Verbände BUND Landesverband Niedersachsen – NABU Landesverband Niedersachsen und WWF – Zentrum für Meeresschutz sowie drei Landesvertreter in den Emsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat steht einer Berufung in den Stiftungsbeirat/Emsrat nicht entgegen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Berufung ist an die Berufungsperiode des Stiftungsrates gebunden. Für ausscheidende Mitglieder kann bis zum Ende der Berufungsperiode ein Ersatzmitglied berufen werden.

(2) Der Stiftungsbeirat/Emsrat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stiftungsbeirat/Emsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im Stiftungsbeirat entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Im Emsrat kann bei Stimmengleichheit die Entscheidung nur im Einvernehmen mit den Verbänden herbeigeführt werden, wobei Land und Umweltverbände jeweils mit einer Stimme sprechen bzw. gezählt werden. Das Land verpflichtet sich, sein Stimmverhalten durch die in die Stiftung entsandten Organe entsprechend auszuüben.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie die zur Geschäftsführung bestimmten Personen haben das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsbeirates/Emsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Vorsitzende des Stiftungsbeirates/Emsrates ist zu den Sitzungen des Stiftungsvorstandes zu laden; er hat im Stiftungsvorstand beratende Stimme.

(5) Dem Stiftungsbeirat/Emsrat obliegt die fachliche Beratung der übrigen Stiftungsorgane. Vor Vergabe von Fördermitteln ist er grundsätzlich vom Stiftungsvorstand zu hören. Er hat das Recht, dem Stiftungsvorstand Empfehlungen zur Förderung von Projekten zu geben. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Der Vorstand bestimmt die Geschäftsführung. Die Geschäfte der Stiftung werden nach Weisung des Stiftungsvorstandes geführt. Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen der Stiftungsorgane vor, nimmt an ihnen mit beratender Stimme teil und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Stiftungsrates – soweit sie nicht durch den Vorstand selbst ausgeführt werden – aus. Die Geschäftsführung entscheidet über Anträge auf die Vergabe von Fördermitteln bis zu 7 000 € (ohne Emsfonds), soweit nicht nach § 7 Abs. 3 Satz 2 eine Vorlage zur Entscheidung an den Stiftungsvorstand erfolgt. Der

Mitwirkung des Stiftungsbeirates nach § 8 Abs. 5 bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

1. die laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
2. die Fertigung der Niederschriften,
3. die Kassen- und Rechnungsführung,
4. die Vorbereitung der Jahresrechnung,
5. die Vorbereitung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes.

§ 10

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Das Wirtschaftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres hat der Stiftungsvorstand eine Jahresrechnung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesen mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen. Die Rechnung einschließlich der Verwendungsnachweise ist jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, die vom Stiftungsvorstand zu benennen ist.

§ 11

Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens die der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Die Änderung des Zweckes der Stiftung, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.

(2) Bei der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. des § 2 zu verwenden hat.

§ 12

Bekanntmachung der Satzung

Die Satzung und ihre Änderungen werden im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung

RdErl. d. MU v. 22. 11. 2007 – 24-62631/2 –

– VORIS 28200 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt für wasserbauliche Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung i. S. der EG-Wasserrahmenrichtlinie Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der VV/VV-GK zu § 44 LHO sowie ggf. unter finanzieller Beteiligung der EU auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – ABl. EU Nr. L 277 S. 1 –, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2012/2006 des Rates vom 19. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 384 S. 8).

1.2 Zweck der Zuwendungen ist die landesweite Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung zur Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit von Fließgewässerlandschaften durch geeignete Maßnahmen i. S. des Niedersächsischen Fließgewässerprogramms und der EG-Wasserrahmenrichtlinie, um so die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums zu stärken und das natürliche Erbe zu erhalten.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konver-

genz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: „RWB“).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig nach dieser Richtlinie sind Maßnahmen, die eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums u. a. im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Gewässerökologie bewirken sowie diesbezüglich begleitende Vor- und Nacharbeiten wie:

- 2.1 naturnahe Umgestaltungen im Gewässer-, Böschungs- und Talauenbereich,
- 2.2 Anlage von Gewässerrandstreifen und Schutzpflanzungen zur Verminderung von Stoffausträgen und von Bodenabtrag,
- 2.3 Beseitigung und Umgestaltung ökologischer Sperren,
- 2.4 Planungen (Machbarkeitsstudien, Variantenuntersuchungen, Genehmigungs- u. Ausführungsplanungen),
- 2.5 Zweckforschungen (Langzeitbeobachtungen, Funktionskontrollen) und Einzelfalluntersuchungen (Datenerhebungen, Beweissicherungen),
- 2.6 Entschädigungs- bzw. Ablösezahlungen an Eigentümer sowie Inhaber von bestehenden Rechten,
- 2.7 sonstige zur Durchführung der Maßnahme zwingend erforderliche Aufwendungen, die im sachlichen Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen stehen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen dürfen nur dann gefördert werden, wenn bei ihrer Durchführung die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft einschließlich gewässerökologischer Ziele sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

4.2 Bei der Auswahl von Projekten, für die Zuwendungen gewährt werden sollen, werden diejenigen Vorhaben bevorzugt berücksichtigt, die

- an Gewässern des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems durchgeführt werden,
- der Sicherung von schutzbedürftigen Arten und Lebensräumen von europäischem Belang (z. B. NATURA 2000) dienen oder
- eine Weiterführung von in der Vergangenheit begonnenen Vorhaben darstellen und deren stringente Fortsetzung jeweils angezeigt ist.

Weitere Kriterien zur Festlegung von Prioritäten ergeben sich aus ergänzenden Regelungen der Besonderen Dienstanzweisung zu dieser Richtlinie, die durch gesonderten Erlass veröffentlicht wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt insgesamt bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der gültigen Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung des EU-Anteils ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne die Umsatzsteuer.

5.2.1 Der EU-Anteil beträgt im Zielgebiet „Konvergenz bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2.2 Im Zielgebiet „RWB“ beträgt der EU-Anteil bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2.3 Bei der Berechnung der Zuwendungen ist von den Ausgaben auszugehen, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Bei der Ermittlung des EU-Anteils sind ausschließlich die „öffentlichen oder gleichgestellten zuschussfähigen Ausgaben“ anzusetzen (nationale, regionale oder lokale und gemeinschaftliche Ausgaben der öffentlichen Hand oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts i. S. der Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen; hierzu gehören Mittel von Bund, Land und Kommunen sowie Mittel von z. B. Verbänden und Stiftungen, soweit diese der öffentlichen Aufsicht unterstehen).

5.3 Landeseigene Maßnahmen, Vollfinanzierung

Fördermaßnahmen in Trägerschaft des Landes Niedersachsen werden als Vollfinanzierung durchgeführt. Eine Zuwendung an andere Maßnahmeträger, nicht jedoch an Gebietskörperschaften (VV-GK Nr. 2.2 zu § 44 LHO), kann abweichend von Nummer 5.2 im besonders begründeten Einzelfall nach der vorherigen Zustimmung des MU bis zu 100 v. H. betragen (Vollfinanzierung), wenn ein übergeordnetes Landesinteresse vorliegt und die Erfüllung des Zuwendungszwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.

5.3.2 Beteiligungen Dritter

Finanzielle Beteiligungen Dritter können den Eigenanteil der Zuwendungsempfänger ergänzen oder ersetzen. Sofern hierbei eine Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen nach anderen Rechtsvorschriften zu beachten ist, ist diesbezüglich eine klare Abgrenzung von der Fördermaßnahme vorzunehmen. Eine Zuwendung für Maßnahmen nach derartigen Rechtsverpflichtungen ist nicht zulässig.

Für den Fall, dass Drittmittel aus nicht öffentlich-rechtlichen Quellen in die Finanzierung eingebracht werden, ist der Anteil der EU-Förderung nach Nummer 5.2 ausschließlich auf die Höhe der öffentlichen Ausgaben zu beziehen.

5.3.3 Unbare Eigenarbeitsleistungen

Unbare Eigenarbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger wie z. B. Geräte- bzw. Personalkosten können bis zur Höhe des nationalen Kofinanzierungsanteils als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Dabei können jeweils bis zu 80 v. H. der Sach- und Personalkosten, die bei Vergabe an ein Unternehmen anfallen würden, in Ansatz gebracht werden. Der Betrag der insgesamt anerkennungsfähigen unbaren Eigenarbeitsleistungen darf den zweifachen Betrag des einzubringenden Eigenanteils des Zuwendungsempfängers an den zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Verstöße gegen Auflagen und Bedingungen können mit Abzügen von der Förderung geahndet werden. Für die Berechnung der Sanktionen findet die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER) sowie das entsprechende EG-Folgerecht Anwendung, hier insbesondere Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 74), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 15). Weitere Einzelheiten zu den Berechnungen und zu deren Abstufungen und Kategorien finden sich in den Dienstanzweisungen (z. B. Rahmenregelung zur Verhängung von Sanktionen). Darüber hinaus können Sanktionen von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid geregelt werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO, soweit Abweichungen nicht in dieser Förderrichtlinie oder — soweit

EU-Mittel nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Anspruch genommen werden — in der Zahlstellendienstanweisung des ML in der jeweils geltenden Fassung zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist der NLWKN. Er nimmt auch die Aufgaben der fachlich zuständigen technischen staatlichen Dienststelle wahr.

7.3 Dem Antrag auf Zuwendung muss u. a. eine Erläuterung des Bauvorhabens beigelegt sein, die Angaben enthält über den Zustand der Umwelt bei Antragstellung und eine Abschätzung der durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwartenden Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, landwirtschaftlichen und ggf. sonstigen Belange.

7.4 Gutachten, vergleichende Untersuchungen über die angestrebten Auswirkungen sowie Bewirtschaftungspläne oder Gewässerentwicklungspläne sind insoweit ergänzend heranzuziehen, als dies für die ordnungsgemäße Antragstellung nach Nummer 7.3 erforderlich ist.

7.5 Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt. Der Widerrufsfall tritt ein, sofern die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von mindestens zwölf Jahren bzw.
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden. Die o. g. Fristen beginnen jeweils am dem auf die Schlusszahlung der Zuwendung folgenden 15. Oktober eines jeden Jahres.

7.6 Bei Fördermaßnahmen in Trägerschaft des Landes tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Zuwendungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen werden dabei analog angewendet.

7.7 Für Vorhaben, die nach dieser Richtlinie gefördert und für die EU-Mittel nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bereitgestellt werden, sind besondere Anforderungen u. a. hinsichtlich Art und Umfang der finanziellen Abwicklung, Zusammenarbeit von Bewilligungsstelle (NLWKN) und Zahlstelle (ML), Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen, Berichtspflichten, Verwendung von Vordrucken und Bescheidmustern von der Verwaltung zu beachten. Diese sind ergänzend zur jeweils geltenden Fassung der Zahlstellendienstanweisung des ML in einer Verwaltungsvorschrift, der sog. Besonderen Dienst-anweisung zu dieser Förderrichtlinie, geregelt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen
Städte
Träger von Maßnahmen der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1525

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Veröffentlichung gemäß § 184 a NWG;
Anhörungs-dokumente zu einem „Vorläufigen Überblick
über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen
in den Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser“
und öffentlicher Beteiligung**

Bek. d. NLWKN v. 3. 12. 2007 — AB34/62100/14/1 —

1. Hiermit werden die Informations- und Anhörungs-dokumente zu einem „Vorläufigen Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in den Flussgebietseinheiten

Elbe, Ems, Rhein und Weser“ gemäß § 184 a Abs. 2 NWG bekannt gemacht:

- Anhörungs-dokument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit Elbe (FGG-Elbe),
- Informations- und Anhörungs-dokument Vorläufiger Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für den deutschen Teil des Einzugsgebietes der Ems gemäß Artikel 14 Wasserrahmenrichtlinie und § 36 b des Wasserhaushaltsgesetzes,
- Vorläufiger Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen im niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein/Vechte gemäß Artikel 14 der Wasserrahmenrichtlinie und §184 a NWG,
- Vorläufiger Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit Weser, Flussgebietseinheit Weser.

2. Die Informations- und Anhörungs-dokumente sind im Internetangebot des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter www.nlwkn.de veröffentlicht und liegen in der Zeit vom 22. 12. 2007 bis zum 22. 6. 2008 in allen Betriebsstellen des NLWKN während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.

- Für das **Flusseinzugsgebiet der Elbe** bei folgenden Betriebsstellen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN):
Lüneburg, Adolf-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg,
Stade, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade.
- Für das **Flusseinzugsgebiet der Ems** bei folgenden Betriebsstellen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN):
Meppen, Haselünner Straße 78, 49716 Meppen,
Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich,
Cloppenburg, Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg,
Brake-Oldenburg, Standort Oldenburg, Ratscherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg.
- Für das **Flusseinzugsgebiet des Rheins** bei folgender Betriebsstelle des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN):
Meppen, Haselünner Straße 78, 49716 Meppen.
- Für das **Flusseinzugsgebiet der Weser** bei folgenden Betriebsstellen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN):
Süd, Standort Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig,
Süd, Standort Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen,
Hannover-Hildesheim, Standort Hildesheim, An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim,
Hannover-Hildesheim, Standort Hannover, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover,
Sulingen, Am Bahnhof 1, 27232 Sulingen,
Verden, Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden,
Brake-Oldenburg, Standort Oldenburg, Ratscherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg,
Brake-Oldenburg, Standort Brake, Heinestraße 1, 26919 Brake (Unterweser),
Cloppenburg, Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg,
Stade, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade.

3. Stellungnahmen können vom 22. 12. 2007 bis zum 22. 6. 2008 auch per E-Mail an wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1527

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Aschendorfer Obermoor/Wildes Moor“
in der Stadt Papenburg, der Gemeinde Surwold,
Samtgemeinde Nordhümmling, und der Gemeinde Neulehe,
Samtgemeinde Dörpen, Landkreis Emsland

Vom 6. 12. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Aschendorfer Obermoor/Wildes Moor“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Krummes Meer“.

(2) Das NSG erstreckt sich nördlich des Küstenkanals zwischen den Ortschaften Neulehe und Aschendorf-Moor-Siedlung im Westen und dem Splittingkanal im Osten. Es befindet sich in der Stadt Papenburg, der Gemeinde Surwold, Samtgemeinde Nordhümmling, und der Gemeinde Neulehe, Samtgemeinde Dörpen, im Landkreis Emsland.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10 000*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Außenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Papenburg, der Samtgemeinde Nordhümmling, der Samtgemeinde Dörpen, dem LK Emsland – untere Naturschutzbehörde – und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Dienstgebäude Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Aschendorfer Obermoor/Wildes Moor“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Krummes Meer, Aschendorfer Obermoor“. In der Übersichtskarte und in der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1056 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Prägende Landschaftselemente des NSG „Aschendorfer Obermoor/Wildes Moor“ sind ungenutzte Restmoorbestände und Wiedervernässungsbereiche mit hochmoortypischen Tier- und Pflanzenarten, in Renaturierung befindliche ehemalige Abtorfungsflächen sowie Hochmoorgrünland. Derzeit überwiegend ackerbaulich genutzte Sandmischkulturflächen werden einbezogen. Das Naturschutzgebiet zeichnet sich durch eine Vielzahl unterschiedlich strukturierter Hochmoor-Lebensräume aus, die eng miteinander verzahnt sind. Das NSG umfasst mit dem Hochmoorkomplex und seinen Randbereichen eines der größten, noch unzerschnitten gebliebenen Gebiete der ehemals durch Hochmoore geprägten Hunte-Leda-Moorniederung.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des NSG „Aschendorfer Obermoor/Wildes Moor“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Entwicklung insbesondere

1. hochmoortypischer Standortfaktoren,
2. oberflächennaher Wasserstände durch Wiedervernässung,
3. von Hochmoorgrünland,
4. naturnaher Waldflächen im Hochmoorrandbereich.

(4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - des lebenden und des durch Torfabbau und Entwässerung degenerierten Hochmoores mit möglichst nassen, nährstoffarmen und großflächig waldfreien Bereichen und naturnahen nährstoffarmen, huminstoffreichen Torfstichgewässern,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 7110 Lebende Hochmoore
 - als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt und einer typischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und ein Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche,
 - bb) 91D0 Moorbüschel
 - als naturnahe torfmoosreiche Birkenwälder unter anderem im Hochmoorrandbereich auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 3160 Dystrophe Seen und Teiche
 - als naturnahe nährstoffarme, huminstoffreiche Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Moorengebieten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - bb) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
 - durch Renaturierung von degeneriertem Hochmoor mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, das durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet ist, und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

*) Hier nicht abgedruckt

cc) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

dd) 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) als nasse, nährstoffarme Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

c) der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

durch die Sicherung und Entwicklung von besonnten Torfstichen mit flutenden Vegetationsbeständen (vor allem aus Torfmoosen) und von Gewässern in den natürlicherweise stark vernässten, mesotrophen Randbereichen von Hochmooren (Lagg-Zone) sowie anderer mooriger Gewässer, außerdem durch die weitgehende Verhinderung des völligen Zuwachsens der Larvengewässer mit Torfmoosen.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

(7) Die Hochmoorregeneration der westlich des in der maßgeblichen Karte dargestellten landeseigenen Gebietes 26 gelegenen wertvollen Hochmoorlebensräume soll durch die Entwicklung einer Pufferzone gewährleistet werden. Die Pufferzone ist in der maßgeblichen Karte mit einem Punktraster gekennzeichnet.

1. Dazu werden in den zum Gärtnergraben entwässernden Gräben folgende Maßnahmen durchgeführt:

- a) Erhöhung der Grabensohle um ca. 0,50 Meter,
- b) Einbau von regulierbaren Stauwehren,
- c) maximale Anhebung des Wasserstandes vom 1. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres, jedoch ohne die Flächen zu überstauen,
- d) Absenkung des Wasserstandes vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres auf ein Maß, das die hydrologische Pufferwirkung sicherstellt, aber weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen gewährleistet.

2. Die Maßnahmen gemäß Nummer 1 werden nicht vor Ablauf der für diese Flächen gültigen Pachtverträge am 31. 12. 2013 umgesetzt.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. Feuer anzuzünden,
4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
5. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben, zu starten und landen zu lassen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. ohne
 - a) die Wasserstände des Gebietes abzusenken,
 - b) das Bodenrelief zu verändern,
 - c) Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 - d) Gehölze außerhalb von Waldflächen anzupflanzen,
 - e) bisher nach den Regeln der deutschen Hochmoorkultur angelegte Flächen in Sandmisch- oder Sanddeckkultur umzuwandeln oder zu besanden,

sowie darüber hinaus

2. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
3. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 4,
4. die Nutzung der Grünlandflächen
 - a) im Gebiet 26, das in der maßgeblichen Karte mit einem Grauraster gekennzeichnet ist,

- b) außerhalb des unter Buchstabe a genannten Gebietes 26 mit folgenden Auflagen:
- ohne
- aa) Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
- bb) Erntegut zu lagern,
- cc) eine Winterbeweidung vom 15. November bis 1. Mai durchzuführen,
- dd) Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
- ee) ackerbauliche Zwischennutzung,
- c) auf im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen zusätzlich zu Buchstabe b nach Maßgabe der Pacht- oder Nutzungsverträge, sofern dies dem Schutzzweck nicht widerspricht,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
6. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).
7. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 4 Buchst. b, Doppelbuchst. aa, dd und ee zustimmen, sofern die Maßnahmen den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
8. Die Freistellungen gelten für die bestehende Pferdehaltung entsprechend.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG und nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. ohne
- a) Verwendung von Gehölzen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen und die nicht in der Hunte-Leda-Moorniederung heimisch sind,
- b) Kahlschläge in Laubwaldbeständen vorzunehmen,
- c) eine mechanische Bodenbearbeitung flächig vorzunehmen,
- d) Laubgehölze zu roden,
- e) Hiebsmaßnahmen in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres durchzuführen,
- f) Wege anzulegen,
- g) Waldkalkungen oder Düngungen vorzunehmen,
- h) Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
2. auf im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen mit Vorgaben zusätzlich zu Nummer 1 nach Maßgabe der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsverträge, sofern dies dem Schutzzweck nicht widerspricht.
3. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 1 Buchst. c, d und h zustimmen, sofern die Maßnahme den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- (5) Freigestellt ist der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigte Torfabbau, jedoch ohne eine zu-

künftige landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Folgenutzung.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. die Wiedervernässung von Hochmoorflächen mit dem Ziel der Hochmoorregeneration, durch geeignete Maßnahmen der Wasserrückhaltung,
2. Entkusselungen zur Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22. 7. 1983 über das Naturschutzgebiet „Krummes Meer“ im Gebiet der Stadt Papenburg, Landkreis Emsland (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 703) außer Kraft.

Hannover, den 6. 12. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1528

Die Anlage ist auf den Seiten 1558/1559 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Barnstedt-Melbecker Bach“
in der Gemeinde Betzendorf, Samtgemeinde Amelinghausen,
und den Gemeinden Barnstedt, Embsen und Melbeck,
Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg, sowie
der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen

Vom 6. 12. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Barnstedt-Melbecker Bach“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in den Landkreisen Lüneburg und Uelzen. Es befindet sich in der Gemeinde Betzendorf der Samtgemeinde Amelinghausen und den Gemeinden Barnstedt, Embsen und Melbeck der Samtgemeinde Ilmenau sowie der Gemeinde Bienenbüttel.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7 500*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Amelinghausen und Ilmenau, der Gemeinde Bienenbüttel, den Landkreisen Lüneburg und Uelzen – untere Naturschutzbehörden – und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet. In der maßgeblichen Karte sind die Teilflächen des NSG mit senkrechter Schraffur gekennzeichnet, die nicht im FFH-Gebiet liegen und damit nicht der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 310 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Barnstedt-Melbecker Bach“ liegt im Naturraum Uelzener und Bevenser Becken. Es umfasst die Niederungen des Barnstedt-Melbecker Baches mit seinen Nebenbächen, insbesondere dem Glindenbach sowie der Billerbeck, von Betzendorf bis Melbeck und angrenzende Talrandbereiche. Der Barnstedt-Melbecker Bach mit seinen Zuläufen zeichnet sich durch einen naturnahen, unverockerten, teils langsam, teils schnell fließenden, stark bis leicht mäandrierenden, überwiegend beschatteten Bachlauf mit vielfältigen Strukturen aus. Die überwiegend geröllreiche Gewässersohle des Oberlaufs wird durch ein sandiges bis kiesiges Bett im Mittel- und Unterlauf abgelöst. Auf den nassen bis frischfeuchten Standorten der Niederung finden sich zahlreiche seitlich zufließende Quellrinnsale. Die Bachtäler sind geprägt von Feuchtwäldern, insbesondere Auen- und Bruchwäldern, Riedern und Röhrichten, Wiesen und Weiden. An den Talrändern stocken Eichen- und Buchenmischwälder, an die sich in Teilbereichen trockene Kiefernwälder auf armen Sandböden anschließen.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Niederungen des Barnstedt-Melbecker Baches mit seinen Zuläufen als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebens-

gemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. naturnaher und durchgängiger Bachläufe mit vorwiegend kiesig-steinigem Sohlsubstrat, geringer Geschiebe- und Schwebstofffracht und natürlichen Uferstrukturen sowie naturnaher Stillgewässer,
2. naturnaher Laubwälder der Auen- und Quellbereiche sowie mittlerer und bodensaurer Standorte,
3. von Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen,
4. niederungstypischer Lebensräume wie Feuchtgebüsche, Sümpfe, Röhrichte und Rieder sowie Kleingewässer,
5. extensiv genutzter, artenreicher Nass- und Feuchtgrünlandereien,
6. der charakteristischen, zum Teil bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vogel-, Säugetier- und Fischarten, sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
7. der weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes, insbesondere während der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit der Jungen.

(4) Die Fläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt, ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) des Barnstedt-Melbecker Baches und seiner Zuflüsse als von natürlicher Dynamik geprägter, ökologisch durchgängiger Fließgewässer mit von hohem Grundwasserstand geprägten Niederungen als Bestandteil des Fließgewässerkomplexes der Ilmenau,
 - b) niederungstypischer, meist quelliger, naturnaher Erlen- und Birkenbruchwälder, Erlen-Eschenwälder und Birken- und Kiefern-Moorwälder,
 - c) naturnaher Eichen-Hainbuchenwälder im Übergangsbereich zu den Feuchtwäldern sowie naturnaher Buchen- und Eichenmischwälder in den Talrandbereichen,
 - d) kleinflächiger feuchter Moorgesellschaften,
 - e) Bach begleitender Hochstaudenfluren, Rieder und Sümpfe,
 - f) artenreicher Feucht- und Nasswiesen sowie Grünlandereien mittlerer Standorte,
 - g) der Niederungslandschaft als Lebensraum insbesondere von Bachneunauge, Groppe, Bachmuschel, Fischotter sowie seltener Vogelarten,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 91D0 Moorwälder
als kleinflächiger, naturnaher, torfmoosreicher Birken- und Kiefern-Moorwald auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten,

*) Hier nicht abgedruckt

- ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten,
- bb) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und entlang des Barnstedt-Melbecker Baches sowie dessen Zuflüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- aa) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und *Callitriche batrachion*
des Barnstedt-Melbecker Baches und seiner Zuflüsse als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflusses, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
- bb) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- cc) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als kleinflächig vorkommende, naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen-Riedern, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, im Komplex mit anderen Moortypen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- dd) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder an den Talkanten auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ee) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ff) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger Gewässer und Auen (insbesondere geprägt von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, Bach begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen sowie einer hohen Gewässergüte), Sicherung und Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang der Fließgewässer (z. B. Bermen, Umfluter),
- bb) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population im durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Barnstedt-Melbecker Bach mit seinen Zuflüssen (Gewässergüte II oder besser), mit Laich- und Aufwuchshabitaten mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- cc) Groppe (*Cottus gobio*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population im durchgängigen, unbegradigten, schnell fließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Barnstedt-Melbecker Bach mit seinen Zuflüssen (Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- dd) Bachmuschel (*Unio crassus*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, strukturreichen, durchgängigen Fließgewässern mit stabiler, zum Teil steinig-kiesiger Gewässersohle, hoher Wasserqualität (Gewässergüte II oder besser) sowie einer typischen Fischartenzusammensetzung in einer gebietstypischen Individuendichte als Lebensraum der Muscheln,
- ee) Kammolch (*Triturus cristatus*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in unbeschatteten, nicht zu kleinen Gewässern mit Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmlapppflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und Verbund zu weiteren Vorkommen; die Gewässer besitzen einen nur geringen, natürlichen Fischbestand oder sind zeitweise austrocknend und überwiegend fischfrei.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht wer-

den. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) und anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art und ohne Anlehnung an Gehölzbestände.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebietes in entsprechend vor Ort gekennzeichneten Bereichen in den Ortslagen von Barnstedt und Melbeck; die Auswahl und die Kennzeichnung der Bereiche erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege mit Sand-, Kies- und Lesesteinmaterial, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, sowie der öffentlich gewidmeten Straßen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

- a) Grundräumungen und das Auf-den-Stock-Setzen von Ufergehölzen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) die Unterhaltung des Barnstedt-Melbecker Baches und seiner Nebenbäche in den Waldbereichen umfasst ausschließlich die Entfernung punktueller Abflusshindernisse,

6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

7. die sachgerechte Pflege von Hecken und anderen Gehölzen außerhalb des Waldes.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte kartiert dargestellten Ackerflächen ohne Ausbringung von Klärschlamm,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen hiervon zustimmen; in Zweifelsfällen erfolgt dies unter Hinzuziehung des Pflanzenschutzamtes,
 - b) ohne organische Düngung mit Ausnahme von Stallmist,
 - c) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, sowie die Beseitigung von Wildschäden,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 - f) bei Beweidung unter Auszäunung der Bäche, Waldränder, Feld- und Ufergehölze,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen, jedoch ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).
8. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG und nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

 1. auf allen Waldflächen einschließlich der Nadelholzbestände:
 - a) ohne Standortveränderungen, insbesondere durch Veränderungen des Bodenreliefs, Entwässerungs- oder sonstige Meliorationsmaßnahmen,
 - b) ohne Düngung, ausgenommen ist die punktuelle Pflanzlochdüngung bei Waldumbaumaßnahmen auf grundwasserfernen Standorten,
 - c) ohne Kompensationskalkungen in den Bachniederungen sowie auf vermoorten und grundwassernahen Standorten,

d) unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur im Kalamitätenfall nach Abstimmung mit der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ohne Zustimmung zulässig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von lagerndem Holz sowie von Pheromonfallen oder vergleichbaren biotechnischen Verfahren,

2. zusätzlich in den naturnahen Laubwaldbeständen:

a) zur Erhaltung und Entwicklung der Auen- und Moorwälder (prioritäre Lebensraumtypen 91D0 und 91E0) durch Förderung und Verwendung standortgerechter, ursprünglich im Naturraum heimischer Laubbaumarten wie z. B. Erle, Esche, Birke, Flatterulme, Stieleiche; zulässig ist die einzelstammweise Holzentnahme auf ganzer Fläche; Kahlschläge sind beschränkt auf maximal 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche,

b) zur Erhaltung und Entwicklung der übrigen naturnahen Laubwälder unter Förderung und bevorzugter Verwendung standortgerechter, ursprünglich im Naturraum heimischer Laubbaumarten wie z. B. Rotbuche, Hainbuche, Stieleiche und eines angemessenen Anteils von Neben- und Pionierbaumarten und Straucharten auf der Grundlage der Ergebnisse der forstlichen Standortkartierung; zulässig ist die einzelstammweise Holzentnahme auf ganzer Fläche; Kahlschläge sind beschränkt auf maximal 1 ha zusammenhängender Waldfläche,

c) die Durchführung von Durchforstungs- und Holzerntemaßnahmen nur in der Zeit vom 1. August eines jeden Jahres bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres; eine Holzentnahme außerhalb dieses Zeitraums ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; die notwendige Kalamitätenutzung ist ganzjährig zulässig,

d) die Erstaufforstung insbesondere Bach begleitender Flächen bis zu einer Größe von 3 ha mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Gehölzarten wie Erle, Esche, Stieleiche und Flatterulme im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses und nach folgenden Vorgaben:

1. das Angeln im Barnstedt-Melbecker Bach und seinen Zuflüssen; Fischbesatzmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. die Bewirtschaftung der rechtmäßig bestehenden Teiche bei weitestgehender Vermeidung von Sand- und Schlamm-einträgen in die Fließgewässer,
3. Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Otterschutzgitter oder andere technische Maßnahmen verhindert wird.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder ihres Einvernehmens Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner

seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für Maßnahmen

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung des ökologisch durchgängigen, naturnahen Fließgewässersystems des Barnstedt-Melbecker Baches,
2. zur Erhaltung und Wiederherstellung naturreaumtypischer Gewässergüte- und Abflussverhältnisse, insbesondere durch Reduzierung von Stoff- und Sedimenteinträgen,
3. zur Förderung von ungenutzten Gewässerrandstreifen,
4. zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher, insbesondere Bach begleitender Laubwaldbestände,
5. zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts im Gebiet sowie von naturreaumtypischen Quellbiotopen.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt, das nach § 4 erforderliche Einvernehmen hergestellt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

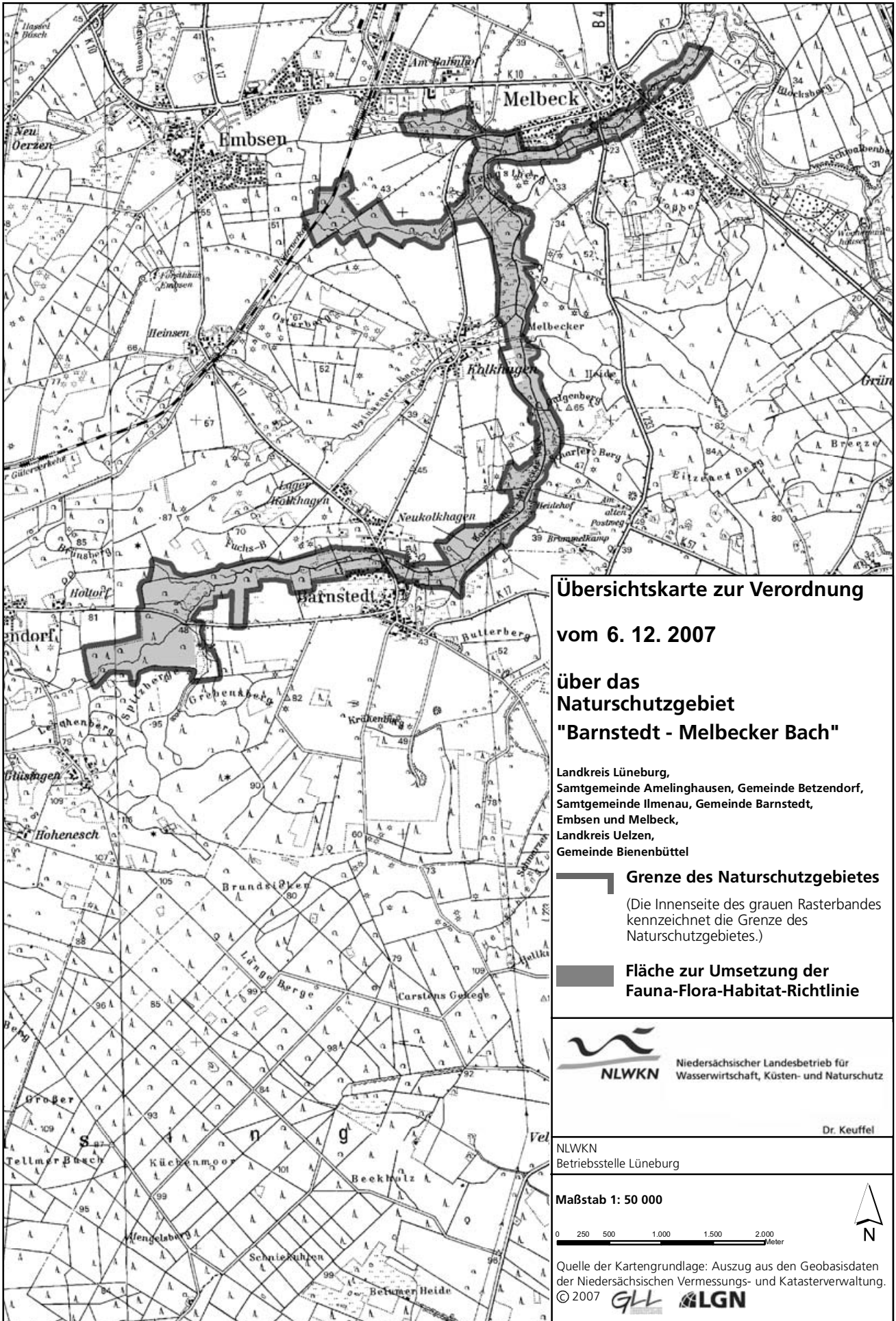
Hannover, den 6. 12. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1531

Die Anlage ist auf der Seite 1535 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.



Übersichtskarte zur Verordnung vom 6. 12. 2007

über das Naturschutzgebiet "Barnstedt - Melbecker Bach"

Landkreis Lüneburg,
 Samtgemeinde Amelinghausen, Gemeinde Betzendorf,
 Samtgemeinde Ilmenau, Gemeinde Barnstedt,
 Embesen und Melbeck,
 Landkreis Uelzen,
 Gemeinde Bienenbüttel

Grenze des Naturschutzgebietes
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.)

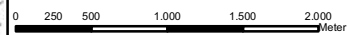
Fläche zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie



Dr. Keuffel

NLWKN
 Betriebsstelle Lüneburg

Maßstab 1: 50 000



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
 © 2007 **GLL** **ALGN**

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Bullenkuhle“
in der Gemeinde Sprakensehl, Samtgemeinde Hankensbüttel,
Landkreis Gifhorn**

Vom 10. 12. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bullenkuhle“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der Gemeinde Sprakensehl, Samtgemeinde Hankensbüttel, im Landkreis Gifhorn.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:2 500 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Bullenkuhle“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 2,3 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet „Bullenkuhle“ liegt 1,4 km westlich der Ortschaft Bokel inmitten der flachwelligen, sandigen Grundmoränenlandschaft des Naturraumes Hohe Heide. Es besteht im Wesentlichen aus einem Erdfall von ca. 130 m Durchmesser und ca. 15 m Tiefe. Im Erdfallinneren ist ein Verlandungsmoor mit einem naturnahen Hochmoorbereich, Torfmoos-Schwingrasen sowie einem nährstoffarmen Stillgewässer entstanden. Auf den nährstoffarmen, trockenen Sandhängen finden sich teils offene, teils locker bewaldete Besenheidebereiche, im Nordwesten auch Wacholderheide. Im engen Nebeneinander dieser schutzwürdigen Biotoptypen zeigen sich die besondere Eigenart und Vielfalt sowie die hervorragende Schönheit des Gebietes. Aufgrund seiner geologischen, geomorphologischen und floristischen Besonderheiten ist das NSG „Bullenkuhle“ für die Wissenschaft und darüber hinaus für die Natur- und Heimatkunde von Bedeutung.

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt den Schutz, die Erhaltung und die Entwicklung dieses Gebietes mit seiner in Absatz 1 beschriebenen besonderen Ausprägung und als Lebensraum der hieran gebundenen, zum Teil gefährdeten wild wachsenden Pflanzen- und wild lebenden Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Von besonderer Bedeutung ist hierbei der Schutz der naturnahen Moorbereiche sowie der Wacholderheide.

(3) Das NSG ist Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz des Gebietes vor Nährstoffeinträgen, vor Entwässerung sowie vor Verbuschung,
2. die Erhaltung bzw. Förderung insbesondere

- a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

7110 Lebende Hochmoore

als ein waldfreies, sehr nährstoffarmes Kleinsthochmoor mit intaktem Wasserhaushalt und typischer Bulten-Schlenken-Vegetation im Kernbereich des Erdfalltrichters in enger Verzahnung mit Übergangs- und Schwingrasenmoorbereichen,

- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

aa) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als waldfreie, torfmoosreiche Übergangs- und Schwingrasenmoorbereiche, teilweise mit Übergängen zu Hochmoorvegetation, ohne Eutrophierungsanzeiger auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten im Randbereich des Moores,

bb) 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
als nasse, nährstoffarme Torf- und Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

cc) 3160 Dystrope Seen und Teiche
als ein natürlich entstandenes sehr nährstoff- und basenarmes Gewässer im östlichen Moorrandbereich ohne Eutrophierungstendenz mit sehr gut ausgeprägter torfmoosreicher Verlandungsvegetation,

dd) 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen
als vereinzelte Wacholdergebüsche innerhalb eines teils offenen, teils locker bewaldeten Heidekomplexes auf dem relativ steilen, trockenen, südostexponierten Erdfallhang mit ursprünglich nährstoffarmen Sandböden.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb des in der Karte gekennzeichneten Weges nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Pflanzen oder Tiere zu beschädigen, zu entnehmen oder einzubringen,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
4. das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen aller Art oder das Abstellen von solchen Fahrzeugen einschließlich Beiwagen und Anhängern,
5. Wasser aus der „Bullenkuhle“ zu entnehmen oder das Wasser zu verunreinigen,
6. in der „Bullenkuhle“ zu baden.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Futterplätzen, Kurrungen und baulichen Anlagen aufgrund der geringen Größe des Gebietes sowie
2. Hochsitzen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die Neuanlage hat in landschaftsgerechter Holzbauweise zu erfolgen.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erteilung ihrer Zustimmung gemäß Absatz 4 Nr. 2 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die im Absatz 2 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder nach vorheriger Abstimmung mit dieser,
3. die Nutzung des Gebietes als Schafweide und zum Plaggenhieb außerhalb der Moorbereiche,
4. die Entnahme von Kiefern und Fichten ohne Kahlschlag und ohne weitere forstliche Maßnahmen wie z. B. Aufforstung, Düngung, Kalkung oder Anwendung von Bioziden.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erteilung ihrer Zustimmung gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchst. c Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(4) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(5) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung

gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 29 Abs. 2 NNatG zu dulden sind, werden das Entkusseln im Moor- und Heidebereich sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über und zum Verhalten im NSG angeordnet.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb des in der Karte gekennzeichneten Weges betritt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das NSG „Bullenkuhle“ vom 1. 10. 1965 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 173), geändert durch Verordnung vom 4. 9. 2000 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 194), außer Kraft.

Hannover, den 10. 12. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1536

Die Anlage ist auf den Seiten 1560/1561 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“
in den Gemeinden Embsen, Kirchgellersen, Reppenstedt,
Südergellersen und der Stadt Lüneburg,
Landkreis Lüneburg**

Vom 10. 12. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30 und 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hasenburger Bachtal“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Lüneburg. Es befindet sich in der Samtgemeinde Gellersen, Gemeinden Kirchgellersen, Reppenstedt und Südergellersen, der Samtgemeinde Ilmenau, Gemeinde Embsen, sowie in der Stadt Lüneburg.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7 500*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Im Bereich „Am Bäckfeld“ in Häcklingen bildet die westliche

*) Hier nicht abgedruckt

Grenze der Bachflurstücke (Gemarkung Häcklingen, Flur 1, Flurstücke 32/2, 32/19, 32/21, 36/20 und 200/1) die Grenze des NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Gellersen und Ilmenau, bei der Stadt Lüneburg sowie dem Landkreis Lüneburg — untere Naturschutzbehörde — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 530 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Hasenburger Bachtal“ umfasst den Hasenburger Bach, den Südergellerser Bach und den Osterbach mit ihren Zuflüssen und Niederungen bis zur Ilmenaniederung nahe der Roten Schleuse mit den naturraumtypischen Gewässer-, Wald- und Offenlandbiotopen sowie unmittelbar angrenzende, größere naturnahe Wälder. Es ist besonders geprägt durch die in Teilstrecken naturnahen, nicht ausgebauten Fließgewässer und die häufig quelligen Niederungs- und Hangbereiche mit Bach begleitenden naturnahen Laubwäldern sowie vereinzelte naturnahe Stillgewässer. Die Mühlenwehre Heiligenthal und Hasenburg werden durch Umfluter umgangen. Im Unterlauf ist der Hasenburger Bach stark eingetieft mit hohen Abbruchkanten und mäandriert deutlich. Die Bachniederungen mit Gley- und Niedermoorböden sind geprägt durch einen natürlicherweise hohen Grundwasserstand und ein Mosaik aus unterschiedlich genutzten, häufig feuchten bis nassen Wiesen und Weiden, Brachestadien sowie durch vielfach hervorragend ausgeprägte Bruch- und Auenwälder. Um Heiligenthal finden sich einzelne Ackerflächen. In den Talrandbereichen sowie in den größeren unzerschnittenen Waldkomplexen außerhalb der Bachniederungen bei Heiligenthal, Böhmsholz und in der Hasenburger Schweiz in Lüneburg herrschen naturnahe Buchen- und Eichenwälder vor, zum Teil großflächig auf historisch alten Waldstandorten. Im Unterlauf etwa ab Heiligenthal/Oedeme ist das Hasenburger Bachtal Teil des Kulturdenkmals „Lüneburger Landwehr“. Insbesondere im Stadtgebiet Lüneburg hat das NSG zugleich eine große Bedeutung für die Naherholung.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des „Hasenburger Bachtals“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, als Teil des Kulturdenkmals „Lüneburger Landwehr“ sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. des Hasenburger Baches, des Südergellerser Baches und des Osterbaches als naturnahe, ökologisch durchgängige und ungestörte Gewässerläufe mit der für Heidebäche typischen, zumindest teilweise kiesig-steinigen Sohle und natürlichen Uferstrukturen; mit ihrer weitgehend unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und weitgehend reduzierten Stoff- und Sedimenteinträgen sind sie Bestandteil des Fließgewässerkomplexes der Ilmenau,
2. naturnaher Laubwaldbestände, insbesondere der überwiegend hervorragend ausgebildeten, teilweise quelligen Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und Erlenbruchwälder sowie der Buchen- und Eichenmischwälder, zum Teil auf basenreichen Standorten, in standorttypischer Vielfalt,
3. großer zusammenhängender ungenutzter und ungestörter Bereiche insbesondere entlang der Bachläufe,
4. extensiv genutzter, artenreicher Feucht- und Nassgrünländer,
5. sonstiger naturnaher niederungstypischer Lebensräume wie z. B. Hochstaudenfluren, Seggenrieder und Röhrichte sowie ungenutzter, zumindest teilweise sonnenexponierter Kleingewässer,

6. von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen,
7. der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
8. der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Unge störtheit.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) der naturnahen, ökologisch durchgängigen Fließgewässer Hasenburger Bach, Südergellerser Bach und Osterbach mit flutender Wasservegetation und Erlensäumen sowie natürlicher Gewässerdynamik,
 - b) niederungstypischer naturnaher Feuchtwaldkomplexe aus Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern, Traubenkirschen-Erlen-Eschenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern,
 - c) naturnaher Buchen-, Eichen- und Mischwälder in den Talrand- und Übergangsbereichen zur trockeneren Geest, zum Teil auf historisch alten Waldstandorten,
 - d) Bach begleitender, zum Teil auch großflächiger Röhrichte, Hochstaudenfluren, Rieder und Sümpfe,
 - e) artenreicher Feucht- und Nasswiesen sowie mäßig nährstoffversorgten Grünlandes,
 - f) der reich strukturierten Niederungslandschaft mit den ökologisch durchgängigen naturnahen Fließgewässern als Lebensraum insbesondere von Fischotter, Bachmuschel und Bachneunauge sowie des Kammmolchs und zahlreicher Vogelarten,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 91D0 Moorwälder
als kleinflächiger naturnaher, torfmoosreicher Birken-Moorwald auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - bb) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen entlang des Hasenburger Baches und seiner Nebenbäche und Quellzuflüsse mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvege-

- tation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Vorkommen untergetaucht wachsender Großlaichkraut-Gesellschaften und/ oder Froschbiss-Gesellschaften,
- bb) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und *Callitriche-Batrachion*
des Hasenburger Baches und seiner Nebenbäche als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
- cc) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
- dd) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder an den Talkanten auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ee) 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion robori-petraeae* oder *Ilici-Fagenion*)
als naturnaher, strukturreicher Buchenwald mit Unterwuchs aus Stechpalme auf bodensauren Standorten, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ff) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- gg) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population im Ilmenausystem u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (ins-

- besondere geprägt von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, Bach begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen sowie einer hohen Gewässergüte); Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang der Fließgewässer (z. B. Bermen, Umfluter),
- bb) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population im durchgängigen, naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkalten Hasenburger Bach mit seinen Zuflüssen (Gewässergüte II oder besser); Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- cc) Groppe (*Cottus gobio*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population im durchgängigen, naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkalten Hasenburger Bach mit seinen Zuflüssen (Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- dd) Kammolch (*Triturus cristatus*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in unbeschatteten, nicht zu kleinen Gewässern mit Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und Verbund zu weiteren Vorkommen; die Gewässer besitzen einen nur geringen, natürlichen Fischbestand oder sind zeitweise austrocknend und überwiegend fischfrei,
- ee) Bachmuschel (*Unio crassus*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population im naturnahen, strukturreichen, durchgängigen Hasenburger Bach sowie seinen Zuflüssen mit stabiler, zum Teil steinig-kiesiger Gewässersohle, hoher Wasserqualität (Gewässergüte mindestens II) sowie einer typischen Fischartenzusammensetzung in einer gebietstypischen Individuendichte.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Voraussetzung für die Durchführung von Maßnahmen wie z. B. der Rückführung von Acker in Grünland sowie zur Wasserrückhaltung ist neben ggf. erforderlichen Genehmigungen ein Flächenerwerb durch die öffentliche Hand.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte motorisierte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) und anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landwirtschaftsangepasster Art und ohne Anlehnung an Gehölzbestände.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Hasenburger Baches und unmittelbar angrenzender Bereiche sowie des Waldes zur ruhigen Erholung in den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bereichen; Hunde sind anzuleinen,
4. die Nutzung der vor Ort gekennzeichneten Reitwege; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 - a) Grundräumungen, das Auf-den-Stock-Setzen von Ufergehölzen und Ufersicherungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) die Entkrautung mit dem Mähkorb in der Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres,

- c) die Unterhaltung des Hasenburger Baches und seiner Nebenbäche in den Waldbereichen umfasst ausschließlich die Entfernung punktueller Abflusshindernisse,

7. die fachgerechte Pflege von Hecken und anderen Gehölzen außerhalb des Waldes,
8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte kariert dargestellten Ackerflächen ohne Ausbringung von Klärschlamm,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen hiervon zustimmen; in Zweifelsfällen erfolgt dies unter Hinzuziehung des Pflanzenschutzamtes,
 - b) ohne organische Düngung mit Ausnahme von Stallmist,
 - c) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie die Beseitigung von Wildschäden,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 - f) bei Beweidung unter Auszäunung der Bäche, Waldränder, Feld- und Ufergehölze,
 4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten Dauergrünlandflächen zusätzlich zu Nummer 3
 - a) ohne Düngung,
 - b) ohne maschinelle Bodenbearbeitung,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen, ohne die Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen); die Aufnahme einer Bewirtschaftung von sonstigen nicht genutzten Flächen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 9. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. auf allen Waldflächen einschließlich der Nadelholzbestände:
 - a) ohne Standortveränderungen, insbesondere durch Veränderungen des Bodenreliefs, Entwässerungs- oder sonstige Meliorationsmaßnahmen,
 - b) ohne Düngung, ausgenommen ist die punktuelle Pflanzlochdüngung bei Waldumbaumaßnahmen auf grundwasserfernen Standorten,
 - c) ohne Kompensationskalkungen in den Bachniederungen sowie auf vermoorten und grundwassernahen Standorten,

- d) unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur im Kalamitätenfall nach Abstimmung mit der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ohne Zustimmung zulässig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von lagerndem Holz sowie von Pheromonfallen oder vergleichbaren biotechnischen Verfahren,
2. zusätzlich in den naturnahen Laubwaldbeständen:
- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Auen- und Moorwälder (prioritäre Lebensraumtypen 91E0 und 91D0) durch Förderung und Verwendung standortgerechter, ursprünglich im Naturraum heimischer Laubbaumarten wie z. B. Erle, Esche, Birke, Flatterulme, Stieleiche; zulässig ist die einzelstammweise Holzentnahme auf ganzer Fläche; Kahlschläge sind beschränkt auf maximal 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung der übrigen naturnahen Laubwälder unter Förderung und bevorzugter Verwendung standortgerechter, ursprünglich im Naturraum heimischer Laubbaumarten wie z. B. Rotbuche, Hainbuche, Stieleiche und eines angemessenen Anteils von Neben- und Pionierbaumarten und Straucharten auf der Grundlage der Ergebnisse der forstlichen Standortkartierung; zulässig ist die einzelstammweise Holzentnahme auf ganzer Fläche; Kahlschläge sind beschränkt auf maximal 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche,
- c) die Durchführung von Durchforstungs- und Holzerntemaßnahmen nur in der Zeit vom 1. August eines jeden Jahres bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres; eine Holzentnahme außerhalb dieses Zeitraums ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; die notwendige Kalamitätenutzung ist ganzjährig zulässig,
3. die Erstaufforstung insbesondere Bach begleitender Flächen bis zu einer Größe von 3 ha mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Gehölzarten wie Erle, Esche, Stieleiche und Flatterulme im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses und nach folgenden Vorgaben:
- das Angeln im Hasenburger Bach und seinen Zuflüssen; Fischbesatzmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - die Bewirtschaftung der rechtmäßig bestehenden Teiche bei weitestgehender Vermeidung von Sand- und Schlamm einträgen in die Fließgewässer,
 - Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Otterschutzgitter oder andere technische Maßnahmen verhindert wird.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder ihres Einvernehmens Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für Maßnahmen

- zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Hasenburger Baches und seiner Nebenbäche und Zuflüsse für aufwärts und abwärts gerichtete Wanderungen der gesamten Lebensgemeinschaft,
- zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturraumtypischer Gewässergüte- und Abflussverhältnisse, vor allem zur Reduktion von Stoff-, insbesondere Eisenocker- und Sedimenteinträgen sowie zur Reduktion der Gewässerunterhaltung,
- zur Förderung naturnaher, vor allem Bach begleitender Laubwälder und ungenutzter Gewässerrandstreifen,
- zur Förderung eines an den natürlichen Voraussetzungen orientierten Grundwasserstandes in den Niederungsflächen sowie zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- zur Steuerung der Erholungsnutzung in sensiblen Bereichen.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege bzw. außerhalb der nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 gesondert freigestellten Bereiche betritt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder ohne dass ein nach § 4 erforderliches Einvernehmen hergestellt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 10. 12. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1537

Die Anlage ist auf den Seiten 1562/1563 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Ithwiesen“
in der Samtgemeinde Duingen, Landkreis Hildesheim,
der Samtgemeinde Eschershausen, Landkreis Holzminden,
und dem Flecken Salzhemmendorf,
Landkreis Hameln-Pyrmont

Vom 6. 12. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Ithwiesen“ erklärt.

(2) Das NSG liegt am Südostrand des Iths, zwischen den Ortschaften Fölziehausen, Capellenhagen und Holzen-Ith. Es befindet sich in der Samtgemeinde Duingen, Gemarkung Capellenhagen, Fluren 1 und 3, Gemarkung Fölziehausen, Flur 2, in der Samtgemeinde Eschershausen, Gemarkung Holzen, Fluren 8, 9 und 10, und Gemarkung Scharfoldendorf, Flur 7, und in dem Flecken Salzhemmendorf, Gemarkung Wallensen, Flur 8.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5 000*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Duingen und Eschershausen und dem Flecken Salzhemmendorf oder den Landkreisen Hameln-Pyrmont, Hildesheim und Holzminden — untere Naturschutzbehörden — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Ithwiesen“ liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Ith“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 263 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Ithwiesen“ liegt in der naturräumlichen Region Weser- und Leinebergland und ist Teil einer Schicht-rippenlandschaft mit stark gefalteten Gesteinsschichten. Diese bestehen überwiegend aus harten Kalkgesteinen des oberen Jura. Das NSG wird von durchweg geneigten bis steilen Lagen und oft flachgründigen Böden geprägt. Die Ithwiesen sind eines der größten zusammenhängenden Grünlandgebiete im niedersächsischen Berg- und Hügelland mit Grünländern unterschiedlicher Ausprägung und Nutzungsintensität. Das Gebiet wird durch Wege mit artenreichen Säumen gegliedert und durch kleine Sickerquellen und Bachläufe sowie zahlreiche Gehölze bereichert. Einbezogen sind einzelne Ackerflächen, kleine Fichtenforste sowie die Start- und Landebahnen des Segelflugplatzes, die zwar häufig gemähte, aber zum Teil artenreiche Grünlandflächen beinhalten. Nördlich von Holzen-Ith sind bronze- und eisenzeitliche Grabhügel als obertägig sichtbare Kulturdenkmale erhalten geblieben.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Ithwiesen als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie einer offenen, grünlandbetonten Hügellandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung

1. des Dauergrünlandes mit artenreichen Grünlandgesellschaften,
2. artenreicher Wegsäume,
3. von Einzelgehölzen, Gebüschgruppen und Hecken,
4. von naturnahen Waldflächen,
5. von Quell-, Bach- und Feuchtlebensräumen,
6. extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen in einem vielfältigen Nutzungsmosaik als Nahrungsbiotop für Rotmilan und Uhu,
7. des Landschaftsbildes, auch in seiner Bedeutung für die ruhige Erholung,
8. der Grabhügel und der erfahrungsgemäß im Umfeld der Grabhügel befindlichen obertägig nicht mehr sichtbaren Bestattungen.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch die Erhaltung und Förderung insbesondere der

1. Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6510 Magere Flachlandmähwiesen
als artenreiches, wenig gedüngtes, vorwiegend gemähtes Grünland auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Heil-Ziest, Echte Schlüsselblume, Wiesen-Kümmel und Teufelsabbiss,
 - b) 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
in arten- und struktureicher Ausprägung mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Färber-Ginster und Fransen-Enzian,
 - c) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrchen)
in artenreichen Ausprägungen an feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Sumpfdotterblume und Blut-Storchschnabel,
2. Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
durch Erhalt von zeitweise kurzrasigen Wiesen und Weiden als Jagdbiotope.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

*) Hier nicht abgedruckt.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG auch außerhalb der Wege betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, ausgenommen sind unvermeidbare Störungen durch die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen,
2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
3. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, die Start- und Landebahnen des Segelflugplatzes ausgenommen, unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
4. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,

- e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; bei landwirtschaftlichen Wegen nur unter Verwendung landschaftstypischer Kalksteinmaterialien und bei Inanspruchnahme der Wegeseitenstreifen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. die Nutzung der Start- und Landebahnen des in der maßgeblichen Karte dargestellten Segelflugplatzes mit der Maßgabe, diese als Grünland zu erhalten und, soweit dies mit der Sicherheit des Flugbetriebes zu vereinbaren ist, ohne Düngung und mit wenig Schnitten zu pflegen,
6. die Nutzung der Segelflugplatzflächen außerhalb der Start- und Landebahnen mit der Maßgabe, diese als ein- bis zweischürige Wiese nach folgenden Vorgaben zu pflegen bzw. zu bewirtschaften: ohne Düngung, ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, ohne Veränderung der Bodengestalt und ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig bleibt die Über- oder Nachsaat, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
7. die Durchführung genehmigter Flugveranstaltungen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen,
2. auf den in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,
 - e) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig bleibt die Über- oder Nachsaat, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 - f) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
3. auf den in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Dauergrünlandflächen zusätzlich zu Nummer 2
 - a) ohne Ausbringung von Jauche oder Gülle,
 - b) ohne Über- oder Nachsaaten vorzunehmen, ausgenommen ist die Nachsaat auf Flächen, deren Narbe durch Wild zerstört wurde,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
5. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 2,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 2 Buchst. a und Nummer 3 Buchst. a und b zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht. Die Freistellungen gelten für die bestehende Pferdehaltung entsprechend.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen i. S. des § 11 NWaldLG und nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. die ausschließliche Förderung und Einbringung der standortgerechten Laubbäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaften des Iths.
2. Zulässig bleiben die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden und rechtmäßig errichteten Zäunen sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. Mahd oder Beweidung,
2. Entbuschungen.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig nach § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig nach § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 6. 12. 2007

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1542

Die Anlage ist auf den Seiten 1564/1565 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Juliusplate“ in der Gemeinde Berne, Landkreis Wesermarsch

Vom 10. 12. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Juliusplate“ erklärt.

(2) Das NSG liegt am linksseitigen Ufer der unteren Weser zwischen den Weserarmen Woltchenloch und Wartflether Arm in der Gemeinde Berne.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5 000*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Berne, dem Landkreis Wesermarsch — untere Naturschutzbe-

hörde — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Dienstgebäude Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Juliusplate“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Untere Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet. In der maßgeblichen Karte sind die Teilflächen des NSG gesondert gekennzeichnet, die nicht im FFH-Gebiet liegen und damit nicht der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 79 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Juliusplate“ ist ein naturnaher, tidebeeinflusster Bereich des Weserästuars und liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Wesermarschen. Das Landschaftsbild hat Offenlandcharakter und wird vom Strom der Weser, von Marschenland, Auewaldresten und breiten Spülsäumen am Ufer der Weser geprägt. Teilflächen werden als Grünland genutzt.

*) Hier nicht abgedruckt.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Juliusplate“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. eines naturnahen Abschnitts der unteren Weser,
2. von vegetationslosem Flusswatt,
3. von Tide-Röhrichten mit zahlreichen Prielen,
4. von Feuchtgebüschchen, Feuchtgrünland und mäßig bis gut nährstoffversorgtem (mesophilem) Grünland,
5. von nährstoffreichen Stillgewässern und
6. von Weiden-Auwäldern.

(4) Die Fläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt, ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) einem ökologisch durchgängigen Abschnitt des Flusslaufs als Teillebensraum von Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie,
 - b) Weiden- und Hartholzauwäldern im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren,
 - c) ungenutzten, großflächigen, wasserdurchfluteten Schilfröhrichten (auch ohne Gezeiteinfluss),
 - d) Saum- und Uferöhrichten,
 - e) (Feucht-)Grünland mit extensiver Bewirtschaftung, speziell mit Vorkommen der Schachblume (*Fritillaria meleagris*),
 - f) natürlicher Sukzession auf Teilflächen,
 - g) natürlichen Wasserständen;
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - b) des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen
als artenreiches, wenig gedüngtes, vorwiegend gemähtes Grünland auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Schachblume (*Fritillaria meleagris*);
 - c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - aa) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie durch die Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer als Flugstraßen zu Jagdgebieten,
 - bb) Finte (*Alosa fallax*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Laichpopulation durch die Sicherung und Optimierung der

ungehinderten Aufstiegsmöglichkeit aus dem marinen Bereich in enger Verzahnung mit den naturnahen Laich- und Aufwuchsgebieten.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade und Wildwechsel.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) und anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landwirtschaftsangepasster Art, soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 benannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(6) Die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen sowie die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs, innerhalb des Geltungsbereichs der Seeschifffahrtsstraßenordnung bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,

- d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
- e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen wie z. B. der Sommerdeiche in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des in der maßgeblichen Karte mit einem grauen Quadratraster dargestellten Badestrand.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
 3. die Nutzung der Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - b) ohne Erneuerung der Gasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten,
 - c) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Dauergrünlandflächen auf den Flurstücken 10/6, 13, 41/1, 43, 45/8, 52/11, 56, 57, 58, 59/3, 60/6, 74 und 75 der Flur 27, Gemarkung Berne, zusätzlich zu Nummer 3
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres,
 - b) ohne Mahd vor dem 15. Juni eines jeden Jahres,
 - c) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - d) ohne Düngung vor dem 15. Juni eines jeden Jahres und ohne mehr als 80 kgN/ha/Jahr aufzubringen,
 - e) ohne Beweidung vor dem 15. Juni eines jeden Jahres,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).

9. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 3 Buchst. b und der Nummer 4 Buchst. c und d zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.

10. Die Freistellungen gelten für die bestehende Pferdehaltung entsprechend.

(4) Freigestellt ist

1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei,
2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang innerhalb der Ufer- und Gewässerbereiche unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

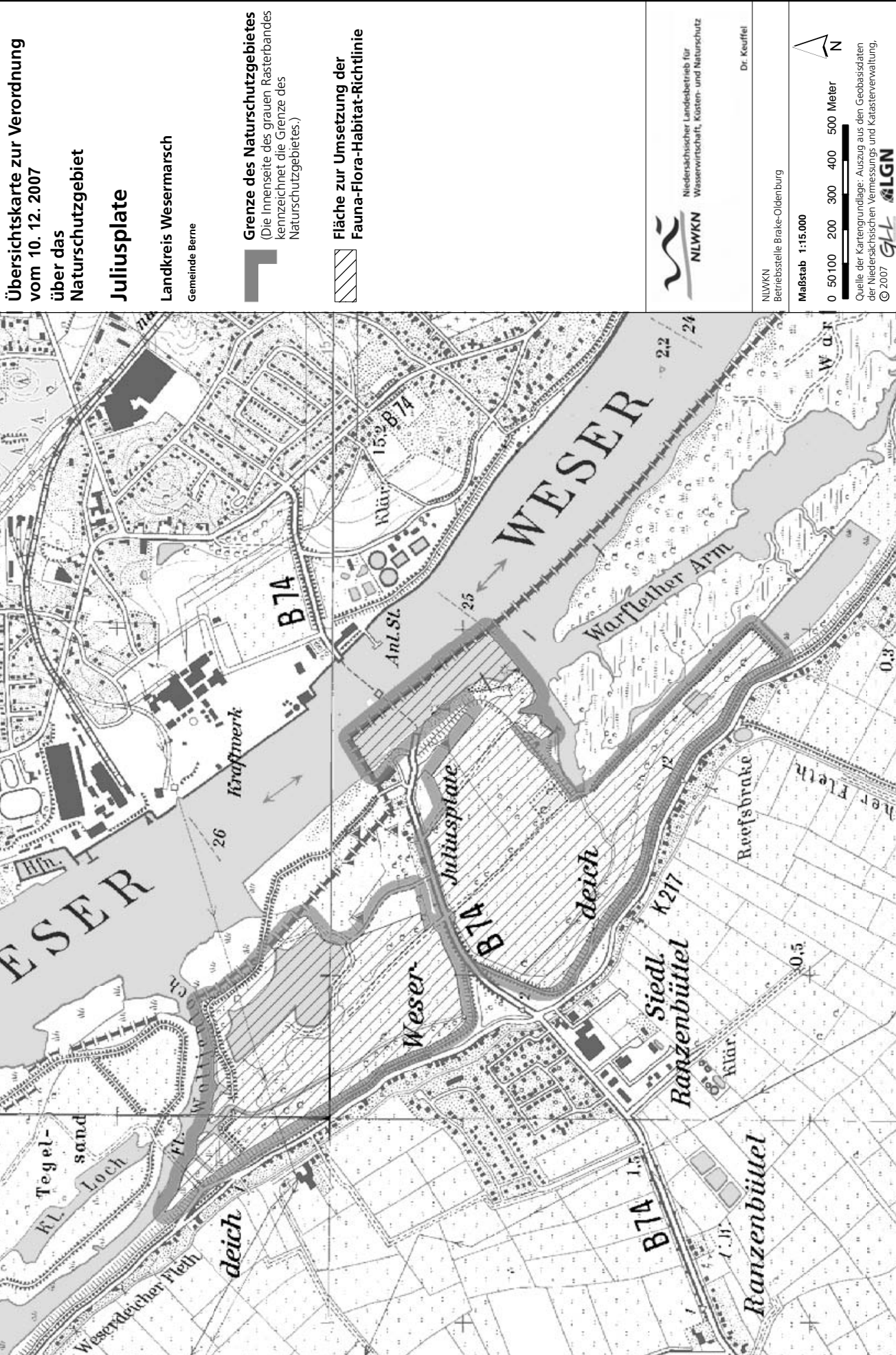
Hannover, den 10. 12. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1544

Die Anlage ist auf der Seite 1547 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.



Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Lüneburger Ilmenaaniederung mit Tiergarten“
in der Stadt Lüneburg und den Gemeinden Deutsch Evern, Melbeck
und Wendisch Evern, Landkreis Lüneburg,
sowie der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen

Vom 10. 12. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30 und 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lüneburger Ilmenaaniederung mit Tiergarten“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in den Landkreisen Lüneburg und Uelzen. Es befindet sich innerhalb des Landkreises Lüneburg in der Stadt Lüneburg, in der Samtgemeinde Ilmenau, Gemeinden Deutsch Evern und Melbeck, sowie in der Samtgemeinde Ostheide, Gemeinde Wendisch Evern. Innerhalb des Landkreises Uelzen befindet sich das NSG in der Gemeinde Bienenbüttel.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7 500*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Zwischen der Kreisstraße K 7 im Süden und der Bundesstraße B 4 im Norden ist die Grenze am rechten Ilmenauufer identisch mit der Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes (Verordnung über die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an der Ilmenau [bis zur Roten Schleuse bei Lüneburg] und an den Unterläufen von Gerdau, Hardau und Stederau vom 21. 12. 2001, ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg 2002 S. 26). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Lüneburg, den Samtgemeinden Ilmenau und Ostheide sowie der Gemeinde Bienenbüttel, den Landkreisen Lüneburg und Uelzen – untere Naturschutzbehörden – und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 389 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Lüneburger Ilmenaaniederung mit Tiergarten“ umfasst die Ilmenau zwischen Grünhagen und dem Stadtzentrum Lüneburg, ihre Niederung mit den Mündungsbereichen der Nebenbäche, die am Geestrand angrenzenden Wälder sowie die Wälder um die Nebenbäche Ordau, Göxer Bach und Lausebach im Bereich des Lüneburger Tiergartens. Zentraler Bestandteil ist der mäandrierende, überwiegend naturnahe Flusslauf der Ilmenau mit Fluss begleitenden Gehölzen in der ansonsten weitgehend offenen, Überschwemmungen ausgesetzten und tief in die Geestlandschaft eingeschnittenen Niederung mit Gley-, kleinflächig auch mit Niedermoorböden. Die Niederungsflächen sind geprägt durch ein Mosaik aus unterschiedlich genutztem, zum Teil feuchtem bis nassem Grünland, das vor allem innerhalb der Stadt Lüneburg auch größerflächig aus der Nutzung genommen wurde. Vereinzelt findet sich Ackernutzung. Die am Geestrand gelegenen naturnahen Hanglaubwälder zeichnen sich durch kleinflächig wechselnde Standortvoraussetzungen und Biotoptypen aus. Außerhalb der Niederung kommen trockene Kiefernforsten, zum Teil auf Dünen, sowie einzelne sonstige Laub- und Nadelforsten hinzu. Gebietsprägend im Bereich des rechts der Ilmenau gelegenen Lüneburger Tiergartens sind die auf

weiten Strecken naturnahen, mäandrierenden Bachläufe und Quellzuflüsse Ordau, Göxer Bach und Lausebach, die von zum Teil hervorragend ausgeprägten Bach begleitenden Wäldern gesäumt sind. Insbesondere im Stadtgebiet Lüneburg hat das NSG zugleich eine große Bedeutung für die Naherholung.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Lüneburger Ilmenaaniederung mit Tiergarten“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. des naturnahen, weitgehend unbeeinträchtigten Gewässerlaufs der Ilmenau und ihrer Nebenbäche mit der für Heidebäche typischen, zumindest teilweise kiesig-steinigen Gewässersohle sowie natürlichen Uferstrukturen und Bach begleitenden Gehölzen; mit einer größtenteils unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und weitgehend reduzierten Stoff- und Sedimenteinträgen stellen sie die Kernbereiche eines durchgängigen Fließgewässersystems dar,
2. naturnaher Laubwaldbestände, vor allem der teilweise hervorragend ausgebildeten, mitunter quelligen Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder sowie der naturnahen Hanglaubwälder entlang der Ilmenaaniederung,
3. großer zusammenhängender ungenutzter und ungestörter Bereiche vor allem entlang der Ilmenau und ihrer Nebenbäche,
4. extensiv genutzter, artenreicher Feucht- und Nassgrünländer,
5. sonstiger naturnaher niederungstypischer, grundwasserbeeinflusster Lebensräume wie z. B. Hochstaudenfluren, Seggenrieder und Röhrichte sowie ungenutzter, zumindest teilweise sonnenexponierter Kleingewässer,
6. von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen,
7. der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
8. der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Unge-störtheit.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) des von natürlicher Fließgewässerdynamik geprägten, vernetzten Fließgewässerkomplexes der zum Teil stark mäandrierenden Ilmenau mit ihren Nebenbächen und Zuflüssen sowie ihren von hohem Grundwasserstand und zeitweiligen Überflutungen geprägten Niederungen und Auen mit Klein- und Stillgewässern,
 - b) niederungstypischer naturnaher Erlenbruch-, Erlen-Eschen- und Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder,
 - c) naturnaher Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen- und Eichenmischwälder in den Talrand- und Übergangsbereichen zur trockenen Geest,

*) Hier nicht abgedruckt.

- d) Bach begleitender, in der Ilmenauniederung auch großflächiger Röhrichte, Hochstaudenfluren, Rieder und Sümpfe,
- e) artenreicher Feucht- und Nasswiesen sowie mäßig nährstoffversorgten Grünlandes,
- f) der Niederungslandschaft als Lebensraum insbesondere von Bachneunauge, Groppe, Bachmuschel, Grüner Keiljungfer und Fischotter sowie zahlreicher Vogelarten,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
- a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
- 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen entlang der Ilmenau und ihrer Nebenbäche und Quellzuflüsse mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- aa) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions als naturnahe Stillgewässer und Altarme der Ilmenau mit klarem bis leicht getrübbtem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Vorkommen untergetaucht wachsender Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,
- bb) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitriche-Batrachion* der Ilmenau und ihrer Nebenbäche als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
- cc) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
- dd) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ee) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder an den Talkanten auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ff) 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- gg) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- hh) 9190 Alte bodensauere Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- aa) Fischotter (*Lutra lutra*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population im Ilmenausystem durch u. a. Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (insbesondere geprägt von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, Bach begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen sowie einer hohen Gewässergüte); Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang der Fließgewässer (z. B. Bermen, Umfluter),
- bb) Bachneunauge (*Lampetra planeri*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der durchgängigen, naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkalten Ilmenau mit ihren Zuflüssen (Gewässergüte II oder besser); Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- cc) Groppe (*Cottus gobio*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der durchgängigen, naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkalten Ilmenau mit ihren Zuflüssen (Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- dd) Kammolch (*Triturus cristatus*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in unbeschatteten, nicht zu kleinen Gewässern mit Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und Verbund

zu weiteren Vorkommen; die Gewässer besitzen einen nur geringen, natürlichen Fischbestand oder sind zeitweise austrocknend und überwiegend fischfrei,

- ee) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Ilmenau und ihren Zuflüssen, insbesondere mit stabiler Gewässersohle, einem Wechsel von sonnigen und beschatteten Abschnitten, variierender Fließgeschwindigkeit, hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II) als Lebensraum der Libellen-Larven sowie ungenutzten Gewässer-
randstreifen,
- ff) Bachmuschel (*Unio crassus*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der naturnahen, strukturreichen, durchgängigen Ilmenau sowie ihren Zuflüssen mit stabiler, zum Teil steinig-kiesiger Gewässersohle, hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II) sowie einer typischen Fischartenzusammensetzung in einer gebietstypischen Individuendichte.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Voraussetzung für die Durchführung von Maßnahmen wie z. B. der Rückführung von Acker in Grünland sowie zur Wasserrückhaltung ist neben ggf. erforderlichen Genehmigungen ein Flächenerwerb durch die öffentliche Hand.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben sowie dort und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hänggleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) und anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landwirtschaftsangepasster Art und ohne Anlehnung an Gehölzbestände.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder

Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten der Ilmenau und unmittelbar angrenzender Bereiche zur ruhigen Erholung an den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Stellen; Hunde sind anzuleinen,
4. das Begehen des Fußpfades am östlichen Steilhang der Ilmenau zwischen Bienenbüttel und Deutsch Evern,
5. die Nutzung der vor Ort gekennzeichneten Reitwege; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 - a) an und in der Ilmenau und den Mündungsbereichen der Nebenbäche:
Grundräumungen, das Auf-den-Stock-Setzen von Ufergehölzen und Ufersicherungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, die Unterhaltung in den Waldbereichen umfasst ausschließlich die Entfernung punktueller Abflusshindernisse,
 - b) die Entkrautung der Ilmenau mit dem Mähboot ab der Roten Schleuse flussabwärts mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) die Unterhaltung der Ordau, des Göxer Baches und des Lausebaches umfasst ausschließlich die Entfernung punktueller Abflusshindernisse,
8. das Befahren der Ilmenau mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen an den vorhandenen, mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich festgelegten Stellen,
9. das Befahren der Ilmenau mit dem Motorboot „Ilmenau“ zwischen Roter Schleuse und Amselbrücke im bisherigen Umfang,
10. die fachgerechte Pflege von Hecken und anderen Gehölzen außerhalb des Waldes,
11. bisher ausgeübte rechtmäßige Nutzungen wie z. B. das schonende Ein- und Aussetzen von Booten, das Laufenlassen von Hunden, Kinderspiel oder private Feste auf

den in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wohnbauung stehenden Grundstücken rechts der Ilmenau zwischen Kreisstraße K 7 und Bundesstraße B 4 durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, soweit sie nicht zu dauerhaften Veränderungen oder gravierenden Störungen im NSG führen,

12. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte kariert dargestellten Ackerflächen ohne Ausbringung von Klärschlamm,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen hiervon zustimmen; in Zweifelsfällen erfolgt dies unter Hinzuziehung des Pflanzenschutzamtes,
 - b) ohne organische Düngung mit Ausnahme von Stallmist,
 - c) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie die Beseitigung von Wildschäden,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 - f) bei Beweidung unter Auszäunung der Ilmenau und ihrer Nebenbäche, der Waldränder, Feld- und Ufergehölze,
4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten Dauergrünlandflächen zusätzlich zu Nummer 3
 - a) ohne Düngung,
 - b) maschinelle Bodenbearbeitung erst nach dem 30. Juni eines jeden Jahres,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen ohne die Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Weidepumpen und Selbsttränkeanlagen; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen); die Aufnahme einer Bewirtschaftung von sonstigen nicht genutzten Flächen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
9. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. auf allen Waldflächen einschließlich der Nadelholzbestände
 - a) ohne Standortveränderungen, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs, Entwässerungs- oder sonstige Meliorationsmaßnahmen,
 - b) ohne Düngung, ausgenommen ist die punktuelle Pflanzlochdüngung bei Waldumbaumaßnahmen auf grundwasserfernen Standorten,

- c) ohne Kompensationskalkungen in den Bachniederungen sowie auf vermoorten und grundwassernahen Standorten,
- d) unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur im Kalamitätenfall nach Abstimmung mit der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ohne Zustimmung zulässig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von lagerndem Holz sowie von Pheromonfallen oder vergleichbaren biotechnischen Verfahren,

2. zusätzlich in den naturnahen Laubwaldbeständen

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Auenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0) durch Förderung und Verwendung standortgerechter, ursprünglich im Naturraum heimischer Laubbaumarten wie Erle, Esche, Flatterulme, Stieleiche; zulässig ist die einzelstammweise Holzentnahme auf ganzer Fläche; Kahlschläge sind beschränkt auf höchstens 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung der übrigen naturnahen Laubwälder unter Förderung und bevorzugter Verwendung standortgerechter, ursprünglich im Naturraum heimischer Laubbaumarten, wie z. B. Rotbuche, Hainbuche, Stieleiche und eines angemessenen Anteils von Neben- und Pionierbaumarten und Straucharten auf der Grundlage der Ergebnisse der Standortkartierung; zulässig ist die einzelstammweise Holzentnahme auf ganzer Fläche; Kahlschläge sind beschränkt auf höchstens 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche,
- c) die Durchführung von Durchforstungs- und Holzerntemaßnahmen nur in der Zeit vom 1. August eines jeden Jahres bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres; eine Holzentnahme außerhalb dieses Zeitraumes ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; die notwendige Kalamitätenutzung ist ganzjährig zulässig.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses wie folgt:

1. das Angeln in der Ilmenau und ihren Zuflüssen; Fischbesatzmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. die Bewirtschaftung der rechtmäßig bestehenden Teiche bei weitestgehender Vermeidung von Sand- und Schlamm einträgen in die Fließgewässer,
3. Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Otterschutzgitter oder andere technische Maßnahmen verhindert wird.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für Maßnahmen

1. zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Ilmenau und ihrer Nebenbäche und Zuflüsse für aufwärts und abwärts gerichtete Wanderungen der gesamten Lebensgemeinschaft,
2. zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturraumtypischer Gewässergüte- und Abflussverhältnisse, vor allem zur Reduktion von Stoff- und Sedimenteinträgen sowie zur Reduktion der Gewässerunterhaltung,
3. zur Förderung naturnaher, vor allem bachbegleitender Laubwälder und ungenutzter Gewässerrandstreifen,
4. zur Förderung eines an den natürlichen Voraussetzungen orientierten Grundwasserstandes in den Niederungsflächen sowie zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
5. zur Steuerung der Erholungsnutzung in sensiblen Bereichen.

(3) Auf den Flächen der Stadt Lüneburg, des Hospitals zum Großen Heiligen Geist sowie des Stifts St. Nikolaihof erfolgt die Pflege und Bewirtschaftung auf der Grundlage des vorhandenen Pflege- und Entwicklungsplans „Südliches Ilmenatal im Stadtgebiet Lüneburg“; Abweichungen hiervon sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege bzw. außerhalb der nach § 4 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 gesondert freigestellten Bereiche betritt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 10. 12. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1548

Die Anlage ist auf der Seite 1553 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Strohauser Vorländer und Plate“
in der Gemeinde Stadland und der Stadt Brake,
Landkreis Wesermarsch**

Vom 10. 12. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30 und 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Strohauser Vorländer und Plate“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Wesermarsch in der Gemeinde Stadland und der Stadt Brake. Es befindet sich am linksseitigen Ufer der unteren Weser und umfasst die außen-deichs liegenden Vorländer zwischen der Zufahrt zum Fähranleger Brake/Golzwarden und dem Abbehauser Sieltief, den Weser-Nebenarm Schweiburg sowie die gesamte Strohauser Plate bis zur MTHW-Linie an ihrem Ostufer.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:8 000*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 (**Anlage**). Sie verläuft

*) Hier nicht abgedruckt.

auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Brake, der Gemeinde Stadland, dem Landkreis Wesermarsch — untere Naturschutzbehörde — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Dienstgebäude Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

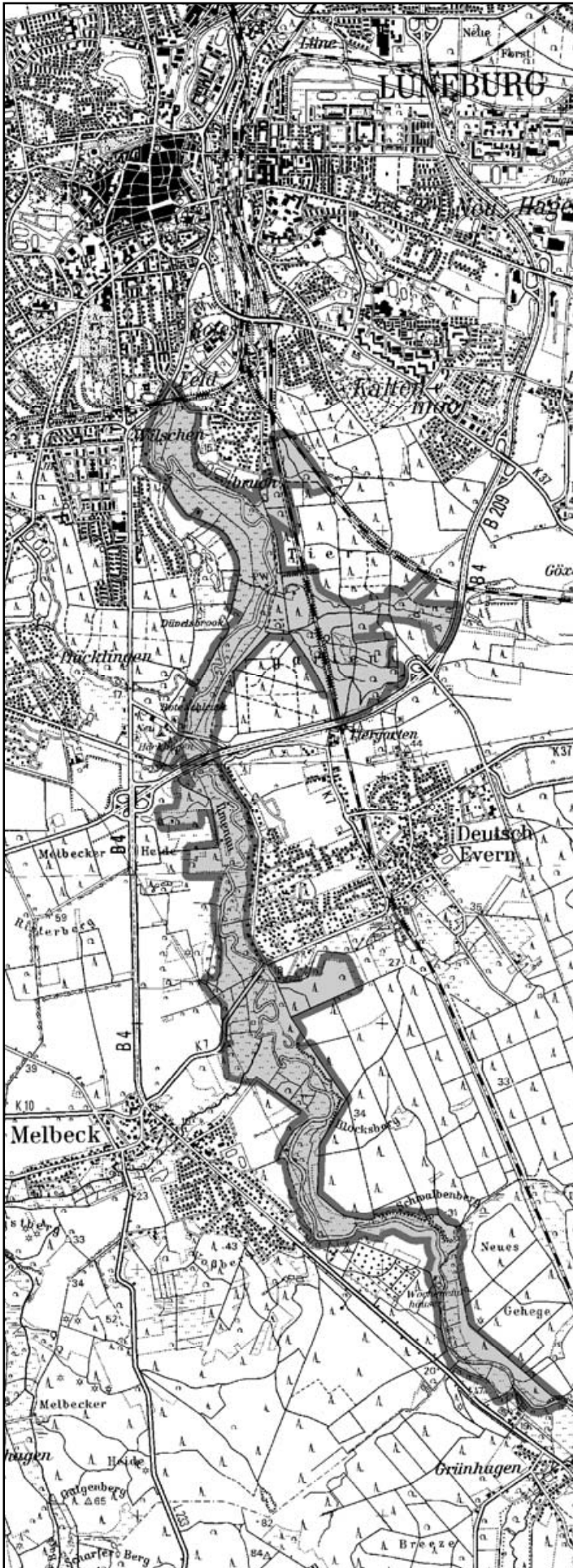
(4) Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Unterweser“ und ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Untere Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“. In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet bzw. im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1 152 ha.

§ 2


Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Strohauser Vorländer und Plate“ ist ein naturnaher, tidebeeinflusster Bereich des Weserästuars und liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Wesermarschen. Die



**Übersichtskarte zur Verordnung
vom 10. 12. 2007
über das Naturschutzgebiet
"Lüneburger Ilmenaaniederung
mit Tiergarten"**

Landkreis Lüneburg,
Samtgemeinde Ilmenau, Gemeinden Deutsch Evern und Melbeck,
Samtgemeinde Ostheide, Gemeinde Wendisch Evern,
Stadt Lüneburg,
Landkreis Uelzen, Gemeinde Bienenbüttel

 **Grenze des Naturschutzgebietes**
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes.)

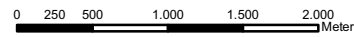


Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

NLWKN
Betriebsstelle Lüneburg

Maßstab 1: 50 000



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2007



wesentlichen landschaftsprägenden Elemente sind extensiv genutztes Grünland, Sukzessionsflächen, Auwaldfragmente, ausgedehnte Seggen- und Schilfröhrichte, Priele, Gräben, Spülsäume und Flusswatten.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Sukzessionsentwicklung der „Strohauser Vorländer und Plate“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. eines naturnahen Ästuarabschnitts der Weser,
2. von vegetationslosem Flusswatt,
3. von Tide-Röhrichtern mit zahlreichen Prielern,
4. von Uferröhrichtern und Gräben,
5. von Feuchtgebüschern, Feuchtgrünland und mesophilem Grünland,
6. von nährstoffreichen Stillgewässern und
7. von Weiden-Auewäldern.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368) und der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten mit
 - a) genutzten und ungenutzten großflächigen, wasserdurchfluteten Schilfröhrichtern (auch ohne Gezeiteinfluss),
 - b) extensiv bewirtschaftetem Grünland und Feuchtgrünland,
 - c) von hohen Wasserständen gekennzeichneten strukturreichen Grünlandgräben,
 - d) natürlicher Sukzession auf Teilflächen,
 - e) großflächig beruhigten Brut-, Rast- und Nahrungsräumen,
 - f) Offenlandcharakter und freien Sichtverhältnissen;
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)
 - a) der als Brutvögel vorkommenden Arten
 - aa) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung großflächiger, strukturreicher, ungenutzter Röhrichte, Verlandungszonen, aber auch kleinflächigeren Feuchtbiotopen mit Röhrichtbeständen sowie der offenen Kulturlandschaft im Umfeld,
 - bb) Wachtelkönig (*Crex crex*)
durch Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen, begleitenden Hochstaudenfluren, eines bis ins späte Frühjahr andauernden oberflächennahen Wasserstandes, ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die bereits bei der Ankunft im Gebiet als auch

noch bei der späten Mauser ausreichend Deckung bietet, eines Mosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Wiesen,

- cc) Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
durch Erhaltung bzw. Entwicklung primärer, natürlicher Lebensräume in der Flussaue, an sonstigen Gewässern sowie in strukturreichen Grabenkomplexen,
- b) der als Gastvögel vorkommenden Arten
 - aa) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen, natürlichen, halboffenen Auen und weiteren geeigneten Nahrungshabitaten,
 - bb) Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung unbelasteter Gewässer mit natürlichem Nährstoff- und Nahrungsangebot, naturnaher strukturreicher Verlandungszonen, durchfluteter Röhrichte mit hohem Altschilfanteil sowie naturnaher Gewässerränder,
 - cc) Nonnengans (*Branta leucopsis*)
durch Erhaltung der unzerschnittenen, großräumig offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen, geeigneter Nahrungsflächen für rastende und überwinterte Vögel (vor allem deichnahes Grünland), störungsfreier Schlafgewässer im Umfeld der Nahrungsgebiete, unverbaute Flugkorridore zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern,
 - dd) Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*)
durch Erhaltung und Entwicklung von beruhigten Bereichen zur Rast und Mauser sowie der Offenlandschaft mit freien Sichtverhältnissen im Umfeld der Rast- und Nahrungsflächen,
 - ee) Goldregenpfeifer (*Pluvaris apricaria*)
durch Erhaltung und Entwicklung feuchter Grünlandflächen sowie der unzerschnittenen, großflächig offenen Kulturlandschaft mit freien Sichtverhältnissen;
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)
 - a) der als Brutvögel vorkommenden Arten
 - aa) Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung von großflächigen Röhrichtern und Großseggenriedern mit oberflächennahem Wasserstand, kleineren Röhrichtern (mindestens 200 m²), Feuchtwiesen, ungestörten Brut- und Rufplätzen am Gewässer,
 - bb) Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten, extensiv genutzten Grünlandflächen, kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden usw.), nahrungsreichen Habitaten, innerhalb einer weiten, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen,
 - cc) Uferschnepfe (*Limosa limosa*)
durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten, extensiv genutzten Grünlandflächen, kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden usw.), nahrungsreichen Habitaten,
 - dd) Rotschenkel (*Tringa totanus*)
durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten, extensiv genutzten Grünlandflächen, kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden usw.), nahrungsreichen Habitaten,
 - ee) Schafstelze (*Motacilla flava*)
durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen, feuchten Brachen usw., extensiv

- genutzten, nahrungsreichen Acker- und Grünlandflächen, nährstoffreichen Säumen, lückigen Strukturen im Grünland,
- ff) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
durch Erhalt bzw. Entwicklung von extensiv genutztem Grünland mit hohen Wasserständen, Saumstrukturen, Grünlandbrachflächen, nahrungsreichen Habitaten,
- gg) Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)
durch Erhalt bzw. Wiederherrichtung von wasserdurchfluteten Röhrriechen mit stabilen Wasserständen, strukturreichen, großen Schilfbeständen mit hohem Knickschilfanteil und hoher Schilf- und Gewässerqualität, Großseggenriedern mit oberflächennahem Wasserstand,
- hh) Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)
durch Erhalt und Wiederherrichtung bzw. Entwicklung von Röhrriechen und Seggenriedern, strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüsch), Schilfstreifen an den Gewässern sowie strukturreichen Graben-Grünland-(Acker-)Komplexen,
- b) der als Gastvögel vorkommenden Arten
- aa) Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
durch Erhalt und Wiederherrichtung von großflächigen Röhrriechen und Großseggenriedern mit oberflächennahem Wasserstand, kleineren Röhrriechen (mindestens 200 m²) und Feuchtwiesen,
- bb) Blässgans (*Anser albifrons*)
durch Erhalt bzw. Sicherung von nahrungsreichen Habitaten im Grünland für rastende und überwinternde Vögel (vor allem feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände), unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Grünlandanteilen und freien Sichtverhältnissen, beruhigten Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,
- cc) Graugans (*Anser anser*)
durch Erhalt bzw. Sicherung der unzerschnittenen, großräumig offenen Landschaft mit hohem Grünlandanteil und freien Sichtverhältnissen, geeigneter Schlafgewässer in der Nähe zu den Nahrungsgebieten,
- dd) Pfeifente (*Anas penelope*)
durch Erhalt störungsfreier Bereiche, der Nahrungshabitate am Gewässer und in der Fläche (vor allem Feuchtgrünland), Freihaltung der Lebensräume einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten,
- ee) Löffelente (*Anas clypeatra*)
durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen und Flachwasserlebensräumen mit hohem Nahrungsangebot,
- ff) Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, extensiv genutzten Grünlandflächen, kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden usw.), nahrungsreichen Habitaten, innerhalb einer weiten, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen
- gg) Lachmöve (*Larus ridibundus*)
durch Erhalt der offenen Landschaft mit hohem Grünlandanteil, von unbelasteten, nahrungsreichen Wattflächen, feuchten bis nassen Grünlandflächen, Flachwasser- und Schlammzonen,
- hh) Mantelmöve (*Larus marinus*)
durch Erhalt freier Sichtverhältnisse in den Nahrungs- und Rasthabitaten.

Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten, insbesondere Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

(6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) naturnahen Ästuarbereichen mit Brackwasser-Wattflächen,
 - b) einem ökologisch durchgängigen Abschnitt des Flusslaufs als Teillebensraum von Fischarten des Anhangs II FFH-Richtlinie,
 - c) Weiden- und Hartholzauenwäldern im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren,
 - d) großflächigen, wasserdurchfluteten Schilfröhrriechen (auch ohne Gezeiteneinfluss),
 - e) Saum- und Uferröhrriechen,
 - f) (Feucht-)Grünland mit extensiver Bewirtschaftung,
 - g) Teilflächen mit natürlicher Sukzession,
 - h) natürlichen Wasserständen;
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 1130 Ästuarien
als naturnahen, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterlauf mit Brackwassereinfluss im Komplex mit Tief- und Flachwasserzonen, Wattflächen, Sandbänken, Prielen, Nebenarmen sowie naturnaher Ufervegetation, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten sowie naturnahen Standortbedingungen (Wasser- und Sedimentqualität, Tideschwankungen, Strömungsverhältnisse),
 - bb) 6510 Magere Flachlandmähwiesen
als artenreiches, wenig gedüngtes, vorwiegend gemähtes Grünland auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - aa) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie durch die Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer als Flugstraßen zu Jagdgebieten,
 - bb) Finte (*Alosa fallax*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Laichpopulation durch die Sicherung und Optimierung der ungehinderten Aufstiegsmöglichkeit aus dem marinen Bereich in enger Verzahnung mit den naturnahen Laich- und Aufwuchsgebieten,
 - cc) Meererneunauge (*Petromyzon marinus*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Sicherung und Optimierung eines durchgängigen, unverbauten und möglichst wenig be-

lasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussabschnittes,

dd) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Sicherung und Optimierung eines durchgängigen, unverbauten und möglichst wenig belasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussabschnittes.

(7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere auf Flächen der öffentlichen Hand und durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade und Wildwechsel.

(3) Darüber hinaus werden gemäß § 24 Abs. 3 NNatG folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. Gewässer zu befahren, die nicht förmlicher Teil der Bundeswasserstraße sind oder für die nicht die Freistellung des § 4 Abs. 2 Nr. 5 gilt,
5. im NSG und von dem direkt an das NSG angrenzenden Abschnitt des Deiches aus unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; bemannten Luftfahrzeugen ist untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder im NSG zu landen,
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bleiben unberührt

1. die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen sowie die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs, innerhalb des Geltungsbereichs der Seeschifffahrtsstraßenordnung,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft,
3. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Vereinbarungen oder sonstige Verwaltungsakte.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung auch im Rahmen von Führungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
 5. das Befahren der Gewässer Strohauser Sieltief, Strohauser Außentief und Abser Sieltief,
 6. das Anlanden und Biwakieren von Kanuten am in der maßgeblichen Karte markierten östlichen Uferabschnitt der Strohauser Plate, vorbehaltlich der Erlaubnis der Bundeswasserstraßenverwaltung als Eigentümerin dieses Gebietes,
 7. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Unterhaltung und Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen oder pauschal bei wiederkehrenden oder längerfristig planbaren Maßnahmen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
 3. die Nutzung der Grünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 - e) ohne ackerbauliche Nutzung,

- f) auf im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen zusätzlich zu den Buchstaben a bis e nach Maßgabe der Pacht- oder Nutzungsverträge; Änderungen der Pacht- oder Nutzungsverträge sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung sowie der Ausbau der vorhandenen Infrastruktur und der betrieblichen Einrichtungen, soweit dies zum Betrieb der Domänenflächen auf der Strohauser Plate und zu deren Betreuung i. S. des Schutzzweckes erforderlich ist,
 5. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).
- (4) Freigestellt ist darüber hinaus
1. die Nutzung der vorhandenen Gehölzbestände nördlich und südlich am Strohauser Sieltief,
 2. die Wahrnehmung der Fischereiaufsicht sowie die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Gewässer mit bestehenden Pachtverträgen gemäß Nds. FischG,
 3. die Nutzung oder Gestaltung der zur Kompensation von Eingriffen nach den §§ 7 bis 16 NNatG bestimmten Flächen gemäß den im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffenen Festlegungen, soweit dies dem Schutzzweck dient.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzung des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige, das nach § 4 erforderliche Einvernehmen oder ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

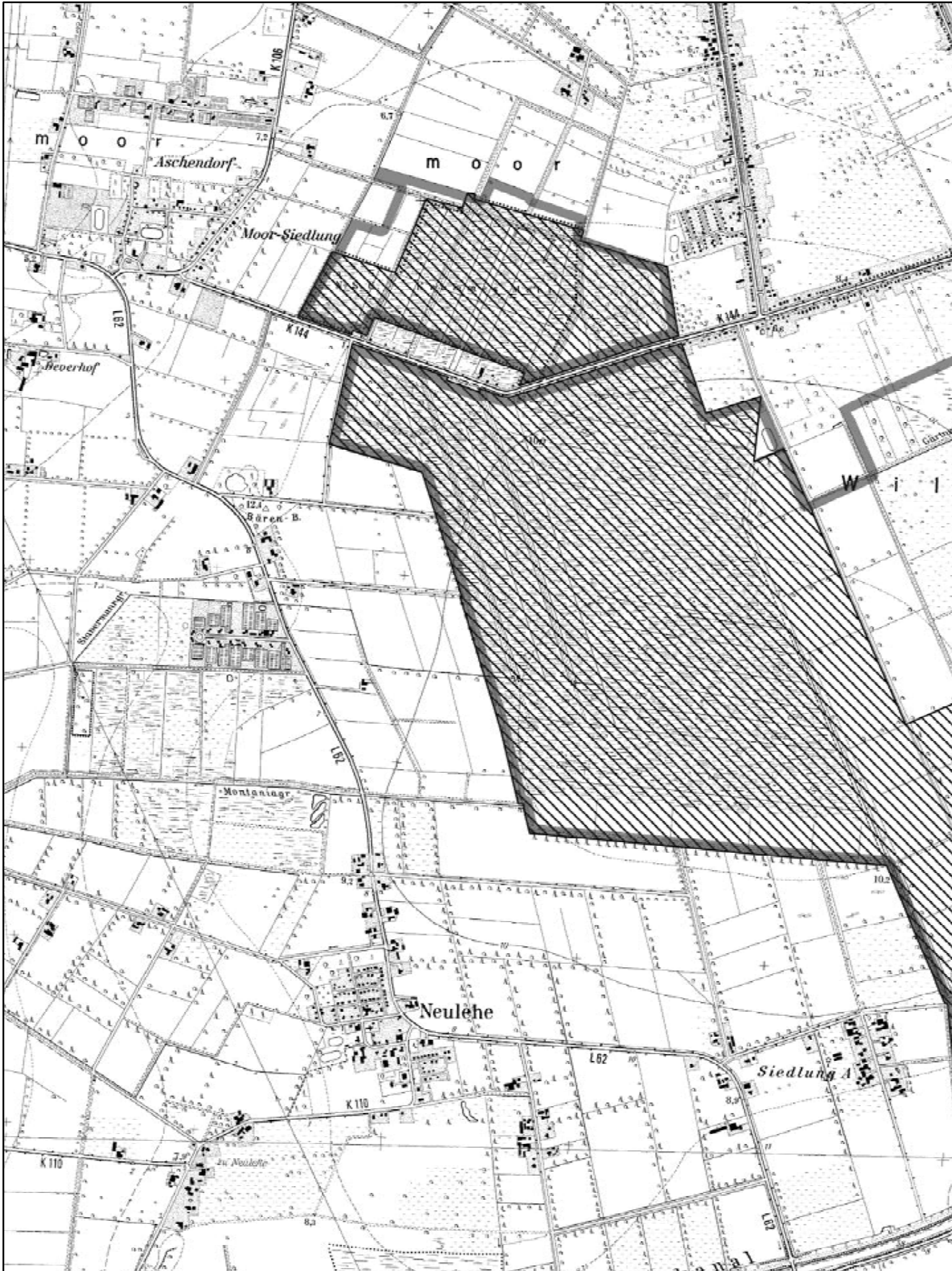
Hannover, den 10. 12. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1552

Die Anlage ist auf den Seiten 1566/1567 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.





Übersichtskarte zur Verordnung vom 6. 12. 2007 über das Naturschutzgebiet Aschendorfer Obermoor/ Wildes Moor

Landkreis Emsland/
Stadt Papenburg
Gemeinde Surwold, Samtgemeinde Nordhümmling
Gemeinde Neulehe, Samtgemeinde Dörpen

 **Grenze des Naturschutzgebietes**
(Die Außenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.)

 **Fläche zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**

 **NLWKN** Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

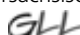

Dr. Keuffel

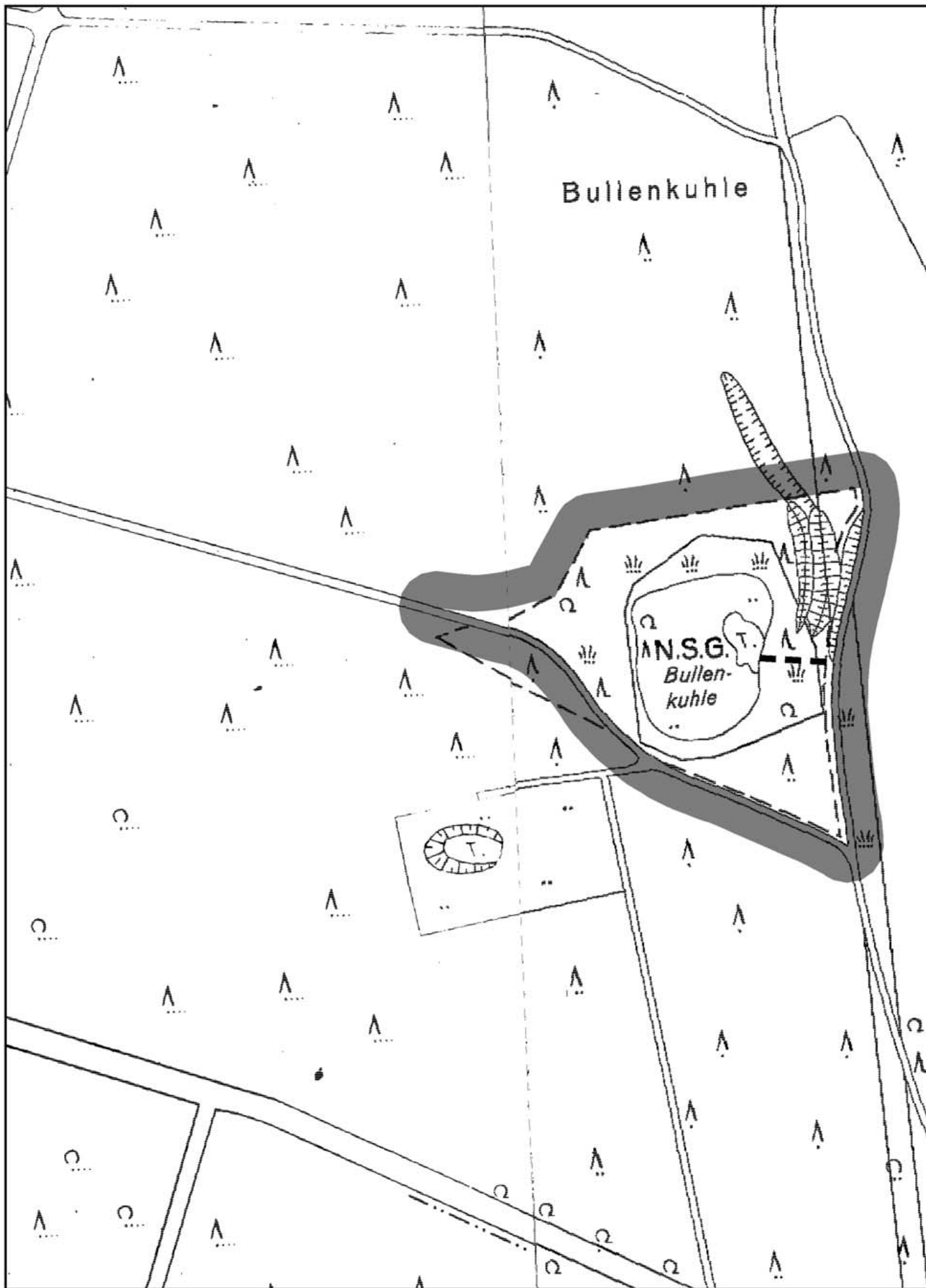
NLWKN
Betriebsstelle Brake-Oldenburg

Maßstab 1: 25 000

0 250 500 750 1.000 Meter



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung, © 2007  



Karte zur Verordnung vom 10. 12. 2007 über das Naturschutzgebiet "BULLENKUHLE"

Landkreis Gifhorn
Samtgemeinde Hankensbüttel
Mitgliedsgemeinde Sprakensehl

 **Grenze des Naturschutzgebietes**
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.)

 **Weg gemäß § 3 Absatz 2**



**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

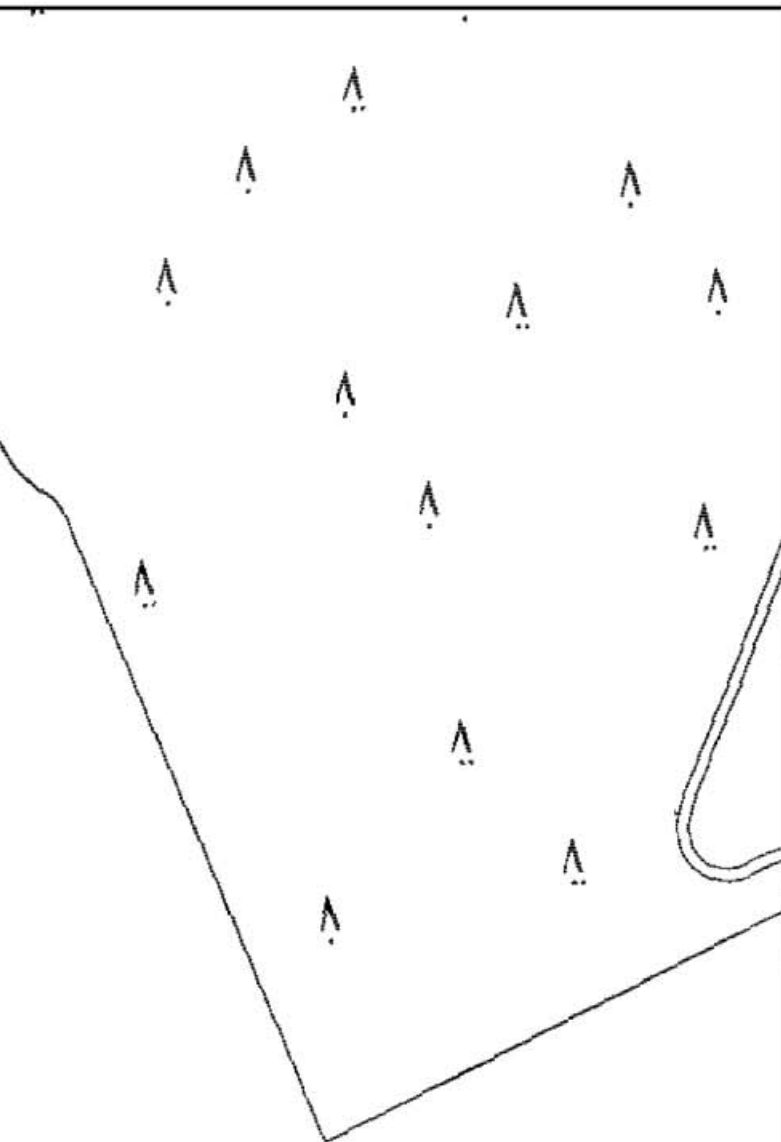
NLWKN
Betriebsstelle Süd

Maßstab 1 : 2.500



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2007  

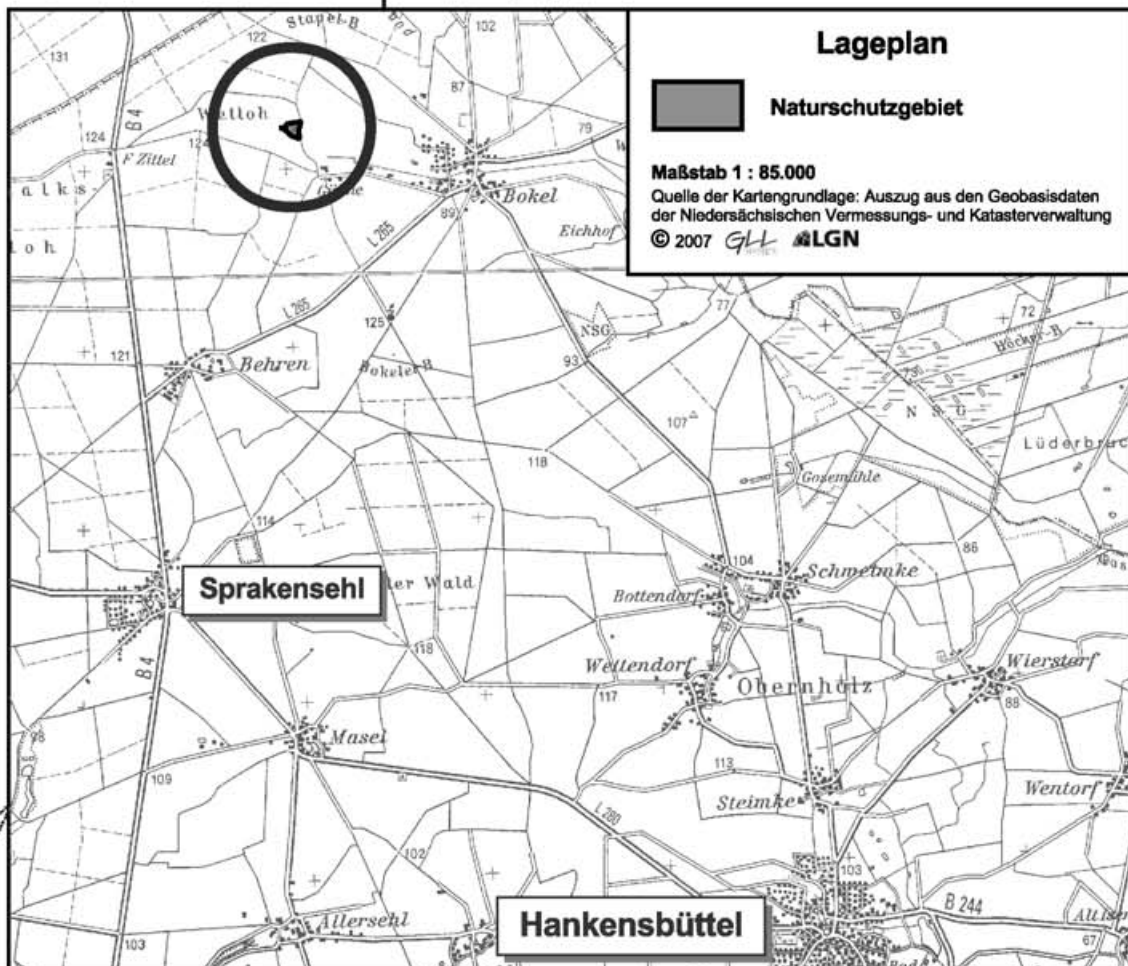


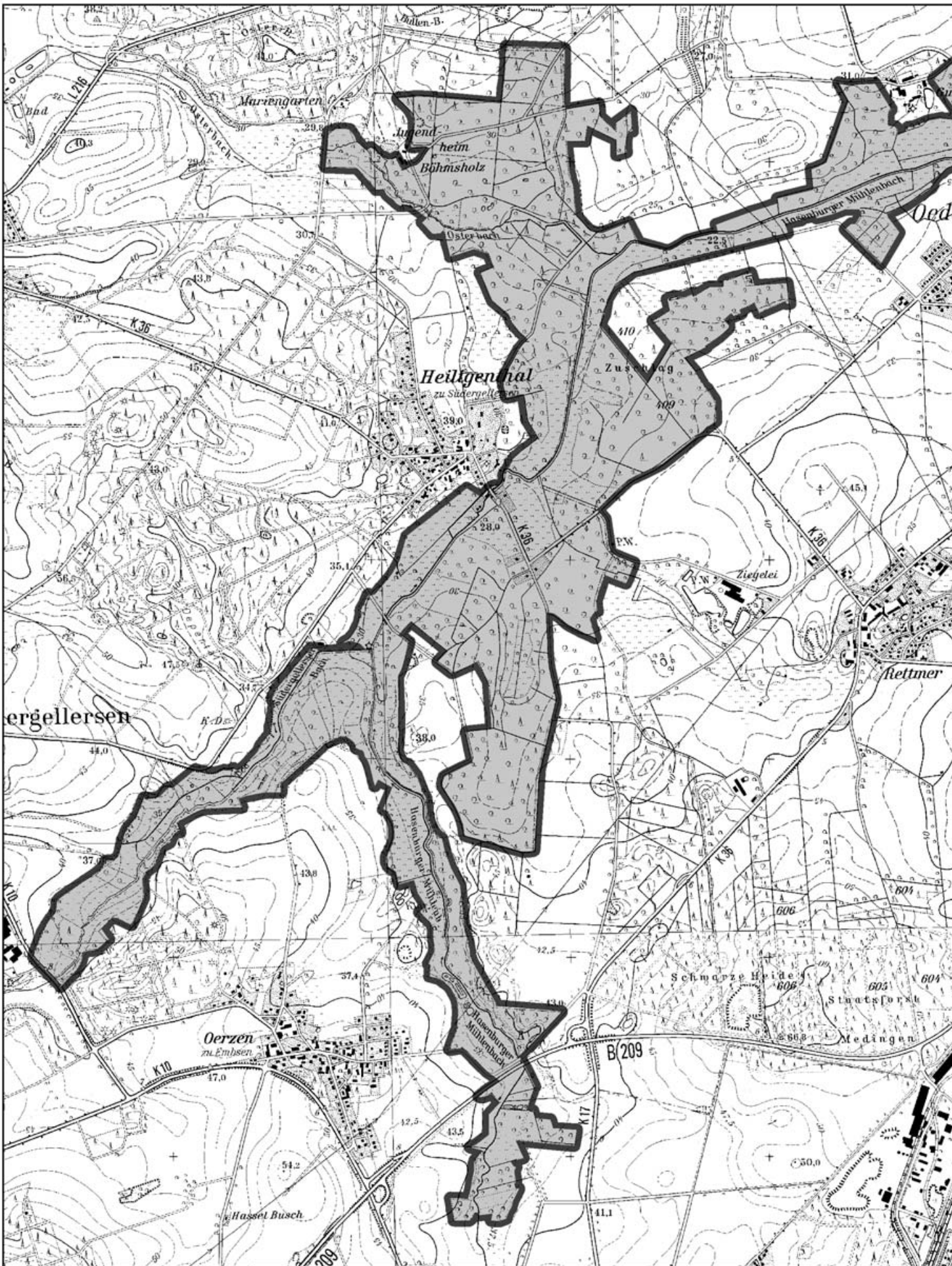
Lageplan

 **Naturschutzgebiet**

Maßstab 1 : 85.000

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
 © 2007  







Übersichtskarte zur Verordnung vom 10. 12. 2007 über das Naturschutzgebiet "Hasenburger Bachtal"

Landkreis Lüneburg,
Samtgemeinde Gellersen, Gemeinden Kirchgellersen,
Reppenstedt und Südergellersen,
Samtgemeinde Ilmenau, Gemeinde Embsen,
Stadt Lüneburg

 **Grenze des Naturschutzgebietes**
(Die Innenseite des grauen
Rasterbandes kennzeichnet die
Grenze des Naturschutzgebietes.)



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

NLWKN
Betriebsstelle Lüneburg

Maßstab 1: 25 000



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2007



Übersichtskarte zur Verordnung vom 6. 12. 2007 über das Naturschutzgebiet "ITHWIESEN"

- Landkreis Hildesheim**
Samtgemeinde Duingen
Mittgliedgemeinde Flecken Duingen
- Landkreis Holzminden**
Samtgemeinde Eschershausen
Mittgliedgemeinde Holzzen
Mittgliedgemeinde Stadt Eschershausen
- Landkreis Hameln-Pyrmont**
Gemeinde Flecken Salzhemmendorf

Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.)

Naturschutzgebiet

Landkreisgrenze (nachrichtlich)



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

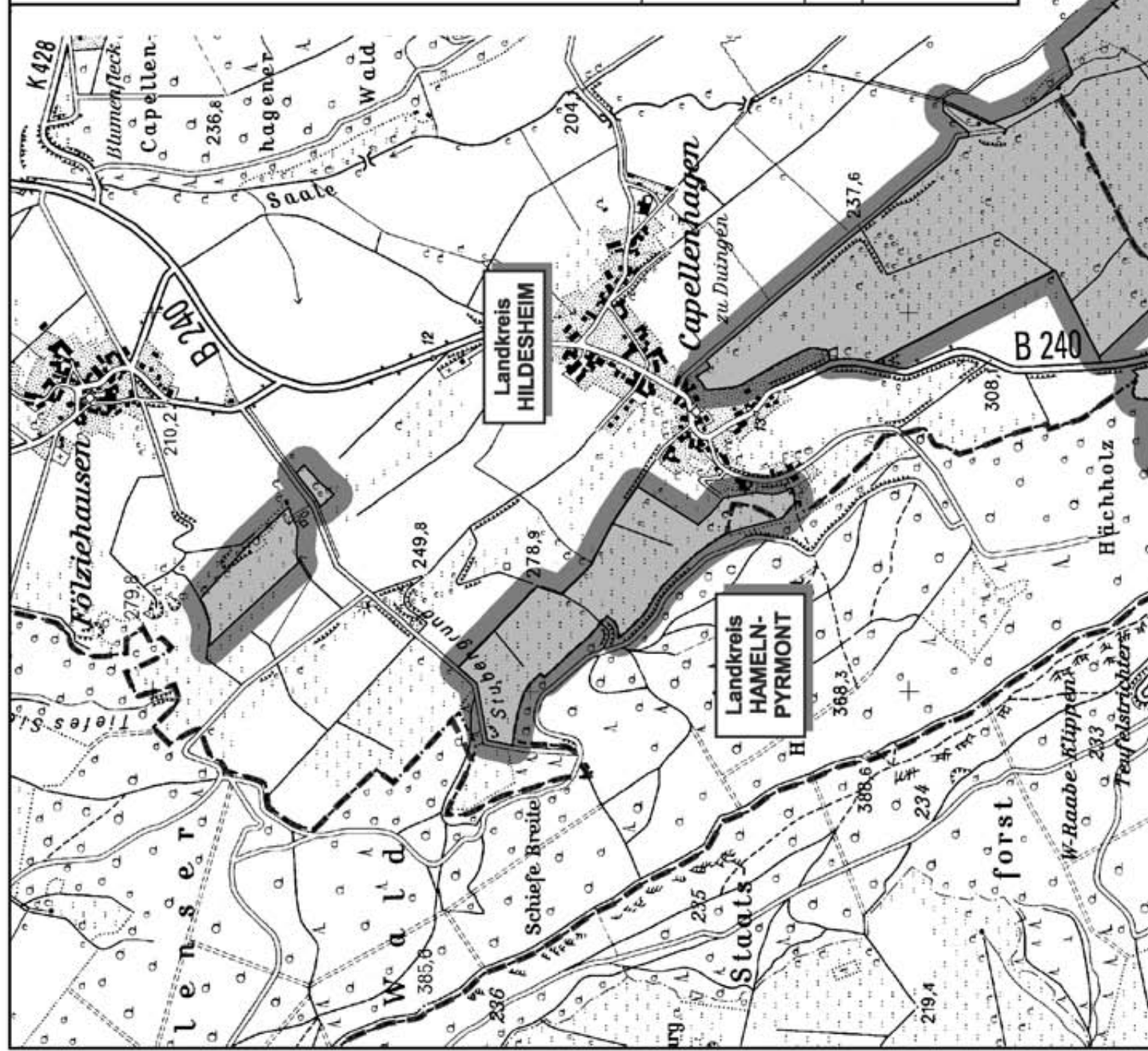
Dr. Keuffel

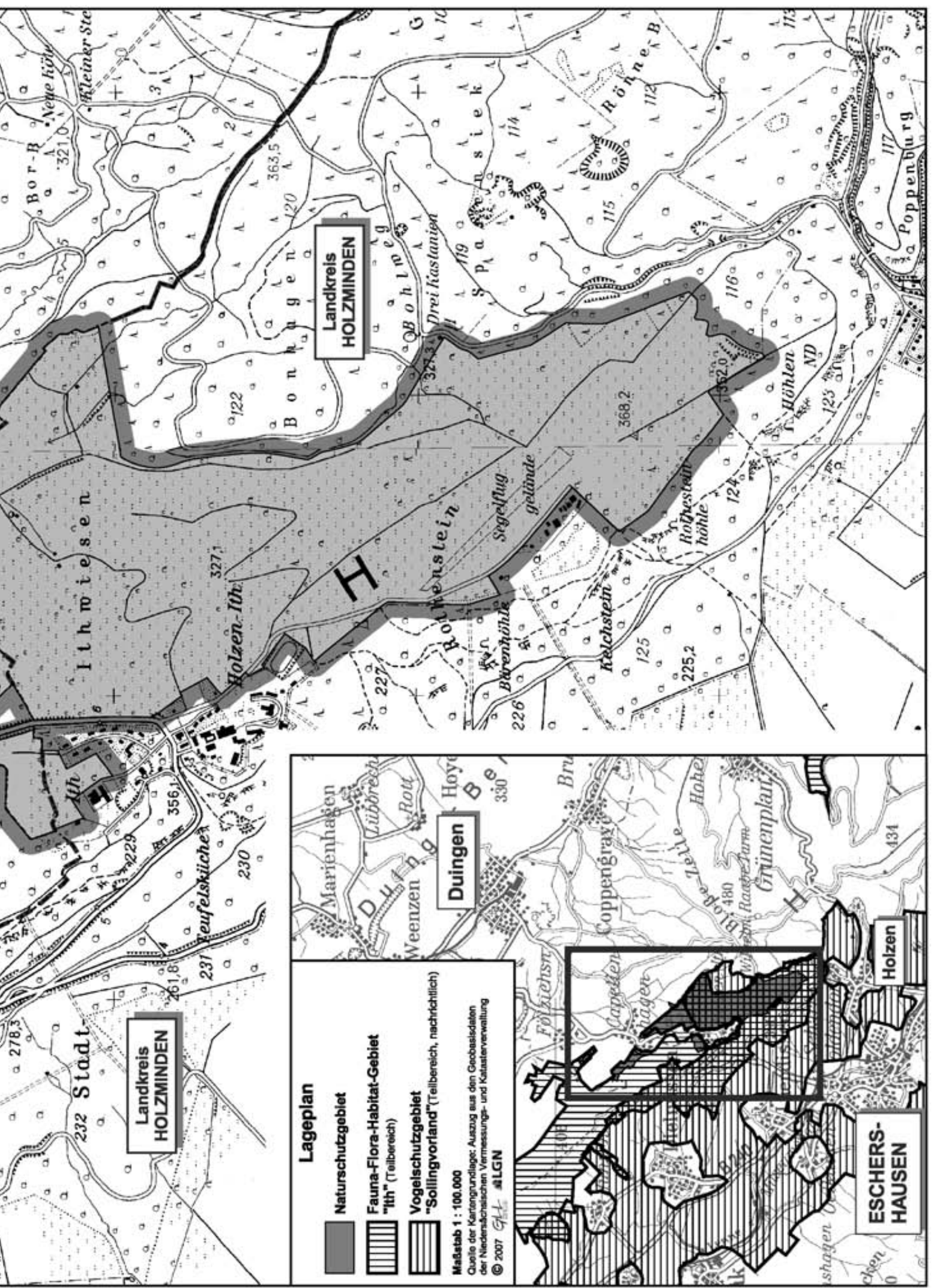
NLWKN
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim

Maßstab 1 : 15.000
0 200 400 600 800 1000 Meter

Quelle der Kartogrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2007 Glt ALGN



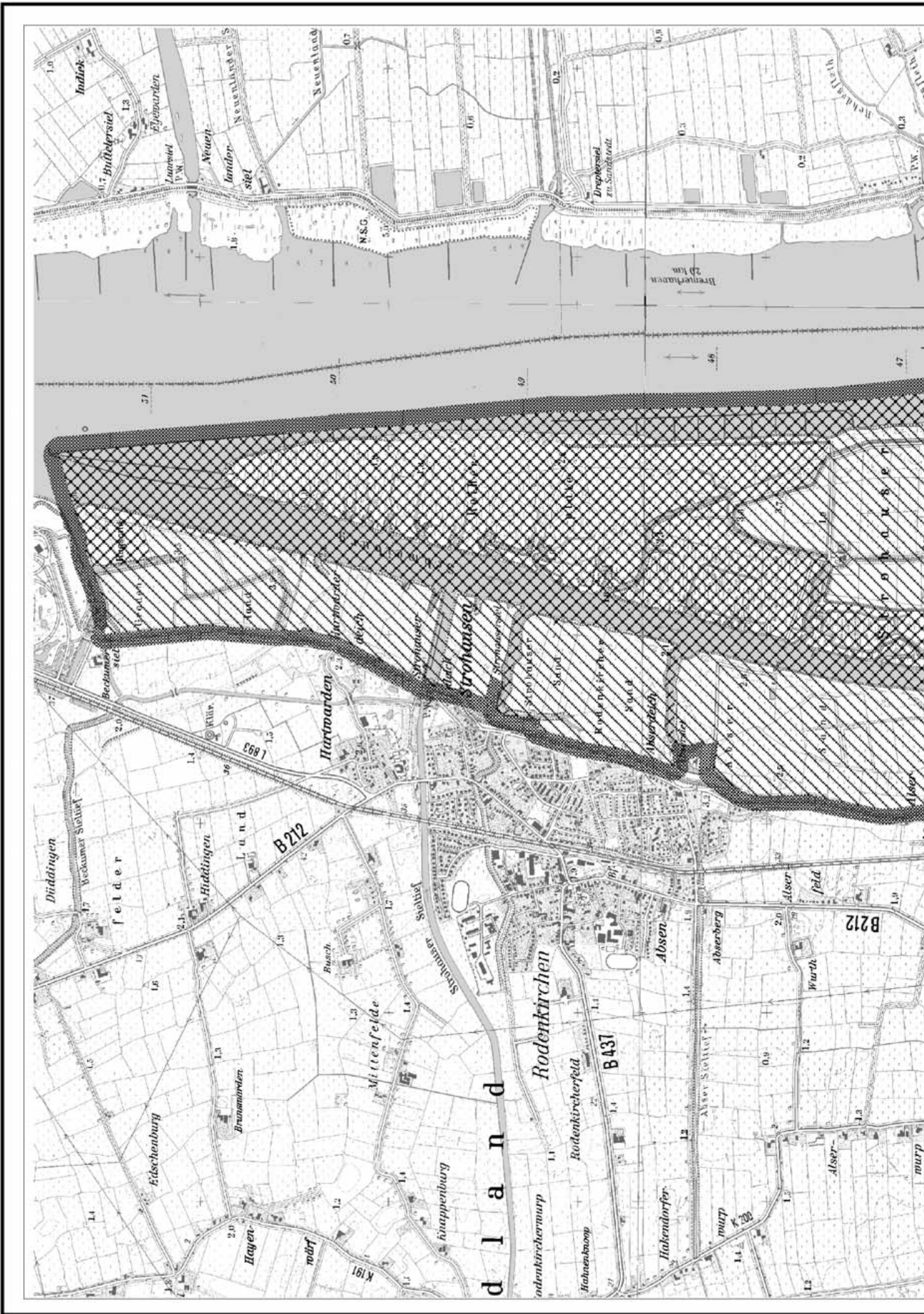


Lageplan

- Naturschutzgebiet
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Ith" (Teilbereich)
- Vogelschutzgebiet "Sollingvorland" (Teilbereich, nachrichtlich)

Maßstab 1 : 100.000
 Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
 © 2007 GfL NLGN







**Übersichtskarte zur Verordnung
vom 10. 12. 2007
über das Naturschutzgebiet**

Strohauser Vorländer und Plate

Landkreis Wesermarsch
Stadt Brake/Gemeinde Stadland

Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes.)

**Fläche zur Umsetzung der
Fauna-Flora-Habitatrichtlinie**

**Fläche zur Umsetzung der
Vogelschutzrichtlinie**

**Bereich gemäß § 4 Absatz 2,
Nummer 6**



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

NLWKN
Betriebsstelle Brake - Oldenburg,

Maßstab: 1 : 25000



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Landesmedienanstalt

Ausschreibung von Sendezeit für unabhängige Dritte im Programm von RTL Television gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages

Bek. d. NLM v. 12. 12. 2007

Der Vollprogrammveranstalter RTL Television ist nach § 26 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrages (im Folgenden: RStV) verpflichtet, Sendezeit für unabhängige Dritte nach Maßgabe von § 31 RStV einzuräumen. Ein solches Fensterprogramm muss unter Wahrung der Programmautonomie des Hauptveranstalters einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt in dessen Programm, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Information, leisten. Die Gestaltung des Fensterprogramms hat in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptprogramm zu erfolgen.

Die laufenden Zulassungen der unabhängigen Drittveranstalter im Programm von RTL Television (DCTP und AZ Media) sind befristet bis 21. 7. 2008. RTL Television hat bei der NLM einen Antrag auf Verlängerung der Satellitenlizenz bis 30. 6. 2013 gestellt. Die beiden Zulassungen für die Fensterprogrammveranstalter werden gemäß § 31 Abs. 6 RStV bis zum künftigen Ablauf der Zulassung des Hauptprogrammveranstalters (30. 6. 2013) erteilt werden.

Nach Erörterung mit RTL Television schreibt die NLM hiermit zwei Sendezeitschienen aus:

1. Sendezeitschiene:

- a) Sonntag 22.15 bis 23.00 Uhr: 45 Minuten
- b) Montag 0.30 bis 0.45 Uhr: 15 Minuten
- c) Dienstag 0.30 bis 1.00 Uhr: 30 Minuten
- d) Mittwoch 22.15 bis 22.45 Uhr: 30 Minuten.

2. Sendezeitschiene:

- a) Montag 0.45 bis 1.15 Uhr: 30 Minuten
- b) Montag 23.30 bis 0.00 Uhr: 30 Minuten.

Antragsteller können sich nur auf eine der ausgeschriebenen Sendezeitschienen bewerben. Im Antrag muss deshalb deutlich gemacht werden, ob sich die Bewerbung auf die erste oder auf die zweite Sendezeitschiene bezieht. Auch im Fall der Ablehnung eines Zulassungsantrags wird die NLM eine Verwaltungsgebühr (Mindestgebühr 650,— EUR) festsetzen. Dies gilt auch bei der Ablehnung alternativ gestellter Zulassungsanträge.

Bei der Ermittlung der oben ausgeschriebenen Sendezeiten wurden die Sendezeiten regionaler Fensterprogramme gemäß § 31 Abs. 2 RStV angerechnet. Die Anrechnung ist nur zulässig, wenn die Regionalfensterprogramme in redaktioneller Unabhängigkeit veranstaltet werden und insgesamt bundesweit mindestens 50 v. H. der Fernsehhaushalte erreichen.

Der Veranstalter der hier ausgeschriebenen Fenster darf in keinem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zu RTL Television stehen. Eine solche rechtliche Abhängigkeit liegt vor, wenn das Hauptprogramm RTL Television und das Fensterprogramm nach § 28 RStV demselben Unternehmen zugerechnet werden können. Weitere Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach dem NMedienG. Die in § 9 Abs. 2 NMedienG genannten Unterlagen sind einem Zulassungsantrag beizufügen.

Zulassungsanträge müssen in 30facher Ausfertigung bis

Freitag, den 25. 1. 2008, 12.00 Uhr,

bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk,
Seelhorststraße 18,
30175 Hannover,
eingehen (Ausschlussfrist).

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1568

Stellenausschreibungen

Im **Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen** ist die Stelle
der Amtsleiterin oder des Amtsleiters
(BesGr. A 14)

des Kirchenkreisamtes Göttingen-Münden zum 1. 10. 2008 neu zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber geht in den Ruhestand.

Das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden ist für die Kirchenkreise Göttingen und Münden, deren 85 Kirchengemeinden mit ca. 112 000 Gemeindegliedern, zahlreiche landeskirchliche Einrichtungen und diakonische Einrichtungen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden zuständig. Im Kirchenkreisamt sind in 6 Abteilungen 48 Mitarbeitende beschäftigt.

Wir suchen eine engagierte, verantwortungsbewusste Persönlichkeit ev.-luth. Bekenntnisses, die sich mit den Zielen und Aufgaben unserer Kirche in besonderer Weise identifiziert.

Vorausgesetzt werden neben der Qualifikation als Diplom-Verwaltungswirtin oder Diplom-Verwaltungswirt Kreativität, Verhandlungsgeschick, Überzeugungsfähigkeit, Konfliktfähigkeit und soziale Kompetenz. Wir erwarten betriebswirtschaftliches Denken und Handeln sowie Leitungserfahrung. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten in der Lage sein, die Mitarbeitenden in einem guten Arbeitsklima zu fördern und zu motivieren.

Ihre aussagekräftige Bewerbung erwarten wir **innerhalb eines Monats** nach Erscheinen dieser Anzeige ausschließlich an die stellvertretende Superintendentin, Frau Dr. Dagmar Henze, Calsowstraße 1, 37085 Göttingen.

Für weitere Auskünfte ist sie unter Tel. 0551 56069 und der Leiter des Kirchenkreisamtes, Herr Renneberg, unter Tel. 0551 4961-226 zu erreichen.

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1568

Die **Gemeinde Weyhe** (ca. 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner), Landkreis Diepholz, sucht zum 1. 4. 2008

eine Leiterin oder einen Leiter für den Fachbereich Bau, Planung und Umwelt.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Leitung des Fachbereiches mit den Schwerpunkten Tiefbau, Verwaltung der unbebauten Gemeindegrundstücke, Bauleit- und Verkehrsplanung, Grünflächenpflege, Umwelt- und Naturschutz
- Initiierung und übergreifende Steuerung, Förderung und Entwicklung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben, Projekten, Gutachten und Wettbewerben
- Optimierung der Organisation und des Verwaltungsablaufs im Fachbereich, u. a. durch Festlegung und Umsetzung von strategischen und operativen Zielen
- Bereitschaft für offene Dialoge mit den Bürgerinnen und Bürgern, Koordination der Planungsprozesse mit allen Beteiligten und deren Präsentation sowie Kommunikation in den politischen Gremien.

Die endgültige Aufgabenzuweisung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Universitätsstudium der Fachrichtung Städtebau, Raumplanung oder Architektur mit dem Schwerpunkt Stadt- oder Raumplanung
- Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst bei Einstellung in das Beamtenverhältnis
- langjährige Berufserfahrung und dementsprechend fundierte Fachkenntnisse im Bau- und Planungsrecht
- mehrjährige Leitungstätigkeit — gerne auch in vergleichbarer Position —
- hohe soziale Kompetenz, um ein Team von 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu motivieren und ziel- und ergebnisorientiert zu führen
- überdurchschnittliches Engagement, ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein, Verhandlungsgeschick, Kooperationsfähigkeit sowie hohe Entscheidungskompetenz
- EDV-Kenntnisse sowie Methodenkompetenz und ein sicheres Auftreten im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern, Verwaltung und Politik werden vorausgesetzt.

Wir bieten:

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Vergütung erfolgt nach BesGr. A 15 bzw. EntgeltGr. 14 oder 15 TVöD, in Abhängigkeit der endgültigen Aufgabenzuweisung.

Die Gemeinde Weyhe begrüßt Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und ist ausdrücklich an Bewerbungen von Frauen interessiert.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis zum 15. 1. 2008** an die Gemeinde Weyhe, Herrn Bürgermeister Frank Lemmermann — persönlich —, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen der Bürgermeister, Frank Lemmermann, unter Tel. 04203 71-200 zur Verfügung.

Die Gemeinde Weyhe, Grundzentrum mit mittelzentralen Ergänzungsfunktionen, ist ein attraktiver Wohnort südlich von Bremen mit vielfältigen schulischen und kulturellen Einrichtungen sowie ansprechenden Wohn-, Sport-, Freizeit- und Einkaufsmöglichkeiten.

Weitere Informationen können Sie im Internet unter www.veyhe.de erhalten.

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1568

Im **Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe** ist zum 1. 4. 2008 die Stelle einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters zu besetzen. Gesucht wird

**eine Bauingenieurin (FH) oder ein Bauingenieur (FH)
oder
eine Bautechnikerin oder ein Bautechniker.**

Das Sachgebiet umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Instandhaltung und Instandsetzung von denkmalgeschützten und sonstigen kircheneigenen Gebäuden,
2. Beratung des Landeskirchenamtes und der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden in Bauangelegenheiten,
3. Ausschreibung, Vergabe, Abwicklung und Abrechnung der Baumaßnahmen.

Erwartet werden mehrjährige Erfahrungen in den vorgenannten Bereichen, persönliche und soziale Kompetenz (z. B. Kommunikations-, Kooperations-, und Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität), PC-Kenntnisse (Standardbürowerkzeuge), Bildschirmarbeitsplatztauglichkeit, Führerscheinklasse B (bisher Klasse 3) und Bereitschaft zum Einsatz des privaten Pkws für dienstliche Zwecke sowie die Bereitschaft zur Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenvorstände (auch außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit).

Gesucht wird eine motivierte einsatz- und entscheidungsfreudige, teamfähige Persönlichkeit, die in der Lage ist, zielorientiert zu arbeiten. Die Mitgliedschaft in einer Kirche der EKD wird vorausgesetzt.

Soweit die Stelle mit einer Bauingenieurin (FH) oder einem Bauingenieur (FH) besetzt wird, werden ihr bzw. ihm Aufgaben der EntgeltGr. 10, bei der Besetzung mit einer Bautechnikerin oder einem Bautechniker Aufgaben der EntgeltGr. 8 der Arbeitsvertragrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD übertragen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. 1. 2008** an das Landeskirchenamt Bückeburg, Postfach 13 07, 31665 Bückeburg.

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1569

Vorbehaltlich der Änderung des NKPG und des Inkrafttretens des Haushaltsplans 2008 nebst Stellenplan sucht die **Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt** für den Außendienst im Raum Niedersachsen

**Diplomverwaltungswirtinnen oder
Diplomverwaltungswirte (FH)
sowie
Diplomverwaltungsbetriebswirtinnen oder
Diplomverwaltungsbetriebswirte (FH).**

Ihre Aufgaben:

- überörtliche Prüfung der Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, kommunalen Anstalten, gemeinsamen kommunalen Anstalten, Zweckverbände und kommunaler Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts,
- Beratung der zu prüfenden Einrichtungen.

Die Errichtung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt vollzieht sich in zwei Stufen (vgl. Artikel 7 NKPG vom 16. 12. 2004, Nds. GVBl. S. 638). Danach werden bis zum 31. 12. 2007 die kreisfreien Städte, Städte mit Sonderstatus, die großen selbständigen Städte und Landkreise überörtlich geprüft. Ab dem 1. 1. 2008 wird sich die überörtliche Prüfung auf den gesamten Kommunalbereich erstrecken.

Sie haben:

- Erfahrung in der Prüfung öffentlicher, möglichst kommunaler Einrichtungen,
- Erfahrungen sowie vertiefte Kenntnisse des kommunalen Verfassungsrechts, Finanzwesens und der Gemeindefinanzwirtschaft, Kenntnisse in Betriebswirtschaft und Organisationslehre,
- zielorientierte, systematische und strukturierte Arbeitsweise,
- Kontakt- und Teamstärke, Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit (Selbständigkeit),
- Führerschein der Klasse B (früher Klasse III) sowie Bereitschaft, vorhandene Privat-Pkw für dienstliche Zwecke einzusetzen,
- Anwenderkenntnisse in Microsoft-Office-Produkten,
- Bereitschaft zur Fortbildung.

Wir bieten:

- bis zu 41 Prüfer-Dienstposten (BesGr. A 12);
- die Perspektive, nach interner Ausschreibung auf einen von bis zu 8 Prüfungsgruppenleiter-Dienstposten (BesGr. A 13) zu gelangen;
- Einsatz innerhalb einer Prüfungsgruppe möglichst in Wohnortnähe: Da sich die Zuständigkeit der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt über ganz Niedersachsen erstreckt, ist eine flexible Aufteilung der örtlichen Prüfbereiche geplant. Mögliche Prüfbereiche können die Räume Osnabrück, Oldenburg, Lüneburg, Hannover, Braunschweig sowie Südniedersachsen werden; die Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt verfügt neben der Zentrale in Braunschweig über Stützpunktbüros in Lüneburg und Oldenburg; die Errichtung weiterer Bürostützpunkte ist geplant;
- Mitwirkung beim Aufbau einer innovativen Einrichtung;
- vielseitige, abwechslungsreiche und interessante Aufgabenstellung;
- Mitarbeit in einem motivierten und leistungsstarken Team;
- hochwertige IuK-Ausstattung für die Arbeit vor Ort, am Standort und zu Haus;
- krisensicheren Arbeitsplatz.

Da die überörtlichen Kommunalprüfungen im Team durchgeführt werden, ist die Tätigkeit grundsätzlich nicht teilzeitgeeignet. Es wird aus dienstlichem Erfordernis erwartet, dass Bewerberinnen und Bewerber bereit sind, an ca. 120 bis 130 Arbeitstagen jährlich ganztägig Außendienst zu verrichten.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden die Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständige Bewerbung (mit tabellarischem Lebenslauf, ausführlichem beruflichen Werdegang, neuem Lichtbild, letzter dienstlicher Beurteilung und Kopien der Abschlusszeugnisse) richten Sie — mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakten — **bis zum 1. 2. 2008** an die Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Dr. Hundertmark, Tel. 0531 484-1200, E-Mail: poststelle@nkpa.niedersachsen.de, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1569

Neuerscheinungen

Aktuell:

Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV, RdErl. d. MF v. 2. 2. 2005 – 26-08 00/12 – (Nds. MBl. Nr. 17/05) 7,75 €

Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a, 75 a und 75 b NbauO, RdErl. d. MS v. 2. 8. 2005 – 505-24000/1-69 a/75 a/75 b – (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung vom 7. Juni 2007 (Nds. MBl. Nr. 17/07) 2,10 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007 (Nds. MBl. Nr. 23/07) 8,40 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de